



Brüssel, den 27.6.2018
COM(2018) 519 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT UND DEN RECHNUNGSHOF**

JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2017

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

INHALT

BESCHEINIGUNG DER RECHNUNGSFÜHRUNG.....	3
HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF	4
VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL	7
JAHRESABSCHLUSS DES EEF	9
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF.....	21
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS	55
ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES TREUHANDFONDS BÊKOU 2017	56
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA 2017	64
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS..	73
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	78
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL.....	102

BESCHEINIGUNG DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2017 wurden nach Titel IX der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den im Anhang zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 20 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von den Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von den Anweisungsbefugten bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen ein in jeder Hinsicht den getreues Bild der finanziellen Lage des Europäischen Entwicklungsfonds wiedergeben.

[gezeichnet]

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

Juni 2018

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (EU) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor Allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel zur praktischen Umsetzung dieser Strategien. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen Mittel der EU stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt;
- dem Europäischen Entwicklungsfonds;
- der Europäischen Investitionsbank.

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das wichtigste Werkzeug der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Durchführung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität.

Auch im Zeitraum 2014-2020 wird die geografisch ausgerichtete Hilfe für die AKP-Staaten und ÜLG überwiegend aus dem EEF finanziert werden. Ein EEF wird gewöhnlich für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF verlangt. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt. Um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten, werden diese Jahresabschlüsse darüber hinaus in aggregierter Form vorgelegt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013¹ unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft. Um die Kontinuität zwischen dem Ende des 10. EEF und dem Inkrafttreten des 11. EEF zu gewährleisten, schlug die Kommission Übergangsmaßnahmen vor, die sogenannte Überbrückungsfazilität². Die Überbrückungsfazilität wird im 11. EEF dargestellt.

Gleichzeitig wurde die Finanzregelung für den 10. EEF geändert und die neue Finanzregelung³ für den Übergangszeitraum wurde verabschiedet.⁴ Sie traten am 30. Mai 2014 in Kraft. Am 2. März 2015 erließ

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² Die Schaffung der Überbrückungsfazilität war ursprünglich in Form eines Artikels der Durchführungsverordnung für den 11. EEF (COM(2013)445) vorgesehen worden. Als Alternative schlug die Kommission jedoch die Schaffung der Überbrückungsfazilität im Wege eines besonderen Ratsbeschlusses vor (Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, COM(2013)663) (auf Englisch).

³ Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 78 vom 19.2.2008, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

der Rat die Finanzregelung für den 11. EEF⁵ und die Durchführungsbestimmungen⁶. Sie traten am 6. März 2015 in Kraft.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet. Diese Investitionsfazilität wird von der EIB verwaltet und zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten genutzt, indem im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich – private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Kreditrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht unter der Verwaltung der Kommission steht, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen – d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung – nicht konsolidiert. Die Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.⁷

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Der Europäische Rat vom 2. Dezember 2013 hat den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen (haushaltsmäßig erfasst), sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden soll.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Anders als der Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, tritt in der Haushaltsberichterstattung zutage. Dort wird der Haushaltsvollzug der EEF an den Gesamtmitteln gemessen.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag, der dem Fonds zugewiesen werden soll, zu treffen und dessen Durchführung zu beaufsichtigen. Die Kommission verwaltet den Fonds anschließend im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass sie sich ergänzen.

Über die vorstehend erwähnten Beiträge hinaus besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Kofinanzierungsvereinbarungen zu treffen oder freiwillige finanzielle Beiträge an den EEF zu leisten.

3. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

3.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 46 der Finanzregelung des EEF wird der Jahresabschluss des EEF nach Rechnungslegungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung erstellt, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Die vom Rechnungsführer/von der Rechnungsführerin der Kommission eingeführten Rechnungslegungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewendet, damit zum Zweck der Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Konsolidierung einheitliche Vorschriften für die

⁵ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38.

⁶ Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1-16.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, Art. 43.

Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung festgelegt werden können, wie dies in Artikel 152 der Haushaltsordnung der EU vorgeschrieben ist. Diese Rechnungslegungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der/die Rechnungsführer/in betraut, bei dem/der es sich um den/die Rechnungsführer/in der Kommission handelt. Der/die Rechnungsführer/in stellt sicher, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF
- (ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds.
- (iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds
- (iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht – von der EIB verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds „Bêkou“) und EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer/bei der Rechnungsführerin der Europäischen Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in den vorliegenden Jahresrechnungen ausgewiesenen Zahlen sind endgültig, d. h. die nach der Prüfung erforderlich gewordenen Anpassungen sind vorgenommen worden, die Jahresrechnungen sind aber noch nicht offiziell abgezeichnet worden.

Die Jahresrechnungen müssen von der Kommission bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung zugeleitet werden.

4. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

4.1. AUDIT

Die Jahresrechnungen und die Mittelverwaltung des EEF werden durch dessen externen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof (im Folgenden als ERH bezeichnet) beaufsichtigt. Der ERH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

4.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle besteht in der die Erteilung der Entlastung für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr. Das Europäische Parlament ist die Entlastungsbehörde des EEF. Demzufolge obliegt es dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnung die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe, zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und der Jahresbericht des ERH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde. Ferner stützt sie sich die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen.

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

INHALT

JAHRESABSCHLUSS DES EEF	9
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF	10
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF	11
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF.....	12
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF.....	13
VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF	14
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF	16
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF	17
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF	21
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS	55
ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES TREUHANDFONDS BÊKOU	56
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“	57
VERMÖGENSÜBERSICHT	60
ERGEBNISRECHNUNG	61
KAPITALFLUSSRECHNUNG	62
VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	63
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA 2017.....	64
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA	65
VERMÖGENSÜBERSICHT	69
ERGEBNISRECHNUNG	70
KAPITALFLUSSRECHNUNG	71
VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	72
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS..	73
KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT.....	74
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG	75
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG.....	76
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS....	77
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	78

JAHRESABSCHLUSS DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2017	31.12.2016
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.1	582	409
Beiträge zu Treuhandfonds	2.2	163	98
		745	507
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.1	1 518	1 372
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.3	92	132
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.4	347	680
		1 958	2 184
GESAMTVERMÖGEN		2 703	2 691
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	2.5	(4)	(4)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	(14)	(6)
		(18)	(10)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Abrechnungsverbindlichkeiten	2.7	(563)	(549)
Antizipative und transitorische Passiva	2.8	(733)	(776)
		(1 296)	(1 324)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(1 314)	(1 334)
NETTOVERMÖGEN		1 389	1 357
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapitel - aktive EEF	2.9	46 173	42 323
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	2 252	2 252
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.9	-	-
Ergebnisvortrag aus Vorjahren		(43 219)	(40 146)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(3 818)	(3 073)
NETTOVERMÖGEN		1 389	1 357

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2017	2016
ERTRÄGE			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
<i>Einziehungstätigkeiten</i>	3.1	61	8
		61	8
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
<i>Finanzerträge</i>	3.2	4	3
<i>Sonstige Einnahmen</i>		22	62
		25	66
Einnahmen insgesamt		87	73
AUFWENDUNGEN			
<i>Hilfsinstrumente</i>	3.3	(3 700)	(2 970)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	3.4	(42)	15
<i>Finanzierungskosten</i>	3.6	(8)	4
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	3.7	(154)	(196)
Aufwendungen insgesamt		(3 904)	(3 146)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		(3 818)	(3 073)

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2017	2016
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>			
		(3 818)	(3 073)
Operative Tätigkeiten			
<i>Kapitalzunahme — Beiträge (netto)</i>			
		3 850	3 450
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>			
		(66)	(64)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>			
		(319)	(120)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>			
		40	39
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>			
		8	(4)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>			
		14	28
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>			
		(42)	(80)
NETTOCASHFLOW		(333)	177
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(333)	177
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>			
	2.4	680	504
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>			
	2.4	347	680

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

in Mio. EUR

	Fonds-kapi- tal - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A)- (B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2015	73 464	34 590	38 873	(40 146)	2 252	980
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 450)	3 450			3 450
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(3 073)		(3 073)
SALDO ZUM 31.12.2016	73 464	31 140	42 323	(43 219)	2 252	1 357
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 050)	4 050			4 050
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	(200)		(200)			(200)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(3 818)		(3 818)
SALDO ZUM 31.12.2017	73 264	27 090	46 173	(47 037)	2 252	1 389

VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF

Erläuterung	31.12.2017					31.12.2016					in Mio. EUR
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	11. EEF		
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
2.1 Vorfinanzierungen	-	32	221	330	-	32	242	135			
2.2 Beträge zu Treuhandfonds	-	86	-	77	-	-	-	98			
	-	118	221	407	-	32	242	232			
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
2.1 Vorfinanzierungen	1	40	867	610	1	50	909	412			
2.3 Forderungen mit Leistungsaustausch und einziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	0	64	17	11	1	71	59	2			
2.3 Leistungsaustausch	189	88	3 555	-	196	424	3 424	-			
2.4 Verbindungskonten	-	-	-	347	-	-	-	680			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	-	-	-	-	-	-			
	190	193	4 439	968	198	544	4 391	1 094			
VERMÖGENSWERTE INSGESAM *	190	311	4 660	1 375	198	577	4 633	1 327			
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
2.5 Rückstellungen	-	-	-	(4)	-	-	-	(4)			
2.6 Finanzielle Verbindlichkeiten	-	-	(7)	(7)	-	-	(6)	-			
	-	-	(7)	(11)	-	-	(6)	(4)			
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
2.7 Abrechnungsverbindlichkeiten	(0)	(13)	(133)	(417)	(0)	(12)	(438)	(99)			
2.3 Verbindungskonten	-	-	-	(3 833)	-	-	-	(4 043)			
2.8 Antizipative und transitorische Passiva	(0)	(76)	(517)	(140)	(4)	(93)	(567)	(115)			
	(0)	(89)	(650)	(4 389)	(1)	(104)	(1 005)	(4 257)			
VERBINDLICHKEITEN INSGESAM *	(0)	(89)	(657)	(4 401)	(1)	(104)	(1 011)	(4 261)			
NETTOVERMÖGEN *	190	222	4 003	(3 025)	197	472	3 622	(2 934)			
MITTEL UND RESERVEN											
2.9 Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF	12 164	10 773	20 960	2 277	12 164	10 973	19 187	-			
2.9 Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	-	-	627	1 625	-	-			
2.9 Übertragung von	(2 503)	2 177	120	206	(2 496)	2 214	247	35			

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF									
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	(10 098)	(14 339)	(15 812)	(2 969)	(10 100)	(14 248)	(14 415)	(1 382)	
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	0	(13)	(1 266)	(2 539)	2	(91)	(1 397)	(1 587)	
NETTOVERMÖGEN	190	222	4 003	(3 025)	197	472	3 622	(2 934)	

* Von den „Vermögenswerten insgesamt“, den „Verbindlichkeiten insgesamt“ und dem Nettovermögen sind die Verbindungskonten abzuziehen, damit diese mit den Summen in der Vermögensübersicht des EEF abgestimmt werden können.

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

in Mio. EUR

Erläuterung	2017					2016				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF		
ERTRÄGE										
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch										
<i>Einziehungstätigkeiten</i>	0	5	49	7	1	5	(2)	4		
	0	5	49	7	1	5	(2)	4		
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch										
<i>Finanzerträge</i>	(0)	(1)	4	(0)	(0)	2	2	(1)		
<i>Sonstige Einnahmen</i>	1	5	13	4	2	17	40	3		
	1	4	17	4	2	19	43	2		
Einnahmen insgesamt	1	9	66	11	3	23	41	7		
AUFWENDUNGEN										
<i>Hilfsinstrumente</i>	(0)	(14)	(1 251)	(2 435)	2	(95)	(1 411)	(1 465)		
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	-	-	(42)	(1)	-	-	15	-		
<i>Finanzierungskosten</i>	1	1	(10)	(0)	(0)	(0)	4	(0)		
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(2)	(9)	(29)	(114)	(3)	(19)	(46)	(129)		
	(1)	(22)	(1 332)	(2 549)	(1)	(114)	(1 437)	(1 594)		
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	0	(13)	(1 266)	(2 539)	2	(91)	(1 397)	(1 587)		

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

	<i>in Mio. EUR</i>						
8. EEF	Fonds- kapital - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen ins- gesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2015	12 164	-	12 164	(10 100)	627	(2 476)	214
Übertragungen aus dem/auf den							
10. EEF			-			(20)	(20)
Übertragungen aus dem/auf den			-			-	-
11. EEF			-			-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			-	2			2
SALDO ZUM 31.12.2016	12 164	-	12 164	(10 098)	627	(2 496)	197
Übertragungen aus dem/auf den			-			(7)	(7)
10. EEF			-			-	-
Übertragungen aus dem/auf den			-			-	-
11. EEF			-			-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			-	0			0
SALDO ZUM 31.12.2017	12 164	-	12 164	(10 098)	627	(2 503)	190

	<i>in Mio. EUR</i>						
9. EEF	Fonds- kapital - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen ins- gesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2015	10 973	-	10 973	(14 249)	1 625	2 376	726
Übertragungen aus dem/auf den			-			(163)	(163)
10. EEF			-				
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			-	(91)			(91)
SALDO ZUM 31.12.2016	10 973	-	10 973	(14 339)	1 625	2 214	472
Erstattungen an die	(200)		(200)				(200)

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Mitgliedstaaten					
Übertragungen aus dem/auf den					
10. EEF	-			(37)	(37)
Übertragungen aus dem/auf den					
11. EEF	-			-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des			(13)		(13)
Haushaltsjahres					
SALDO ZUM 31.12.2017	10 773	-	10 773	1 625	2 177
			(14 352)		222

in Mio. EUR

10. EEF	Fonds- kapital - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen ins- gesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2015	20 960	5 223	15 737	(14 415)	-	35	1 357
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 450)	3 450				3 450
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF		-	-			182	182
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF		-	-			30	30
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		-	-	(1 397)			(1 397)
SALDO ZUM 31.12.2016	20 960	1 773	19 187	(15 812)	-	247	3 622
Kapitalzunahme — Beiträge		(1 773)	1 773			-	1 773
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF		-	-			44	44
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF		-	-			(171)	(171)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		-	-	(1 266)		-	(1 266)
SALDO ZUM 31.12.2017	20 960	-	20 960	(17 078)	-	120	4 003

in Mio. EUR

11. EEF	Fonds- kapital - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen ins- gesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2015	29 367	29 367	-	(1 382)	-	65	(1 317)
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF		-	-			(30)	(30)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		-	-	(1 587)		-	(1 587)
SALDO ZUM 31.12.2016	29 367	29 367	-	(2 969)	-	35	(2 934)
Kapitalzunahme — Beiträge		(2 277)	2 277			171	2 448

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF	-	-	-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	-	(2 539)	-	(2 539)
SALDO ZUM 31.12.2017	29 367	27 090	2 277	206
				(3 025)

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSREGELN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. Berichtszeitraum

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. Währung und Umrechnungsgrundlage

Die Jahresrechnungen werden in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktions- und Berichtswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen der Tage, an denen die Transaktionen erfolgten, umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Verrechnung solcher Transaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2017	31.12.2016	Währung	31.12.2017	31.12.2016
BGN	1,9558	1,9558	PLN	4,177	4,4103
CZK	25,5350	27,0210	RON	4,6585	4,5390
DKK	7,4449	7,4344	SEK	9,8438	9,5525
GBP	0,8872	0,8562	CHF	1,1702	1,0739
HRK	7,4400	7,5597	JPY	135,01	123,4000
HUF	310,3300	309,8300	USD	1,1993	1,0541

1.2.3. Heranziehung von Schätzungen

Nach IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem antizipative Aktiva und transitorische Passiva, Rückstellungen, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit Forderungen, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung von Vermögenswerten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn in den Umständen, auf die sich die Schätzung stützte, Veränderungen eintreten, wenn neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderungen in den rechnungslegungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit angesetzt.

1.3. VERMÖGENSÜBERSICHT

1.3.1. Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte, Kredite und Forderungen, bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Einstufung der Finanzinstrumente wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

(i) Ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert wird in diese Kategorie eingestuft, wenn er hauptsächlich zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben oder von dem Rechtssubjekt als solcher ausgewiesen wird. Auch Derivate werden in dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist. In diesem Haushaltsjahr hielt das Rechtssubjekt keine Investitionen dieser Kategorie.

(ii) Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbar Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn das Rechtssubjekt einem Schuldner unmittelbar Geld, Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, dabei aber keinen Handel mit der Forderung beabsichtigt. Mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten unter 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag werden sie als langfristige Verbindlichkeiten erfasst. Auch Termingelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von über drei Monaten zählen zu den Krediten und Forderungen.

(iii) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbar Zahlungen und festen Endfälligkeiten, bei denen das Rechtssubjekt die Absicht und Fähigkeit hat, sie bis zu Endfälligkeit zu halten. In diesem Haushaltsjahr hielt das Rechtssubjekt keine Investitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als kurzfristige oder langfristige Vermögenswerte klassifiziert, je nachdem, in welchem Zeitraum das Rechtssubjekt beabsichtigt, sie zu halten (in der Regel bis zum Fälligkeitstermin).

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „bis zur Endfälligkeit zu haltend“ und „zur Veräußerung verfügbar“ werden am Handelstag – dem Datum, an dem das Rechtssubjekt sich zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts verpflichtet – erfasst. Zahlungsmitteläquivalente, Kredite und Termingelder werden am Erfüllungstag angesetzt. Finanzinstrumente werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst.

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder das Rechtssubjekt im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat.

Folgebewertung

Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht, wobei die aus Gewinnen und Verlusten entstehenden Änderungen in die Ergebnisrechnung für den Zeitraum, in dem diese Änderungen entstehen, aufgenommen werden.

Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen werden anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht. Gewinne und Verluste, die aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts entstehen, werden in der Neubewertungsreserve angesetzt. Nach der Effektivzinsmethode berechnete Zinsen auf zur Veräußerung verfügbare finanziellen Vermögenswerten werden in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Das Rechtssubjekt prüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt. Es prüft ferner, ob in der Ergebnisrechnung Wertminderungsaufwendungen erfasst werden sollten.

1.3.2. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss, d. h. Startkapital, gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückerstattet werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an das Rechtssubjekt verpflichtet. Der Vorfinanzierungsbetrag kann (ganz oder teilweise) durch die Anerkennung förderfähiger Kosten (die als Aufwendungen erfasst werden) gesenkt werden.

Vorfinanzierungen werden an darauffolgenden Abschlussstichtagen zum anfänglich in der Vermögensübersicht angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Einschluss von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. Forderungen und einzuziehende Beträge

Da die EU-Rechnungslegungsvorschriften eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch verlangen, werden für die Erstellung des Jahresabschlusses „Forderungen“ als Ansprüche aus Transaktionen mit Leistungsaustausch definiert und „einzuziehende Beträge“ als Ansprüche aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (d. h. wenn das Rechtssubjekt von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch erfüllen die Definition von Finanzinstrumenten und werden deshalb als Kredite und Forderungen klassifiziert und entsprechend erfasst (siehe 1.3.1 oben).

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden in ihrer ursprünglichen Höhe (um Zinsen und Geldbußen angepasst) abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es dem Rechtssubjekt nicht möglich sein wird, alle Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. Rückstellungen

Rückstellungen werden angesetzt, wenn das Rechtssubjekt aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Ausgaben, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen am Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

1.3.6. Abrechnungsverbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln.

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von dem Rechtssubjekt abgenommen wurden.

1.3.7. Antizipative und transitorische Aktiva und Passiva

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch das Rechtssubjekt erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Vertrags) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird in den Jahresabschlüssen ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt gemäß detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse gemäß ihrem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse abgeben. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Zahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. ERGEBNISRECHNUNG

1.4.1. Einnahmen

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die das Rechtssubjekt empfängt und auf die es Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

(i) Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt.

Bei Transferleistungen handelt es sich um das Eintreten eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Das Rechtssubjekt setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn es aufgrund eines früheren Ereignisses (den Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftige Nutzungspotenziale zu erhalten. Eine weitere Voraussetzung ist die verlässliche Bewertung des beizulegenden Zeitwerts. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers gilt (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt (empfangene Vorfinanzierung).

(ii) Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

1.4.2. Aufwendungen

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens bzw. Eigenkapitals führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktion ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch das Rechtssubjekt erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktion ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.5.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige, Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die nicht angesetzt wird, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

1.6. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen in Bezug auf Kofinanzierungsprojekte werden angesetzt, sobald sie entstehen. Der entsprechende Betrag der Beiträge wird unter operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

VERMÖGENSWERTE

2.1. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorschüsse zu zahlen sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Territoriums geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Die Zeitvorgabe für die Einziehung oder die Verwendung der Vorfinanzierungen bestimmt, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrundeliegenden Vereinbarung festgelegt. Alle Rückzahlungen oder jede Verwendung, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin fällig sind, werden als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorschüsse länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Langfristige Vorfinanzierungen	2.1.1	-	32	221	330	582	409
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.1.2	1	40	867	610	1 518	1 372
Insgesamt		1	72	1 088	939	2 100	1 781

Der Anstieg bei den Vorfinanzierungen insgesamt ist dadurch zu erklären, dass sich die Zahlungen 2017 auf hohem Niveau bewegten. Die Höhe der Nettozahlungen stieg 2017 insgesamt gesehen gegenüber 2016 um 24 % (siehe Tabelle 2.1 in der Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF). Das Niveau der „Bruttozahlungen“, d. h. der Zahlungen ohne Mittelzuflüsse aus Einziehungsanordnungen, stieg 2017 um 25 %.

Dieser Anstieg steht im Einklang mit dem Haushaltszyklus des EEF. Der 11. EEF begann 2015 und befand sich 2017 folglich im 3. Jahr seiner Existenz. Der 11. EEF hat hinsichtlich der Durchführung der angenommenen Maßnahmen nunmehr seinen höchsten Stand erreicht. Die Zahl offener Verträge im 11. EEF stieg von 1300 im Jahr 2016 auf 1600 im Jahr 2017. 2017 stiegen die durchschnittlichen Vertragswerte gegenüber 2016 um 51 %. Im 11. EEF stieg 2017 folglich das Niveau der Nettozahlungen im Vergleich zu 2016 um 52 % (siehe Tabelle 2.1 in der Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF). Aufgrund des stabilen Verhältnisses zwischen den Zahlungen in Bezug auf Rechnungen und den Vorfinanzierungen (42 %-44 %) führte der Anstieg bei den Zahlungen zu einem höheren Niveau bei den Vorfinanzierungen.

Der Anstieg bei den Vorfinanzierungen insgesamt entspricht dem Rückgang bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (siehe die Erläuterung 2.4).

2.1.1. Langfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	31.12.2017	31.12.2016
Direkte Mittelverwaltung	159	71
Durchgeführt von:		
Kommission	105	39
Exekutivagenturen der EU	6	4
EU-Delegationen	48	29
Indirekte Mittelverwaltung	423	338
Durchgeführt von:		
EIB und EIF	166	180

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

<i>Internationalen Organisationen</i>	189	87
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	11	25
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	37	13
<i>Drittländern</i>	20	34
Insgesamt	582	409

2.1.2. Kurzfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Vorfinanzierungen (brutto)	2	158	2 722	2 406	5 288	4 745
Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet	(1)	(118)	(1 855)	(1 796)	(3 770)	(3 373)
Insgesamt	1	40	867	610	1 518	1 372

in Mio. EUR

	31.12.2017	31.12.2016
Direkte Mittelverwaltung	256	246
Durchgeführt von:		
Kommission	86	115
Exekutivagenturen der EU	10	10
EU-Delegationen	161	122
Indirekte Mittelverwaltung	1 262	1 125
Durchgeführt von:		
EIB und EIF	345	372
Internationalen Organisationen	563	432
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	59	121
Öffentlichen Einrichtungen	108	53
Drittländern	186	148
Insgesamt	1 518	1 372

2.1.3. Garantien für Vorfinanzierungen

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist. Am 31. Dezember 2017 beliefen sich die vom EEF empfangenen Garantien für Vorfinanzierungen auf 54 Mio. EUR (2016 53 Mio. EUR).

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diese, Fall ist nicht der EEF sondern die Vergabebehörde Begünstigte der Garantie. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert. Im Jahr 2017 beliefen sich diese Garantien auf 577 Mio. EUR.

2.2. BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und zum EU-Treuhandfonds für Afrika gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zum Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

in Mio. EUR

Treuhandfonds	Nettobeitrag zum 31.12.2016	2017 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds - 2017	Nettobeitrag zum 31.12.2017
Afrika	72	180	(104)	148
Bêkou	26	-	(10)	16
Insgesamt	98	180	(114)	163

Nach dem Anlaufjahr 2016 nahmen die Aktivitäten des EU-Treuhandfonds für Afrika 2017 zu. Die Aufwendungen verfünffachten sich 2017 im Vergleich zu 2016 beinahe. Im Vergleich zum Vorjahr verdoppelten sich die Zahlungen.

2.3. EINZUZIEHENDE BETRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH UND FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2017	31.12.2016
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	2.3.1	19	62
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	2.3.2	73	70
Insgesamt		92	132

2.3.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Mitgliedstaaten	-	-	-	7	7	40
Kunden	2	7	9	1	19	18
Öffentliche Einrichtungen	-	10	8	2	20	23
Drittstaaten	0	1	4	0	6	4
Abschreibung	(2)	(16)	(15)	(1)	(34)	(25)
Verbindungskonten bei EU-Organen	-	-	-	2	2	2
Insgesamt	0	2	6	11	19	62

Der allgemeine Rückgang der Forderungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch ist vor allem auf eine Abnahme der Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten zurückzuführen. Am 31. Dezember 2016 waren darin reguläre Beiträge sowie Beträge, die infolge von Anpassungen im Rahmen der Überbrückungsfazilität noch ausstehen und durch die Beiträge der Mitgliedstaaten im Jahr 2017 ausgeglichen wurden, enthalten.

Am 31. Dezember 2017 schlossen die Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten die noch ausstehende finanzielle Anpassung ein, die an der ersten, 2018 abzurufenden Fondskapitaltranche vorgenommen werden wird (siehe Erläuterung **2.9.1**).

in Mio. EUR

Mitgliedstaaten	31.12.2017
Tschechische Republik	2
Rumänien	1
Ungarn	1
Irland	1
Griechenland	1
Sonstige	1
Insgesamt	7

2.3.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Antizipative Aktiva	-	63	11	-	74	70
Verbindungskonten zwischen EEF	189	88	3 555	(3 833)	(0)	(0)
Insgesamt	189	151	3 566	(3 833)	73	70

In den antizipativen Aktiva sind vorwiegend aufgelaufene Zinsen auf Vorfinanzierungen für Projekte (63 Mio. EUR) und den Vorfinanzierungen im Zusammenhang mit dem EU-Treuhandfonds für Afrika (11 Mio. EUR) enthalten.

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF⁸ zugewiesen; daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den Verbindungskosten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

Die Verbindungskonten werden nur bei den einzelnen EEF ausgewiesen. Die Summe der Verbindungskonten ist gleich Null.

2.4. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE⁹

	<i>in Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Sonderkonten:						
<i>Finanzinstitute der Mitgliedstaaten</i>	-	-	-	105	105	292
Sichtkonten						
<i>Geschäftsbanken</i>	-	-	-	242	242	389
Insgesamt	-	-	-	347	347	680

Der allgemeine Rückgang bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten lässt sich in erster Linie durch das außergewöhnlich hohe Niveau bei den Zahlungen im Jahr 2017 erklären. Die Höhe der Nettozahlungen stieg 2017 insgesamt gesehen gegenüber 2016 um 24 % (siehe Tabelle **2.1** in der Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF). Das Niveau der „Bruttoszahungen“, d. h. der Zahlungen ohne Mittelzuflüsse aus Einziehungsanordnungen, stieg 2017 um 25 %.

Dieser Anstieg steht im Einklang mit dem Haushaltszyklus des EEF. Der 11. EEF begann 2015 und befand sich 2017 im 3. Jahr seiner Existenz. Der 11. EEF ist nunmehr voll ausgereift und hat bei der Durchführung angenommener Maßnahmen seinen höchsten Stand erreicht. Die Zahl offener Verträge im 11. EEF stieg von 1300 im Jahr 2016 auf 1600 im Jahr 2017. Im 11. EEF stieg 2017 das Niveau der Nettoszahungen im Vergleich zu 2016 um 52 % (siehe Tabelle **2.1** in der Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF).

Die Einstufung der Finanzinstitute und Banken wurde überarbeitet, um die Darstellung in den Jahresrechnungen für 2017 zu verbessern. Die Vergleichswerte für 2016 werden entsprechend ausgewiesen.

VERBINDLICHKEITEN

2.5. RÜCKSTELLUNGEN

	<i>in Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
<i>Rückstellungen</i>	-	-	-	4	4	4
Insgesamt	-	-	-	4	4	4

⁸ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen.

⁹ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos“ umrissen.

Eine Rückstellung stellt die beste Schätzung des Betrags dar, den der EEF wahrscheinlich zur Finanzierung der ordnungsgemäßen Schließung des Entwicklungszentrums (Centre de Development – CDE) zahlen muss. Die Schließung wurde vom Botschafterausschuss AKP-EU beschlossen (Beschluss Nr. 4/2014 vom 23. Oktober 2014).

Der Betrag beinhaltet gegen das Entwicklungszentrum anhängig gemachte Rechtssachen (1,2 Mio. EUR) und die restlichen erwarteten Kosten der passiven Phase (z. B. verbleibende Verwaltungsaufgaben, sonstige verbliebene Rechtsstreitigkeiten, Archiv usw.), die am 31. Dezember 2016 begann (siehe Erläuterung 4.2.2). Hinsichtlich der passiven Phase sind bisher keine Aufwendungen entstanden.

2.6. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	-	-	7	7	14	6
Insgesamt	-	-	7	7	14	6

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt wird in Erläuterung 2.7.2.1 erklärt.

2.7. VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	0	13	114	235	361	222
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	-	(0)	20	182	202	327
Insgesamt		0	13	133	417	563	549

2.7.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Lieferanten	0	9	85	40	133	98
Mitgliedstaaten	-	-	0	12	12	0
Drittstaaten	0	(0)	15	131	146	91
Öffentliche Einrichtungen	-	3	10	70	83	32
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	1	4	(18)	(13)	1
Insgesamt	0	13	114	235	361	222

In den Verbindlichkeiten sind unter anderem die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF im Zusammenhang mit seinen Finanzhilfeaktivitäten vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsverfahren zum Jahresende (periodengerechte Abgrenzung) berücksichtigt. Im Anschluss an diese Rechnungsabgrenzungsbuchungen wurden die geschätzten förderfähigen Beträge in der Ergebnisrechnung angesetzt. Nicht förderfähige Beträge wurden als sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

In den Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten wird die noch ausstehende finanzielle Anpassung dargestellt, die von der ersten Tranche des 2018 abzurufenden Fondskapitals abgezogen wird (siehe Erläuterung 2.9.1). Unter diese Rubrik fallen auch die an Frankreich (10 Mio. EUR), die Niederlande (1 Mio. EUR) und Österreich (1 Mio. EUR) zu zahlenden Beträge.

2.7.2. Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.7.2.1	-	-	22	6	28	64
Transitorische Fondskapitaleinlagen	2.7.2.2	-	-	-	173	173	261
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		-	-	-	1	1	2
Insgesamt		-	-	22	179	202	327

2.7.2.1. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Eine Zusammenfassung der nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten, lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Langfristige Kofinanzierung						
Belgien	-	-	0	1	2	2
Dänemark	-	-	-	0	0	0
Frankreich	-	-	4	-	4	-
Deutschland	-	-	-	-	-	0
Schweden	-	-	1	2	3	2
Vereinigtes Königreich	-	-	1	-	1	1
Kanada	-	-	-	-	-	0
Australien	-	-	0	-	0	-
USAID	-	-	-	4	4	-
	-	-	7	7	14	6
Kurzfristige Kofinanzierung						
Belgien	-	-	4	(1)	3	4
Dänemark	-	-	(1)	1	(0)	1
Frankreich	-	-	12	-	12	37
Deutschland	-	-	0	-	0	1
Niederlande	-	-	0	-	0	1
Spanien	-	-	1	-	1	3
Schweden	-	-	5	0	5	7
Vereinigtes Königreich	-	-	1	3	4	11
Kanada	-	-	0	-	0	0
USAID	-	-	-	2	2	-
	-	-	22	6	28	64
Insgesamt	-	-	29	13	42	70

Die langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt sind gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum um 28 Mio. EUR zurückgegangen.

Im Laufe des Jahres 2017 gingen neue Kofinanzierungsbeiträge von USAID (7 Mio. EUR), dem Vereinigten Königreich (5 Mio. EUR) und Schweden (2 Mio. EUR) ein.

Der Gesamtbetrag der Kofinanzierungsverbindlichkeiten wurde um 42 Mio. EUR gesenkt, um auf diese Weise mit kofinanzierten Projekten verbundene Einnahmen und Aufwendungen ansetzen zu können (siehe die Erläuterungen **3.1.1** und **3.4**).

2.7.2.2. Transitorische Fondskapitaleinlagen

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Vereinigtes Königreich	-	-	-	170	170	252
Litauen	-	-	-	2	2	-
Ungarn	-	-	-	-	-	9
Insgesamt	-	-	-	173	173	261

Diese Rubrik bezieht sich in ihrer Gänze auf 2018 von Mitgliedstaaten im Voraus gezahlte Beiträge.

2.8. ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE PASSIVA

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Antizipative Passiva	0	76	517	137	730	770
Sonstige abgegrenzte Beträge	-	-	-	3	3	6
Insgesamt	0	76	517	140	733	776

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder beendete Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern 2017 entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen über die bestehenden Verträge geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung **2.1**).

NETTOVERMÖGEN

2.9. FONDSKAPITAL

2.9.1. Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	12 164	10 973	20 960	29 367	73 464
Nicht abgerufenes Fondskapital	-	-	(1 773)	(29 367)	(31 140)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2016	12 164	10 973	19 187	-	42 323
Fondskapital	12 164	10 773	20 960	29 367	73 264
Nicht abgerufenes Fondskapital	-	-	-	(27 090)	(27 090)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2017	12 164	10 773	20 960	2 277	46 173

Das Fondskapital ist der Gesamtbetrag der Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Internen Abkommen zu den EEF zu leisten sind. Die nicht angerufenen Mittel stellen die ursprüngliche Mittelausstattung dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurde.

Das abgerufene Kapital entspricht dem Teilbetrag der ursprünglichen Mittelausstattung, der bei den Mitgliedstaaten zur Überweisung auf die Zentralbankkonten abgerufen wurde (siehe Erläuterung **2.9.2**).

Laut Beschluss (EU) 2017/1206 des Rates¹⁰ werden die in den Internen Abkommen festgelegten Beiträge des 8. und 9. EEF entsprechend um einen Betrag in Höhe von 200 Mio. EUR aus den im Rahmen des 8. und 9. EEF freigegebenen Mitteln verringert. Da die im Rahmen des 8. EEF freigegebenen Mittel bereits fast vollständig auf die anderen EEF übertragen worden sind, wurden 200 Mio. EUR aus dem 9. EEF abgezogen.

Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Daraus ergab sich die finanzielle Anpassung. Die finanzielle Anpassung kann bei der dritten Tranche 2017 und/oder der ersten Tranche 2018 vorgenommen werden. Die noch ausstehende finanzielle Anpassung wurde entweder als Forderungen an oder Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedstaaten ausgewiesen (siehe die Erläuterungen **2.3.1** und **2.7.1**).

¹⁰ L 173/15

2.9.2. Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten

in Mio. EUR

Beiträge, 10. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2016	2017 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2017
Österreich	2,41	43	(43)	-
Belgien	3,53	63	(63)	-
Bulgarien	0,14	2	(2)	-
Zypern	0,09	2	(2)	-
Tschechische Republik	0,51	9	(9)	-
Dänemark	2,00	35	(35)	-
Estland	0,05	1	(1)	-
Finnland	1,47	26	(26)	-
Frankreich	19,55	347	(347)	-
Deutschland	20,50	364	(364)	-
Griechenland	1,47	26	(26)	-
Ungarn	0,55	10	(10)	-
Irland	0,91	16	(16)	-
Italien	12,86	228	(228)	-
Lettland	0,07	1	(1)	-
Litauen	0,12	2	(2)	-
Luxemburg	0,27	5	(5)	-
Malta	0,03	1	(1)	-
Niederlande	4,85	86	(86)	-
Polen	1,30	23	(23)	-
Portugal	1,15	20	(20)	-
Rumänien	0,37	7	(7)	-
Slowakei	0,21	4	(4)	-
Slowenien	0,18	3	(3)	-
Spanien	7,85	139	(139)	-
Schweden	2,74	49	(49)	-
Vereinigtes Königreich	14,82	263	(263)	-
Insgesamt	100,00	1 773	(1 773)	-

in Mio. EUR

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2016	2017 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2017
Österreich	2,40	704	(55)	650
Belgien	3,25	954	(74)	880
Bulgarien	0,22	64	(5)	59
Kroatien	0,23	66	(5)	61
Zypern	0,11	33	(3)	30
Tschechische Republik	0,80	234	(18)	216
Dänemark	1,98	582	(45)	537
Estland	0,09	25	(2)	23
Finnland	1,51	443	(34)	409
Frankreich	17,81	5 231	(406)	4 826
Deutschland	20,58	6 044	(469)	5 575
Griechenland	1,51	443	(34)	408
Ungarn	0,61	180	(14)	166
Irland	0,94	276	(21)	255
Italien	12,53	3 680	(285)	3 394
Lettland	0,12	34	(3)	31
Litauen	0,18	53	(4)	49
Luxemburg	0,26	75	(6)	69
Malta	0,04	11	(1)	10
Niederlande	4,78	1 403	(109)	1 294
Polen	2,01	589	(46)	544
Portugal	1,20	351	(27)	324
Rumänien	0,72	211	(16)	195
Slowakei	0,38	110	(9)	102
Slowenien	0,22	66	(5)	61
Spanien	7,93	2 330	(181)	2 149
Schweden	2,94	863	(67)	796
Vereinigtes Königreich	14,68	4 311	(334)	3 976
Insgesamt	100,00	29 367	(2 277)	27 090

2017 wurden 1773 Mio. EUR aus dem 10. EEF und 2277 Mio. EEF aus dem 11. EEF abgerufen. Am 31. Dezember 2017 war das Kapital des 8., 9., und 10. EEF vollständig abgerufen worden und war in voller Höhe eingegangen.

2.9.3. Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	-	-	2 252	2 252

Unter dieser Rubrik werden die aus abgeschlossenen EEF auf den 8. und 9. EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

2.9.4. Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF

	<i>in Mio. EUR</i>				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Stand zum 31.12.2015	(2 476)	2 376	35	65	-
<i>Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF</i>	(20)	(163)	182	-	-
<i>Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF</i>	-	-	(356)	356	-
<i>Übertragung aus der 11. leistungsgebundenen Reserve auf die Friedensfazilität für Afrika (10. EEF).</i>	-	-	386	(386)	-
Saldo am 31.12.2016	(2 496)	2 214	247	35	-
<i>Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF</i>	(7)	(37)	44	-	-
<i>Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF</i>	-	-	(171)	171	-
Saldo am 31.12.2017	(2 503)	2 177	120	206	-

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche im Rahmen ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Ressourcen führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einer Senkung der Mittel aus dem Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

ERTRÄGE

in Mio. EUR

	Erläuterung	2017	2016
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	61	8
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	25	66
Insgesamt		87	73

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2017	2016
Einzahlung von Aufwendungen		0	5	7	7	19	23
Einzahlung von STABEX-Mitteln		-	-	-	0	0	1
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.1	-	-	42	1	42	(15)
Insgesamt		0	5	49	7	61	8

Die Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

in Mio. EUR

	2017	2016
Direkte Mittelverwaltung	5	6
Durchgeführt von:		
Kommission	1	1
EU-Delegationen	4	5
Indirekte Mittelverwaltung	56	2
Durchgeführt von:		
Drittländern	55	(0)
Internationalen Organisationen	2	2
Öffentlichen Einrichtungen	0	0
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	(1)	0
Insgesamt	61	8

3.1.1. Einnahmen aus der Kofinanzierung

Empfangene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Empfangene Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterung **2.7.2.1**), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung **3.4**). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2017	2016
Finanzerträge	(0)	(1)	4	(0)	4	3
Sonstige Einnahmen	1	5	13	4	22	62
Insgesamt	1	4	17	4	25	66

Die Finanzerträge bestehen aus Zinsen aus dem Treuhandfonds und Zinsen auf Vorfinanzierungen.

Die sonstigen Einkünfte beziehen sich vollständig auf realisierte und nicht realisierte Wechselkursgewinne.

AUFWENDUNGEN

3.3. HILFSINSTRUMENTE

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2017	2016
Programmierbare Hilfe	1	3	805	1 341	2 150	1 751
Makroökonomische Unterstützung	-	21	-	-	21	39
Sektorbezogene Politik	(0)	(9)	-	-	(9)	18
Intra-AKP-Projekte	-	0	417	694	1 112	693
Zinsverbilligungen	-	-	-	-	-	(3)
Soforthilfe	-	(1)	26	264	289	398
Sonstige Hilfsprogramme im Zusammenhang mit früheren EEF	-	(1)	-	-	(1)	1
Institutionelle Unterstützung	-	-	3	21	23	38
Ausgleich	(0)	(1)	-	-	(1)	0
Exporterlösausfälle	-	-	-	114	114	35
Beiträge zu Treuhandfonds	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	0	14	1 251	2 435	3 700	2 970

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung.

Dieser Anstieg der allgemeinen Aufwendungen im Rahmen der Instrumente für Hilfeleistungen steht im Einklang mit dem Haushaltszyklus des EEF. Der 11. EEF begann 2015 und befand sich 2017 folglich im 3. Jahr seiner Existenz. Der 11. EEF hat hinsichtlich der Durchführung der angenommenen Maßnahmen nunmehr seinen höchsten Stand erreicht. Die Zahl offener Verträge im 11. EEF stieg von 1300 im Jahr 2016 auf 1600 im Jahr 2017. 2017 stiegen die durchschnittlichen Vertragswerte gegenüber 2016 um 51 %.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der sektorbezogenen Politik waren aufgrund der Rückbuchung einer fälschlicherweise 2016 erfassten Rechnung im Jahr 2017 negativ.

3.4. KOFINANZIERUNGS-AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2017	2016
Kofinanzierung	-	-	42	1	42	(15)

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2017 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten. Da die Rückbuchungen der 2015 geschätzten Aufwendungen (50 Mio. EUR) die 2016 angefallenen Aufwendungen (35 Mio. EUR) überstiegen, weisen die Kofinanzierungsaufwendungen für 2016 einen negativen Wert auf.

In der Ergebnisrechnung wurde eine entsprechende Einnahme ausgewiesen (siehe Erläuterung **3.1.1**).

3.5. HILFSINSTRUMENTE UND KOFINANZIERUNGSaufWENDUNGEN NACH ART DER MITTELVERWALTUNG

in Mio. EUR

	2017	2016
Direkte Mittelverwaltung	1 447	1 173
Durchgeführt von:		
Kommission	122	140
Exekutivagenturen der EU	26	10
Treuhandfonds	89	36
EU-Delegationen	1 209	987
Indirekte Mittelverwaltung	2 295	1 781
Durchgeführt von:		
EIB und EIF	48	5
Internationalen Organisationen	1 171	821
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	(20)	143
Öffentlichen Einrichtungen	356	57
Drittländern	739	756
Privatrechtlichen Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden	0	(1)
Insgesamt	3 742	2 954

3.6. FINANZIERUNGSKOSTEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2017	2016
Abschreibung von Forderungen	(1)	(1)	10	1	9	(4)
Sonstige Finanzaufwendungen	-	-	-	(1)	(1)	0
Insgesamt	(1)	(1)	10	0	8	(4)

Die Rubrik „Abschreibung von Forderungen“ enthält die abschließende Schätzung der Aufwendungen für uneinbringliche Forderungen. In den geschätzten Aufwendungen für 2017 spiegelt sich der Anstieg der allgemeinen Abschreibung auf Forderungen von 25 Mio. EUR auf 34 Mio. EUR wider (siehe Erläuterung 2.3.1). Da in dieser Schätzung auch die Rückbuchungen aus der Schätzung des Vorjahres enthalten sind, wiesen die Aufwendungen im Jahr 2016 insgesamt einen negativen Wert auf (von 29 Mio. EUR 2015 auf 25 Mio. EUR 2016).

3.7. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2017	2016
Aufwendungen für Verwaltung und IT	(0)	0	1	106	107	129
Rückstellung für Risiken und Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	1	1	-	3	0
Wechselkursverluste	1	7	28	8	44	66
Insgesamt	2	9	29	114	154	196

Diese Rubrik umfasst Unterstützungsausgaben, d. h. mit der Programmplanung und Ausführung der EEF verbundene Verwaltungskosten. Dazu zählen Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung,

Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe usw.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
<i>Erfüllungsgarantien</i>	-	4	6	0	10	9
<i>Einbehaltungsgarantien</i>	-	4	4	-	8	7
Insgesamt	-	8	10	0	18	16

Erfüllungsgarantien werden angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen erfüllen. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten wiedergegeben. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die an die Stelle der bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge tritt. Diese empfangenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, gehören die Garantien einer anderen Vergabebehörde als dem EEF; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht erfasst. Im Jahr 2017 beliefen sich diese Garantien auf 644 Mio. EUR.

4.2. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.2.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2017	31.12.2016
<i>Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen</i>	0	88	1 659	6 760	8 508	6 746
Insgesamt	0	88	1 659	6 760	8 508	6 746

Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf insgesamt 9745 Mio. EUR (2016: 7665 Mio. EUR).

4.2.2. Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE)

Der AKP-EU-Ministerrat vereinbarte im Juni 2014 „mit der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE fortzufahren“ und zugleich „sicherzustellen, dass die vom ZUE und AKP-Ländern und -Regionen durchgeführten Projekte zur Unterstützung des Privatsektors vollständig abgeschlossen werden“. Zu

diesem Zweck erteilte der AKP-EU-Ministerrat dem AKP-EU-Botschaftsausschuss Vollmacht zur Verfolgung dieser Angelegenheit im Hinblick auf die Fällung der erforderlichen Entscheidungen.

Der AKP-EU-Botschaftsausschuss bevollmächtigte den Vorstand des ZUE mit Beschluss Nr. 4/2014 vom 23.10.2014 mit sofortiger Wirkung, alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Schließung des ZUE zu treffen. Den Bestimmungen des Artikels 2 dieses Beschlusses entsprechend wurde der Vorstand angewiesen, einen Verwalter mit der Erstellung und Durchführung eines Schließungsplans zu beauftragen.

Der Verwalter hat dem Verwaltungsrat des ZUE Ende Juni 2015 einen endgültigen Strategieplan mit einem Haushalts- und Arbeitsplan vorgelegt, der das Ergebnis des sozialen Dialogs widerspiegelt. Der Haushalt des endgültigen Strategieplans, der vom Verwaltungsrat des ZUE genehmigt wurde, bildete die Grundlage für den Vorschlag der Kommission für einen Finanzierungsbeschluss, der 2015 für einen Gesamtbetrag von 18,2 Mio. EUR angenommen wurde. Nach der Annahme den vorstehend genannten Finanzierungsbeschlusses wurde im Dezember 2015 eine Finanzhilfvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem ZUE geschlossen, durch die die notwendigen Finanzmittel für die Verwertung der Vermögenswerte des ZUE und die Begleichung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Laufzeit dieser Finanzhilfvereinbarung begann am 1. Januar 2016 und dauerte bis zum 31. Dezember 2017.

4.2.3. Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Hintergrund

Am 23. Juni 2016 hat sich eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs in der Volksabstimmung über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union dafür ausgesprochen, die EU zu verlassen. Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat förmlich seine Absicht mit, die EU und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) zu verlassen.

Hinsichtlich des EEF gilt:

Am 19. März 2018 veröffentlichte die Kommission einen Entwurf des Austrittsabkommens, in dem die Fortschritte umrissen werden, die in den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich erzielt wurden.

In diesem Entwurf des Austrittsabkommens wird erklärt, dass das Vereinigte Königreich bis zur Schließung des 11. EEF und aller vorhergehender, noch nicht abgeschlossener EEF Vertragspartei des EEF bleibt und diesbezüglich im Rahmen des Internen Abkommens über die Einrichtung des Fonds die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten übernehmen wird; das Gleiche gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus früheren EEF bis zu deren Schließung ergeben. Das Vereinigte Königreich darf als nicht stimmberechtigter Beobachter an den Sitzungen des EEF-Ausschusses teilnehmen.

Im Entwurf des Austrittsabkommens wird auch erklärt, dass dann, wenn Beträge aus Projekten des 10. oder früherer EEF am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens nicht gebunden waren oder freigegeben worden sind, der Anteil des Vereinigten Königreichs an diesen Beträgen nicht erneut verwendet werden soll. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an Mitteln, die im Rahmen des 11. EEF nach dem 31. Dezember 2020 entweder nicht gebunden waren oder aber freigegeben wurden.

Zum 31. Dezember 2017 sind im Jahresabschluss des EEF keine finanziellen Auswirkungen zu melden. Die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union laufen noch und aus diesem Grund steht die endgültige Form des Abkommens derzeit noch nicht fest.

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Abwicklung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Regelung wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen.

- Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkonten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.
- Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die EEF-Zahlungen auf Euro und andere Währungen lauten, zu denen auch weniger bekannte Währungen zählen.
- Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkonten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Belastung des EEF durch Währungsrisiken am Jahresende - Nettoposition

in Mio. EUR

	31.12.2017					31.12.2016					Insgesamt			
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	GBP	DKK		SEK	EUR	Sonstige
Finanzielle Vermögenswerte														
Forderungen und einzuziehende Beträge	64	-	-	-	26	2	92	0	-	-	-	129	3	132
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4	0	-	-	344	-	347	2	0	-	-	678	-	680
Insgesamt	68	0	-	-	370	2	439	2	0	-	-	807	3	812
Finanzielle Verbindlichkeiten														
Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	-	-	-	-	(14)	-	(14)	-	-	-	-	(6)	-	(6)
Abrechnungsverbindlichkeiten	(0)	-	-	-	(533)	(30)	(563)	0	-	-	-	(495)	(54)	(549)
Insgesamt	(0)	-	-	-	(547)	(30)	(577)	0	-	-	-	(501)	(54)	(555)
Insgesamt	68	0	-	-	(177)	(28)	(138)	2	0	-	-	306	(51)	257

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen notwendig sind. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die in verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen jedoch Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen zur Sicherstellung dessen getroffen, dass die eingenommenen Zinsen die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Da einige dieser Konten derzeit negativ verzinst werden könnten, wurden Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut der Verordnung (EU) 2016/888 des Rates auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung für auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten ist die Berechnung der Zinsen mit einem Referenzsatz der Marktzinsen verknüpft. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

in Mio. EUR

	Insgesamt	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	92	92	0	-	-
Gesamtwert zum 31.12.2017	92	92	0	-	-
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	132	93	36	4	-
Gesamtwert zum 31.12.2016	132	93	36	4	-

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie:

in Mio. EUR

	31.12.2017			31.12.2016		
	Forde- rungen	Zah- lungsmittel	Insge- samt	Forde- rungen	Zah- lungsmittel	Insge- samt
<i>Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung</i>						
Prime und High-Grade	3	103	106	34	284	318
Upper Medium Grade	0	240	240	3	371	374
Lower Medium Grade	3	4	7	2	16	18
Non-Investment Grade	1	0	2	1	9	10
Insgesamt	7	347	354	40	680	720
<i>Gegenparteien ohne externes Rating:</i>						
Gruppe 1 (Schuldner ohne Ausfälle in der Vergangenheit)	86	0	86	92	0	92
Gruppe 2 (Schuldner mit Ausfällen in der Vergangenheit)	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	86	0	86	92	0	92
Insgesamt	92	347	440	132	680	812

Bei den Mitteln in den Kategorien „Non-Investment Grade und Lower Medium Grade“ handelt es sich überwiegend um Beiträge der Mitgliedstaaten an den EEF, die auf von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF eröffneten Sonderkonten eingezahlt wurden. Laut dieser Finanzregelung müssen diese Beiträge auf diesen Sonderkonten verbleiben, bis die Zahlungen erfolgen müssen.

Die meisten Kassenmittel des EEF werden gemäß der Finanzregelung des EEF auf „Sonderkonten“ gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge eröffnet wurden. Die überwiegende Mehrheit dieser Konten wird bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt. Da diese Stellen das geringste Ausfallrisiko für den EEF mit sich bringen (das Risiko liegt bei den Mitgliedstaaten).

Für den Teil der Kassenmittel des EEF, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten zur Deckung der Zahlungen „just in time“ aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung der Kommission. Auf den einzelnen Konten wird ein der durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen angemessen entsprechender Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher sind die Beträge der Tagesgelder auf diesen Konten ständig niedrig, damit sich das Risiko für den EEF in Grenzen hält.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Kreditausfallrisiko für den EEF weiter zu verringern.

Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von P-1 oder gleichwertig erforderlich (S&P A-1 oder Fitch F1). Eine niedrigere Stufe kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen erforderlich werden.

5.5. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

in Mio. EUR

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Finanzielle Verbindlichkeiten	563	13	1	577
Gesamtwert zum 31.12.2017	563	13	1	577
Finanzielle Verbindlichkeiten	549	6	–	555
Gesamtwert zum 31.12.2016	549	6	–	555

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen ein gewisse Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht. Damit wird verhindert, dass die ausgeführten Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum die vorhandenen Kassenmittel übersteigen.

Darüber hinaus wird im Kontext der täglichen Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag genügend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Unternehmen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und „Afrika“ sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge der EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnungen waren der Rechnungsführerin des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach dem Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigen Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden.

in Mio. EUR

	2017	2016
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 818)	(3 073)
Einnahmen		
<i>Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis</i>	(7)	(2)
<i>Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche</i>	(3)	(7)
<i>In vorhergehenden Jahren festgestellte und im betreffenden Jahr eingezogene Ansprüche</i>	29	16
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	57	41
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	(62)	8
<i>Sonstige</i>	(2)	(5)
Aufwendungen		
<i>Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres</i>	19	22
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren</i>	(60)	(88)
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(685)	(459)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	373	256
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	(4 158)	(3 291)

8.1. ABGLEICHSPOSTEN – EINNAHMEN

Die Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, sowie den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen vereinnahmt wurden.

Die Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und nicht ohne Ratsbeschluss wieder gebunden werden können.

Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die Nettoauswirkung der Vorfinanzierung besteht in der der Verrechnung der eingezogenen Vorfinanzierungen. Hierbei handelt es sich um eine Bareinnahme, die keine Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis hat.

Die antizipativen Aktiva (netto) setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. ABGLEICHSPOSTEN – AUFWENDUNGEN

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben

sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkung auf das Wirtschaftsergebnis, jedoch sehr wohl auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zur Zeit ihrer Auszahlung als Haushaltsausgabe berücksichtigt wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES TREUHANDFONDS BÊKOU 2017

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tsd. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Unter einem Treuhandfonds ist eine Rechtsvereinbarung mit einer klar definierten finanziellen Struktur zu verstehen, mit der die Mittel verschiedener Geber zum Zweck der gemeinsamen Finanzierung einer Maßnahme zusammengefasst werden; die Grundlage hierfür bilden gemeinsam vereinbarte Ziele und Berichterstattungsformate.

Nach Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO) und Artikel 42 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ist die Kommission befugt, EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten. EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet. Die Gründung eines EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich bedarf der Rechtfertigung durch die Schaffung von EU-Mehrwert (die Ziele des Fonds lassen sich auf EU-Ebene besser erreichen als auf einzelstaatlicher Ebene) und die Komplementarität (der Treuhandfonds darf keine bestehenden oder ähnlichen Instrumente duplizieren).

Die Europäische Kommission legt dem zuständigen Ausschuss den Entwurf für den Beschluss zur Einrichtung eines EU-Treuhandfonds vor; die Festlegung des jeweils zuständige Ausschusses erfolgt im Basisrechtsakt zur Regelung des Instruments, das den finanziellen Beitrag der EU zu dem neuen Treuhandfonds bereitstellt. Durch die Konsultation der Ausschüsse wird eine angemessene Beteiligung des Rates an der Einrichtung von EU-Treuhandfonds sichergestellt. In dem Vorschlag zur Änderung der Finanzregelung wird auf das Erfordernis einer stärkeren Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Schaffung von EU-Treuhandfonds (Artikel 227 Absatz 1) und der Berichterstattung über ihre Tätigkeiten (Artikel 244) eingegangen.

Im Anschluss an die Annahme der Beschlüsse zur Gründung und Finanzierung eines EU-Treuhandfonds unterzeichnen die Europäische Kommission und die Geber den Gründungsrechtsakt. Im Gründungsrechtsakt werden die wichtigsten Merkmale des EU-Treuhandfonds, beispielsweise die besondere Ziele des Fonds, die Regeln für seine Zusammensetzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand sowie seine Laufzeit im Einzelnen festgelegt. EU-Treuhandfonds werden für eine begrenzte Zeit eingerichtet, wobei die Laufzeit zusammen mit den Zielen des Fonds im Gründungsrechtsakt des jeweiligen Treuhandfonds festgelegt wird. Nach Artikel 187 der Haushaltsordnung der EU gelten für EU-Treuhandfonds besondere Leitungsregelungen und die Beiträge bilden nicht Bestandteil des EU-Haushalts.

EU-Treuhandfonds bieten eine Reihe von Vorteilen: sie sind von der EU geführte Instrumente und bieten somit bessere Koordinationsmöglichkeiten mit EU-Mitgliedstaaten; sie ermöglichen eine bessere Kontrolle der Vorhaben durch die EU sowie andere Geber und können innerhalb der EU besser sichtbar gemacht werden. EU-Treuhandfonds profitieren von schnellen Entscheidungsprozessen und der Fähigkeit, beträchtliche Summen aus unterschiedlichen Quellen zusammenzuführen; auf diese Weise werden sie zu flexiblen, proaktiven, anpassungsfähigen Instrumenten.

Die Leitung der Unions-Treuhandfonds erfolgt durch die Kommission unter der Verantwortung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der der Kommission und Drittgebern gegenüber Gewähr für die Verwendung der Mittel bietet. Der Leiter eines EU-Treuhandfonds ist nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter. Wie der Rechnungsführer des Europäischen Entwicklungsfonds ist auch der Rechnungsführer eines EU-Treuhandfonds zugleich Rechnungsführer der Kommission mit Verantwortung für die Festlegung von allen EU-Treuhandfonds gemeinsamen Rechnungslegungsverfahren und Kontenplänen.

Das Europäische Parlament bzw. der Rat können die Kommission ersuchen, dem Treuhandfonds keine Mittel mehr bereitzustellen oder dessen Gründungsrechtsakt mit dem Ziel der Auflösung des Fonds zu ändern.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Bislang hat die Kommission vier EU-Treuhandfonds eingerichtet:

- den **EU-Treuhandfonds Bêkou**, dessen Ziel die alle Aspekte umfassende Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes ist. Gründung am 15. Juli 2014;

- den **EU-Treuhandfonds MADAD**, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrienkrise. Gründung am 15. Dezember 2014;

- den **EU-Treuhandfonds für AFRIKA**, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;

den **EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN**, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrages in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Weitere Informationen sind den Websites der einzelnen EU-Treuhandfonds zu entnehmen.

Bekou - http://ec.europa.eu/europeaid/bekou-trust-fund-introduction_en

Madad - http://ec.europa.eu/enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad/index_en.htm

Afrika - http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-emergency-trust-fund-africa_en

Kolumbien - http://ec.europa.eu/europeaid/eu-trust-fund-colombia_en

Der Treuhandfonds Bêkou

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (in der Sprache Sango bedeutet das „Hoffnung“), wurde am 15. Juli 2014 von der Kommission (vertreten von den Generaldirektionen DEVCO und ECHO sowie vom EAD) sowie drei ihrer Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Der Treuhandfonds hat eine maximale Laufzeit von 60 Monaten. Der Treuhandfonds wird von Brüssel aus geleitet.

Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Bêkou setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission sowie aus Beobachtern zusammen.

Der Vorstand ist für die Festlegung und Überprüfung der Strategie des EU-Treuhandfonds zuständig. Er tagt mindestens einmal jährlich.

Der operative Ausschuss prüft, genehmigt und beaufsichtigt die Durchführung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen. Der Ausschuss genehmigt zudem den Jahresabschluss und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Jahresrechnung des Treuhandfonds Bêkou

Nach Artikel 8 des Abkommens über die Einrichtung eines Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou“) und Artikel 11.2.1. des Gründungsvertrags besteht die Jahresrechnung aus den folgenden beiden Teilen: (1) dem vom Leiter des EU-Treuhandfonds erstellten jährlichen Finanzbericht und (2) dem Jahresabschluss, erstellt vom Rechnungsführer der Kommission, der auf der Grundlage desselben Artikels auch Rechnungsführer des Treuhandfonds ist.

Laut Artikel 8 des Gründungsvertrags ist der Jahresabschluss nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EU-Rechnungsführungsvorschriften), die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen, zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Anschließend legen der Leiter des EU-Treuhandfonds und der/die Rechnungsführer/in dem operativen Ausschuss den endgültigen Jahresabschluss zur Genehmigung vor (Artikel 8.3.4. Buchstabe c).

Höhepunkte des Jahres

Die EU gründete ihren ersten Treuhandfonds, den Bêkou-Treuhandfonds, im Juli 2014 mit dem Ziel, die Zentralafrikanischen Republik und ihre Bevölkerung durch die Sicherstellung des Zugangs zu einer Grundversorgung, die Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs und die Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Überwindung der Krisenfolgen zu unterstützen und Hilfe auf dem Weg zur Versöhnung zu leisten.

2017 billigte der EU-Treuhandfonds Bêkou seine operative Strategie für den Planungszeitraum 2017-2019 mit folgenden Schwerpunkten: (i) ländliche Entwicklung; (ii) Unterstützung des Gesundheitswesens; (iii) Neuausrichtung öffentlicher Dienste und (iv) nationale Versöhnung. Die Prioritäten des Fonds wurden mit dem „Plan national de Relèvement et de Consolidation de la Paix“ (RCPCA) und dem (im Juni 2017 unterzeichneten) Nationalen Richtprogramm (National Indicative Programme, NIP) für die Zentralafrikanische Republik in Einklang gebracht und die Eigenverantwortlichkeit der nationalen Behörden wird ausgeweitet. Im Jahr 2017 billigte der Europäische Treuhandfonds Bêkou Maßnahmen in Höhe eines Gesamtbetrags von 52,3 Mio. EUR in den Bereichen Stärkung der Resilienz und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, Gesundheit, Förderung der Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Elektrizität, Wasserversorgung und sanitäre Einrichtungen. Mit dem genannten Betrag werden sowohl neu eingeführte Programme als auch verschiedene Änderungen bereits angenommener Maßnahmen gedeckt.

Seit seiner Einrichtung sind 15 Programme in den EU-Treuhandfonds Bêkou aufgenommen worden. Was Verträge betrifft, so wurden 2017 im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 15 neue Verträge in Höhe eines Gesamtbetrags von beinahe 20 Mio. EUR unterzeichnet; sie tragen zur Umsetzung der Fondsprogramme in den Bereichen Gesundheit, Ernährungssicherheit, Machtgleichstellung der Geschlechter und Erhaltung der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt bei. Damit die gebilligten Programmänderungen durchgeführt werden können, stiegen darüber hinaus die für bestimmte Ausgabenfelder, zugesagten Beträge; dies betrifft insbesondere eine Erhöhung im Ausgabenfeld „medizinische Grundversorgung“ um 12 Mio. EUR.

Die Zusagen der Geber beliefen sich zum Ende des Jahres 2017 auf mehr als 236 Mio. EUR. Im Vergleich zu 2016 ist dies ein Anstieg um 63 Mio. EUR. Allerdings müssen 56 Mio. EUR dieser 236 Mio. EUR noch bestätigt werden.

Ferner wurden zusätzlich zu den in früheren Jahren geleisteten Zahlungen über 18 Mio. EUR ausgezahlt; insgesamt erreichten die Auszahlungen seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Bêkou mehr als 61 Mio. EUR.

Im Jahresabschluss sind die bedeutendsten Bewegungen bei den folgenden Posten festzustellen:

- Vorfinanzierungen: ein Rückgang um 7 912 000 EUR, da bei weniger Verträgen ein offener, vorfinanzierter Betrag besteht;
- Operative Aufwendungen: ein Anstieg um 12 486 000 EUR, der die Ausgereiftheit des Treuhandfonds und die gestiegenen Aktivitäten in den Bereichen Stadtentwicklung und medizinische Grundversorgung belegt

VERMÖGENSÜBERSICHT

Tsd. EUR

	31.12.2017	31.12.2016
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierungen	686	3 604
	686	3 604
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierungen	7 465	12 458
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	877	1 455
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	39 943	43 036
	48 285	56 949
GESAMTVERMÖGEN	48 971	60 554
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(44 720)	(59 339)
	(44 720)	(59 339)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Abrechnungsverbindlichkeiten	(716)	(0)
Antizipative Passiva und transitorische Passiva	(3 536)	(1 215)
	(4 252)	(1 215)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(48 971)	(60 554)
NETTOVERMÖGEN	-	-
MITTEL UND RESERVEN		
Kumulierter Überschuss	-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	-	-
NETTOVERMÖGEN	-	-

ERGEBNISRECHNUNG

Tsd. EUR

	2017	2016
ERTRÄGE		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einnahmen aus Spenden</i>	29 620	17 232
	29 620	17 232
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	1	48
	1	48
Einnahmen insgesamt	29 621	17 280
AUFWENDUNGEN		
<i>Operative Aufwendungen</i>	(28 918)	(16 432)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(703)	(848)
Aufwendungen insgesamt	(29 621)	(17 280)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	-	-

KAPITALFLUSSRECHNUNG

Tsd. EUR

	2017	2016
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	-	-
Operative Tätigkeiten		
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>	7 912	(6 569)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	578	(91)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	(14 620)	(3 786)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>	716	0
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	2 321	1 021
NETTOCASHFLOW	(3 092)	(9 425)
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	(3 092)	(9 425)
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	43 036	52 461
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	39 943	43 036

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

Tsd. EUR

	Kumulierter/s Überschuss/ (Defizit)	Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2016	–	–	–
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	–	–	–
SALDO ZUM 31.12.2017	–	–	–

JAHRESABSCHLUSS DES EU- TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA 2017

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tsd. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Unter einem Treuhandfonds ist eine Rechtsvereinbarung mit einer klar definierten finanziellen Struktur zu verstehen, mit der die Mittel verschiedener Geber zum Zweck der gemeinsamen Finanzierung einer Maßnahme zusammengefasst werden; die Grundlage hierfür bilden gemeinsam vereinbarte Ziele und Berichterstattungsformate.

Nach Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO) und Artikel 42 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ist die Kommission befugt, EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten. EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet. Die Gründung eines EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich bedarf der Rechtfertigung durch die Schaffung von EU-Mehrwert (die Ziele des Fonds lassen sich auf EU-Ebene besser erreichen als auf einzelstaatlicher Ebene) und die Komplementarität (der Treuhandfonds darf keine bestehenden oder ähnlichen Instrumente duplizieren).

Die Europäische Kommission legt dem zuständigen Ausschuss den Entwurf für den Beschluss zur Einrichtung eines EU-Treuhandfonds vor; die Festlegung des jeweils zuständige Ausschusses erfolgt im Basisrechtsakt zur Regelung des Instruments, das den finanziellen Beitrag der EU zu dem neuen Treuhandfonds bereitstellt. Durch die Konsultation der Ausschüsse wird eine angemessene Beteiligung des Rates an der Einrichtung von EU-Treuhandfonds sichergestellt. In dem Vorschlag zur Änderung der Finanzregelung wird auf das Erfordernis einer stärkeren Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Schaffung von EU-Treuhandfonds (Artikel 227 Absatz 1) und der Berichterstattung über ihre Tätigkeiten (Artikel 244) eingegangen.

Im Anschluss an die Annahme der Beschlüsse zur Gründung und Finanzierung eines EU-Treuhandfonds unterzeichnen die Europäische Kommission und die Geber den Gründungsrechtsakt. Im Gründungsrechtsakt werden die wichtigsten Merkmale des EU-Treuhandfonds, beispielsweise die besondere Ziele des Fonds, die Regeln für seine Zusammensetzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand sowie seine Laufzeit im Einzelnen festgelegt. EU-Treuhandfonds werden für eine begrenzte Zeit eingerichtet, wobei die Laufzeit zusammen mit den Zielen des Fonds im Gründungsrechtsakt des jeweiligen Treuhandfonds festgelegt wird. Nach Artikel 187 der Haushaltsordnung der EU gelten für EU-Treuhandfonds besondere Leitungsregelungen und die Beiträge bilden nicht Bestandteil des EU-Haushalts.

EU-Treuhandfonds bieten eine Reihe von Vorteilen: sie sind von der EU geführte Instrumente und bieten somit bessere Koordinationsmöglichkeiten mit EU-Mitgliedstaaten; sie ermöglichen eine bessere Kontrolle der Vorhaben durch die EU sowie andere Geber und können innerhalb der EU besser sichtbar gemacht werden. EU-Treuhandfonds profitieren von schnellen Entscheidungsprozessen und der Fähigkeit, beträchtliche Summen aus unterschiedlichen Quellen zusammenzuführen; auf diese Weise werden sie zu flexiblen, proaktiven, anpassungsfähigen Instrumenten.

Die Leitung der Unions-Treuhandfonds erfolgt durch die Kommission unter der Verantwortung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der der Kommission und Drittgebern gegenüber Gewähr für die Verwendung der Mittel bietet. Der Leiter eines EU-Treuhandfonds ist nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter. Wie der Rechnungsführer des Europäischen Entwicklungsfonds ist auch der Rechnungsführer eines EU-Treuhandfonds zugleich Rechnungsführer der Kommission mit Verantwortung für die Festlegung von allen EU-Treuhandfonds gemeinsamen Rechnungslegungsverfahren und Kontenplänen.

Das Europäische Parlament bzw. der Rat können die Kommission ersuchen, dem Treuhandfonds keine Mittel mehr bereitzustellen oder dessen Gründungsrechtsakt mit dem Ziel der Auflösung des Fonds zu ändern.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Bislang hat die Kommission vier EU-Treuhandfonds eingerichtet:

– den **EU-Treuhandfonds Bêkou**, dessen Ziel die Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes ist. Gründung am 15. Juli 2014;

– den **EU-Treuhandfonds MADAD**, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrienkrise. Gründung am 15. Dezember 2014;

– den **EU-Treuhandfonds für AFRIKA**, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;

den **EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN**, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrages in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Weitere Informationen sind den Websites der einzelnen EU-Treuhandfonds zu entnehmen.

Bekou - http://ec.europa.eu/europeaid/bekou-trust-fund-introduction_en

Madad - http://ec.europa.eu/enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad/index_en.htm

Afrika - http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-emergency-trust-fund-africa_en

Kolumbien - http://ec.europa.eu/europeaid/eu-trust-fund-colombia_en

Der EU-Treuhandfonds für Afrika

Der Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration in Afrika („EU-Treuhandfonds für Afrika“) wurde am 12. November 2015 auf dem Migrationsgipfel von Valletta ins Leben gerufen. Die Hauptziele dieses Treuhandfonds bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Der Treuhandfonds arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich der Sahel-Zone und dem Gebiet um den Tschadsee, dem Horn von Afrika und dem Norden Afrikas; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall in den Genuss von Treuhandprojekten kommen. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet. Der Treuhandfonds wird von Brüssel aus geleitet.

Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds für Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten.

Der Vorstand ist für die Festlegung und Überprüfung der Strategie des EU-Treuhandfonds zuständig. Er tagt mindestens einmal jährlich.

Der operative Ausschuss prüft, genehmigt und beaufsichtigt die Durchführung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen. Der Ausschuss genehmigt zudem den Jahresabschluss und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds für Afrika

Nach Artikel 7 des Abkommens zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvertrag“) besteht die

Jahresrechnung aus den folgenden beiden Teilen: (1) dem vom Leiter des EU-Treuhandfonds erstellten jährlichen Finanzbericht und (2) dem Jahresabschluss, erstellt vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission, der auf der Grundlage desselben Artikels auch Rechnungsführer des Treuhandfonds ist.

Laut Artikel 8 des Gründungsvertrags ist der Jahresabschluss nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EU-Rechnungsführungsvorschriften), die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen, zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Anschließend legen der Leiter des EU-Treuhandfonds und der Rechnungsführer dem operativen Ausschuss den endgültigen Jahresabschluss zur Genehmigung vor (Artikel 8.3.4. Buchstabe c).

Höhepunkte des Jahres

Zum 31. Dezember 2017 betragen die dem EU-Treuhandfonds für Afrika zugewiesenen Mittel etwa 3330 Mio. EUR: über 2900 Mio. EUR dieser Mittel stammen vom Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und aus Finanzierungsinstrumenten der EU einschließlich DCI-, ENI-, HOME- und ECHO-Mitteln und 378,8 Mio. EUR wurden von EU-Mitgliedstaaten sowie anderen Geberländern (Schweiz und Norwegen) beigesteuert, wobei 340,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2017 bereits gezahlt worden waren.

Im Laufe des Jahres 2017 stiegen die vom EEF und aus dem Haushalt der EU stammenden Mittel um etwa 525 Mio. EUR (245 Mio. EUR vom EEF, 230 Mio. EUR vom DCI und 50 Mio. EUR aus Mitteln der GD HOME); dies entspricht einer Erhöhung um fast 22 %. Wichtiger noch ist die Tatsache, dass nach dem dringenden Aufruf der Kommission und des Europäischen Rates zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei den von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Geberländern zugesagten Mitteln 2017 einen erheblichen Anstieg, nämlich um 226,4 Mio. EUR (148,5 %) zu verzeichnen war und diese von 152,4 Mio. EUR Ende Dezember 2016 auf 378,8 Mio. EUR Ende 2017 zunahmen. Diese beachtliche Erhöhung der Beiträge der EU-Mitgliedstaaten galt überwiegend der Region Nordafrika.

Zum 31. Dezember 2017 waren für die Regionen Sahel und Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika insgesamt 143 Projekte mit einem Gesamtwert von 2388 Mio. EUR genehmigt worden. Aus der insgesamt genehmigten Summe sind bereits 210 Verträge über einen Gesamtbetrag von mehr als 1502 Mio. EUR (63 % der genehmigten Mittel) mit Durchführungspartnern unterzeichnet worden. Im Mittelpunkt der Arbeit des EU-Treuhandfonds für Afrika standen 2017 Tätigkeiten auf der Ebene einzelner Länder und Regionen mit dem Ziel, die zwingenden Erfordernisse der afrikanischen Partnerländer anzugehen und zugleich die strategischen Prioritäten des Treuhandfonds in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Im Jahresverlauf wurden 40 neue Programme in den drei Regionen gebilligt, sodass die Zahl genehmigter Programme Ende 2017 auf 143 gestiegen war; darunter befanden sich auch drei überregionale Programme. Mit Vertragsvergaben im Wert von 900 Mio. EUR hat sich das Tempo der Projektausführung des Europäischen Treuhandfonds für Afrika 2017 erheblich gesteigert. Seit der Gründung des Treuhandfonds wurden Verträge über insgesamt 1,5 Mrd. EUR mit Durchführungspartnern unterzeichnet. Der Treuhandfonds intensivierte seine Anstrengungen zur Förderung der Wirtschaft und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere in den Herkunftsländern ebenso wie seine Bemühungen zur Förderung nachhaltiger Entwicklungschancen in den Transitländern, um den Menschen Anreize zur Aufgabe von Aktivitäten im Zusammenhang mit illegaler Migration zu bieten. Es wird erwartet, dass insgesamt mehr als eine halbe Million Menschen mit Unterstützung des EU-Treuhandfonds für Afrika einen Arbeitsplatz finden, eine Berufsausbildung erhalten oder Unterstützung zum Aufbau eines Unternehmens bekommen werden. Der EU-Treuhandfonds für Afrika bot 2017 mehr als 13 000 Migranten Schutz und Hilfe; ferner wurden die Kapazitäten von 1500 Regierungsstellen im Hinblick auf die Bekämpfung des Schlepperwesens und des Menschenhandels gestärkt.

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen dieser verstärkten Tätigkeit bei folgenden Posten am deutlichsten sichtbar:

- Vorfinanzierungen: Anstieg um 134 662 000 EUR (+117 %). Dieser Betrag ist vergleichbar mit den Vertragssummen, die von 600 Mio. EUR 2016 auf 1502 Mio. EUR im Jahr 2017 anstiegen.
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: ein auf die eingegangenen neuen Mittel zurückzuführender Anstieg um 147 691 000 EUR.

Aufwendungen: Anstieg um 226 956 000 EUR, der die erhöhten Aktivitäten des Treuhandfonds seit seinem Gründungsjahr 2016 belegt.

VERMÖGENSÜBERSICHT

Tsd. EUR

	31.12.2017	31.12.2016
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierungen	52 990	44 854
	52 990	44 854
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierungen	197 258	70 731
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	3 020	9 476
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	162 571	14 879
	362 849	95 086
GESAMTVERMÖGEN	415 838	139 941
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(396 713)	(138 502)
	(396 713)	(138 502)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Abrechnungsverbindlichkeiten	(526)	(702)
Antizipative Passiva und transitorische Passiva	(18 600)	(736)
	(19 126)	(1 439)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(415 838)	(139 941)
NETTOVERMÖGEN	-	-
MITTEL UND RESERVEN		
Kumulierter Überschuss	-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	-	-
NETTOVERMÖGEN	-	-

ERGEBNISRECHNUNG

Tsd. EUR

	2017	2016
ERTRÄGE		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einnahmen aus Spenden</i>	279 027	52 246
	279 027	52 246
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	2	54
<i>Sonstige Einnahmen</i>	270	43
	271	97
Einnahmen insgesamt	279 299	52 343
AUFWENDUNGEN		
<i>Operative Aufwendungen</i>	(271 669)	(49 042)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(7 630)	(3 301)
Aufwendungen insgesamt	(279 299)	(52 343)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	-	-

KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Tsd. EUR	
	2017	2016
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	-	-
Operative Tätigkeiten		
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>	(134 662)	(115 585)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	6 456	(9 476)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	258 211	105 860
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>	(177)	702
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	17 864	736
NETTOCASHFLOW	147 691	(17 763)
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	147 691	(17 763)
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	14 879	32 642
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	162 571	14 879

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

Tsd. EUR

	Kumulierter/s Überschuss/ (Defizit)	Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2016	–	–	–
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	–	–	–
SALDO ZUM 31.12.2017	–	–	–

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT

in Mio. EUR

	31.12.2017	31.12.2016
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	636	457
	636	457
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	1 723	1 455
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	96	143
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	550	738
	2 369	2 336
GESAMTVERMÖGEN	3 005	2 794
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Rückstellungen</i>	(4)	(4)
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>	(292)	(106)
	(296)	(110)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Abrechnungsverbindlichkeiten</i>	(564)	(549)
<i>Antizipative und transitorische Passiva</i>	(755)	(778)
	(1 319)	(1 327)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(1 615)	(1 436)
NETTOVERMÖGEN	1 389	1 357
MITTEL UND RESERVEN		
<i>Abgerufenes Fondskapitel - aktive EEF</i>	46 173	42 323
<i>Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF</i>	2 252	2 252
<i>Ergebnisvortrag aus Vorjahren</i>	(43 219)	(40 146)
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	(3 818)	(3 073)
NETTOVERMÖGEN	1 389	1 357

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

	2017	2016
ERTRÄGE		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einziehungstätigkeiten</i>	61	8
<i>Einnahmen aus Treuhandfondsspenden</i>	194	35
	255	43
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	4	4
<i>Sonstige Einnahmen</i>	22	62
	26	66
Einnahmen insgesamt	281	108
AUFWENDUNGEN		
<i>Hilfsinstrumente</i>	(3 585)	(2 935)
<i>Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen</i>	(301)	(65)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	(42)	15
<i>Finanzierungskosten</i>	(8)	4
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(162)	(200)
Aufwendungen insgesamt	(4 099)	(3 181)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 818)	(3 073)

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

	2017	2016
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	(3 818)	(3 073)
Operative Tätigkeiten		
<i>Kapitalzunahme — Beiträge</i>	3 850	3 450
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>	–	(0)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>	(446)	(242)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	47	29
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	186	34
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>	15	29
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	(22)	(78)
NETTOCASHFLOW	(188)	149
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	(188)	149
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	738	589
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	550	738

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

	Fondskapital - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A) - (B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2015	73 464	34 590	38 873	(40 146)	2 252	980
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 450)	3 450	—	—	3 450
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	(3 073)	—	(3 073)
SALDO ZUM 31.12.2016	73 464	31 140	42 323	(43 219)	2 252	1 357
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 050)	4 050			4 050
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	(200)		(200)			(200)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(3 818)		(3 818)
SALDO ZUM 31.12.2017	73 264	27 090	46 173	(47 037)	2 252	1 389

in Mio. EUR

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1.1. Abgeschlossene EEF

- Da der 6. EEF im Jahr 2006 und der 7. EEF im Jahr 2008 abgeschlossen wurden, enthalten die Jahresrechnungen keine Tabellen über die Ausführung dieser Fonds mehr. Angaben über die Ausführung der übertragenen Salden sind jedoch im 9. EEF zu finden.
- Aus Gründen der Transparenz werden in den nachstehenden Tabellen des Jahresabschlusses 2017 wie in den vergangenen Jahren die Mittel, die gemäß der im Abkommen von Lomé festgelegten Programmplanung verwendet wurden, und die Mittel, die gemäß der im Abkommen von Cotonou vorgesehenen Programmplanung verwendet wurden, für den 8. EEF getrennt aufgeführt
- Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und freigegebene Mittel der Vorgängerfonds des 9. EEF auf den 9. EEF übertragen und werden während der Laufzeit des 9. EEF als Mittel des 9. EEF gebunden

2. 10. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 unterzeichneten, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 17. Juli 2006 angenommen wurde, trat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou soll die Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im zweiten Programmplanungszeitraum 2008-2013 weiterhin überwiegend aus dem 10. EEF finanziert werden, und zwar in Höhe eines Betrag von 22 682 Mio. EUR, von denen:

- 21 966 Mio. EUR gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen in Anhang Ib des geänderten Cotonou-Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind; von diesen wiederum werden 20 466 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet;
- 286 Mio. EUR gemäß Anhang IIAa des geänderten Beschlusses des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Gemeinschaft den ÜLG zugewiesen sind; wovon 256 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 430 Mio. EUR gemäß Artikel 6 des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 10. EEF anfallen.

Die tatsächlich verfügbaren Gutschriften (siehe Tabelle **1.3**) unterscheiden sich aus folgenden Gründen von den vorstehend aufgeführten Beträgen: Mittelfreigaben aus Vorgängerfonds, Zinsen und Kofinanzierungen.

Gemäß der „**Verfallsklausel**“ des 10. EEF (Artikel 1 Absatz 4 und 5 des Internen Abkommens des 10. EEF) konnten nach dem 31. Dezember 2013 keine Mittel mehr gebunden werden. Nicht zweckgebundene Mittel wurden in die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen.

3. 11. EEF

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen EU-Hilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou soll die Hilfe der EU für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 weiterhin überwiegend aus dem 11. EEF finanziert werden, und zwar in Höhe eines Betrag von 30 506 Mio. EUR, von denen:

- 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 1052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

Die tatsächlich verfügbaren Gutschriften (siehe Tabelle **1.4**) unterscheiden sich aus den gleichen wie den für den 10. EEF erwähnten Gründen von den vorstehend aufgeführten Beträgen:

Verbleibende Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31. Dezember 2017

Mit Ausnahme der Stabex-Mittel wurden die freigegebenen Beträge aus Projekten im Rahmen des 9. EEF und seiner Vorgängerfonds auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen.

Die freigegebenen Mittel aus Projekten im Rahmen des 10. EEF werden auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden sämtliche freigegebenen Mittel aus früheren EEF auf die jeweiligen Reserven übertragen.

Im Einklang mit Artikel 1.4 des Internen Abkommens des 11. EEF und des Beschlusses (EU) 2016/1337 des Rates vom 2. August 2016 werden freigegebene Mittel aus dem 10. EEF bis zu einem Höchstbetrag von 491 Mio. EUR Zwecken der Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2016-2018 zugewiesen; bis zu 16 Mio. EUR werden dazu verwendet, Aufwendungen zu tragen.

Im Einklang mit Artikel 1.4 des Internen Abkommens des 11. EEF und des Beschlusses (EU) 2017/1206 des Rates vom 4. Juli 2017 werden die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Internen Abkommen über den 8. und 9. EEF entsprechend um den Betrag von 200 Mio. EUR aus freigegebenen Mitteln im Rahmen des 8. und 9. EEF verringert.

in Mio. EUR

Insgesamt verfügbare Mittel aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2017	
Nicht verfügbare Reserve aus freigegebenen Mitteln des 8. und 9. EEF zum 31.12.2017	309,1
Nicht verfügbare Reserve aus freigegebenen Mitteln des 10. EEF zum 31.12.2017	206,0
Insgesamt verfügbare Mittel aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2017	515,1

- Kofinanzierungen im Rahmen des EEF

Im Rahmen des 10. und 11. EEF wurden Transfervereinbarungen über Kofinanzierungen durch Mitgliedstaaten geschlossen. Insgesamt wurden Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 228,5 Mio. EUR bereitgestellt, während für die eingekommene Beträge Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 211,2 Mio. EUR freigegeben wurden.

Der folgenden Tabelle ist der Stand der Kofinanzierungsmittel zum 31.12.2017 zu entnehmen:

in Mio. EUR

	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Kofinanzierung - Finanzrahmen A	208,8	191,9
Kofinanzierung – „Intra-AKP“	13,4	13,4
Kofinanzierung Verwaltungsaufwendungen	6,3	5,9
	228,5	211,2

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die beschlossenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge – die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Die Tabellen, in denen die Lage nach Finanzierungsinstrumenten dargestellt wird, sind beigefügt.

Tabelle 1.1:

8. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE 31. Dezember 2017
ANALYSE DER KREDITE JE INSTRUMENT

in Mio. EUR

INSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Lomé	12 967	(3 272)	(6)		9 689
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten					
Flüchtlingshilfe	120	(20)			100
Soforthilfe (Lomé)	140	(4)			136
Hoch verschuldete arme Länder (Lomé)	0	1 060			1.060
Zinsverbilligungen	370	(298)	(3)	(1)	69
Risikokapital	1 000	15			1 015
Stabex	1 800	(1 077)			723
Strukturelle Anpassung	1 400	97			1 497
Sysmin	575	(474)			101
Richtprogramme insgesamt	7 562	(2 605)	(3)	(1)	4 954
Verwendung von Zinserträgen	0	35			35
Cotonou					
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	650	(0)		650
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	417	(0)	(1)	417
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	0	233	(0)	(1)	233
Zinsen und andere Einnahmen	0	0			0
ZWISCHENSUMME AKP	12.967	(2 621)	(6)		10 339

INSTRUMENT	ANFÄHGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU MITTELANSATZ
Lomé					
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	46	(1)		46
Zinsverbilligungen	0	1			1
Risikokapital	0	6			6
Stabex	0	1			1
Sysmin	0	2			2
Richtprogramme insgesamt	0	36	(1)	(1)	35
ZWISCHENSUMME ÜLG	0	46	(1)		46
8. EEF INSGESAMT	12.967	(2 575)	(7)		10 385

(1) Alle Abnahmen sind auf Aufhebungen von Mittelbindungen, die in die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden, zurückzuführen.

Tabelle 1.2

9. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE 31. DEZEMBER 2017
ANALYSE DER KREDITE JE INSTRUMENT

in Mio. EUR

INSTRUMENT	ANFÄHGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Lomé					
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	672	(2)		669
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	20	(0)	(1)	20
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	651	(2)	(1)	649
Cotonou					
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	8 919	5 583	(34)		14 468
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	5 318	3 319	(13)	(1)	8 624
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	2 108	(896)	(2)	(1)	1 210
CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung	164	(10)			154
Durchführungskosten	125	52			177
Zinsen und andere Einnahmen	0	63			63
Anderer Zuweisungen innerhalb der AKP	300	2 314	(13)	(1)	2 602
Friedensfazilität	0	354			354
Regionale Zuweisungen	904	(134)	(5)	(1)	765
Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo	0	105			105
Sonderzuweisung Südsudan	0	267		(3)	267
Sonderzuweisung Sudan	0	110		(2)	110
Freiwilliger Beitrag, Friedensfazilität	0	39			39
ZWISCHENSUMME AKP	8 919	6 255	(36)		15 138

INSTRUMENT	ANFÄHGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Lomé					
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	3			3
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	0			0
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	3			3
Cotonou					
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	290	(1)		289
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	237	(0)	(1)	237
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	0	4			4
Regionale Zuweisungen	0	48	(1)	(1)	47
Studien / Technische Hilfe ÜLG	0	1			1
ZWISCHENSUMME ÜLG	0	293	(1)		292
9. EEF INSGESAMT					
	8 919	6 548	(37)		15 430

- (1) Alle Abnahmen sind auf Aufhebungen von Mittelbindungen, die in die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden, zurückzuführen.
- (2) Dem Beschluss des Rates 2010/406/EU entsprechend wurden 150 Mio. aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve dem 10. EEF für den Sudan zugewiesen (147 Mio. Sonderzuweisung Sudan und 3 Mio. für Durchführungskosten).
- (3) Dem Beschluss des Rates 2011/315/EU entsprechend wurden 200 Mio. aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve dem 10. EEF für den Sudan zugewiesen (194 Mio. Sonderzuweisung Sudan und 6 Mio. für Durchführungskosten).

Tabelle 1.3

10. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE 31. Dezember 2017
ANALYSE DER KREDITE JE INSTRUMENT

in Mio. EUR

INSTRUMENT	ANFÄHGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	20 896	233	(120)		21 009
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	13 244	(144)	(2)	13 100
Finanzrahmen A – Reserve	13 500	(13 500)			0
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	0	2 015	(11)	(2)	2 004
Finanzrahmen B – Reserve	1 800	(1 800)			0
Durchführungskosten	430	15	(0)	(2)	445
Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	0	232	(0)	(2)	232
Zinsen und andere Einnahmen	0	84	2	(2)	85
Intra-AKP-Reserve	2 700	(2 700)			0
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	0	0			0
Reserve nationale/regionale Richtprogramme	683	(683)			0
Nicht verfügbare Reserve	0	243	43	(2)	286
Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	0	1 889	(3)	(2)	1 886
Friedensfazilität	0	1 014			1 014
Regionale Zuweisungen	0	1 962	(5)	(2)	1 956
Reserve, regionale Zuweisungen	1 783	(1 783)			0
Kofinanzierung	0	204	0		204
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	187		(3)	187
Durchführungskosten	0	5		(3)	5
Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	0	12		(3)	12
Friedensfazilität	0	1		(3)	1
ZWISCHENSUMME AKP	20 896	437	(120)		21 213

INSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	275	0		275
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	193	(1)	(2)	192
Finanzrahmen A – Reserve	0	0			0
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	0	15	(0)	(2)	15
Finanzrahmen B – Reserve	0	0			0
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	0	0			0
Nicht verfügbare Reserve	0	21	2	(2)	23
Regionale Zuweisungen	0	40			40
Reserve, regionale Zuweisungen	0	0			0
Studien / Technische Hilfe ÜLG	0	5	(0)	(2)	5
ZWISCHENSUMME ÜLG	0	275	0		275
10. EEF INSGESAMT	20 896	712	(120)		21 488

(1) Übertragung freigegebener Mittel aus Projekten des 9. und vorangegangener Europäischen Entwicklungsfonds in die nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve in Höhe von 377 Mio. abzüglich der Übertragung von Mitteln aus der Reserve an den Südsudan in Höhe von 200 Mio. (an den 9. EEF). Seit Beginn des Jahres belief sich die für AKP geschaffene, nicht verfügbare Reserve auf insgesamt 807 Mio., von denen 350 Mio. verwendet wurden (150 Mio. für den Südsudan, 200 Mio. für den Südsudan, beide wurden in an den 9. EEF übertragen).

(2) Übertragungen in die/aus den Reserven des 10. EEF

(3) Hinsichtlich der Kofinanzierung werden in der Tabelle nur die Mittel für Verpflichtungen dargestellt.

Tabelle 1.4

11. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE 31. Dezember 2017
ANALYSE DER KREDITE JE INSTRUMENT

in Mio. EUR

INSTRUMENT	ANFÄHGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	29 008	54	170		29 232
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	15 115	425		15 540
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	0	648	67		715
Finanzrahmen B – Reserve	0	0	0		0
Durchführungskosten	1 053	0			1.053
Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	0	246			246
Zinsen und andere Einnahmen	0	16	0		16
Intra-AKP-Reserve	3 590	(3 387)	(110)		93
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	0	0	0		0
Reserve nationale/regionale Richtprogramme	24 365	(20 937)	(1 077)		2 351
Nicht verfügbare Reserve	0	31	170	(1)	201
Anderer Zuweisungen innerhalb der AKP	0	2 241	10		2 251
Friedensfazilität	0	900	100		1 000
Regionale Zuweisungen	0	5 181	585		5 766
Kofinanzierung	0	5	20		24
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	3	19		22
Durchführungskosten	0	0	1		1
Friedensfazilität	0	1			1
EK-interne Dienstebenenvereinbarung	0	1	0		1
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	1	0		1
ZWISCHENSUMME AKP	29 008	60	190		29 257

INSTRUMENT	ANFÄHGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2016	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2017	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	363	(5)		358
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	41	142		183
Reserve nationale/regionale Richtprogramme	0	316	(151)		165
Nicht verfügbare Reserve	0	3	1 (1)		5
Regionale Zuweisungen	0	0	1		1
Studien / Technische Hilfe ÜLG	0	3	2		5
Kofinanzierung	0	0	0		0
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	0	0		0
EK-interne Dienstebenenvereinbarung	0	0	0		0
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	0	0		0
ZWISCHENSUMME ÜLG	0	363	(5)		358
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	0	6		6
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	0	0	6		6
ZWISCHENSUMME	0	0	6		6
11. EEF INSGESAMT	29.008	423	191		29 621

(1) Mit Beschluss des Rates 2013/759/EU (3) wurden Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) („Überbrückungsfazilität“) geschaffen, um ab dem 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF die Verfügbarkeit von Mitteln einerseits für die Zusammenarbeit mit Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und andererseits für Unterstützungsausgaben sicherzustellen.

Tabelle 2.1

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2017
FORTSCHRITTSBERICHT

in Mio. EUR

ZUWEISUNG		EEF				INSGESAMT
		8	9	10	11	
Lomé	Sonstige Erträge	35				35
	Richtprogramme insgesamt	4 989				4.989
	Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	4 711				4.711
	Übertragungen aus anderen Fonds		672			672
	ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN	9 735	672			10 407
Cotonou	Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	417	8 861	13 292	15 729	38 299
	Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	233	1 215	2 019	715	4 181
	Überbrückungsfazilität				(0)	(0)
	CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung		154			154
	Länderreserve			0	0	0
	Durchführungskosten und Zinserträge	0	240	536	1.073	1 849
	Zuweisungen innerhalb der AKP		2 955	3 132	3 497	9 584
	Intra-AKP-Reserve			0	93	93
	Nationale Zuweisungen Reserve					
	Finanzrahmen A STABEX			0	0	0
	Reserve nationale/regionale Richtprogramme			0	2 515	2.515
	Nicht verfügbare Reserve			309	206	515
	Regionale Zuweisungen		812	1 996	5 767	8 575
	Reserve, regionale Zuweisungen			0		0
	Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo			105		105
	Sonderzuweisung Südsudan			267		267
	Sonderzuweisung Sudan			110		110
	Freiwilliger Beitrag, Friedensfazilität			39		39
	ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN	650	14 758	21 284	29 596	66 287
	Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen				1	1
	ZWISCHENSUMME: EK-interne Dienstebenenvereinbarung				1	1
	Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen			187	22	209
	Durchführungskosten und Zinserträge			5	1	6
Zuweisungen innerhalb der AKP			12	1	13	
ZWISCHENSUMME: KOFINANZIERUNG			204	24	229	
INSGESAMT	10 385	15 430	21 488	29 621	76 924	

Beschlüsse	EEF	Gesamtsumme		Zahlen auf kumulierter Basis 2008	Zahlen auf Jahresbasis 2009	Zahlen auf Jahresbasis 2010	Zahlen auf Jahresbasis 2011	Zahlen auf Jahresbasis 2012	Zahlen auf Jahresbasis 2013	Zahlen auf Jahresbasis 2014	Zahlen auf Jahresbasis 2015	Zahlen auf Jahresbasis 2016	Zahlen auf Jahresbasis 2017
		Zum 31.12.2017	% der Zuweisung										
	8	10 382	100 %	10 786	(42)	(45)	(60)	(64)	(98)	(63)	(12)	(13)	(9)
	9	15 391	100 %	16 633	(54)	(116)	(9)	(297)	(72)	(381)	(170)	(104)	(38)
	10	21 052	98 %	4 766	3 501	2 349	3 118	3 524	4 131	(95)	(156)	(80)	(5)
	11	19 027	64 %							1 160	5 372	6 688	5 807
Insgesamt		65 852		32 185	3 405	2 187	3 049	3 163	3 961	621	5 034	6 491	5 754
Zugewiesene Mittel				Zahlen auf kumulierter Basis 2008	Zahlen auf Jahresbasis 2009	Zahlen auf Jahresbasis 2010	Zahlen auf Jahresbasis 2011	Zahlen auf Jahresbasis 2012	Zahlen auf Jahresbasis 2013	Zahlen auf Jahresbasis 2014	Zahlen auf Jahresbasis 2015	Zahlen auf Jahresbasis 2016	Zahlen auf Jahresbasis 2017
	EEF	Zum 31.12.2017	% der Zuweisung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	8	10 376	100 %	10 541	(42)	8	(13)	(46)	(11)	(37)	(16)	(6)	(3)
	9	15 289	99 %	14 209	997	476	9	(187)	(96)	(1)	(52)	(46)	(20)
	10	20 125	94 %	130	3 184	2 820	2 514	3 460	3 457	2 687	783	541	550
	11	13 453	45 %							731	3 293	3 745	5 684
Insgesamt		59 242		24 881	4 140	3 304	2 509	3 226	3 350	3 380	4 008	4 234	6 211
Zahlungen				Zahlen auf kumulierter Basis 2008	Zahlen auf Jahresbasis 2009	Zahlen auf Jahresbasis 2010	Zahlen auf Jahresbasis 2011	Zahlen auf Jahresbasis 2012	Zahlen auf Jahresbasis 2013	Zahlen auf Jahresbasis 2014	Zahlen auf Jahresbasis 2015	Zahlen auf Jahresbasis 2016	Zahlen auf Jahresbasis 2017
	EEF	Zum 31.12.2017	% der Zuweisung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	8	10 375	100 %	9 930	152	158	90	15	18	16	(3)	(0)	(1)
	9	15 164	98 %	10 011	1 806	1 304	906	539	231	145	43	68	111
	10	17 753	83 %	90	1 111	1 772	1 879	2 655	2 718	2 760	2 024	1 466	1 277
	11	6 206	21 %							595	1 024	1 816	2 770
Insgesamt		49 497		20 031	3 069	3 233	2 874	3 209	2 967	3 516	3 088	3 350	4 158

* Negative Zahlen stellen freigegebene Mittel dar.

Tabelle 2.2

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2017

in Mio. EUR

		EEF										
		8	%	9	%	10	%	11	%	INSGESAMT	%	
			(1)		(1)		(1)		(1)		(1)	
Lomé	Sonstige Erträge											
	Zuweisungen	35								35		
	Beschlüsse	35	100 %							35	100 %	
	Zugewiesene Mittel	35	100 %							35	100 %	
	Zahlungen	35	100 %							35	100 %	
	Richtprogramme insgesamt											
	Zuweisungen	4 989								4 989		
	Beschlüsse	4 987	100 %							4 987	100 %	
	Zugewiesene Mittel	4 986	100 %							4 986	100 %	
	Zahlungen	4 985	100 %							4 985	100 %	
	Nicht programmierbare Hilfe insgesamt											
	Zuweisungen	4 711								4 711		
	Beschlüsse	4 710	100 %							4 710	100 %	
	Zugewiesene Mittel	4 706	100 %							4 706	100 %	
	Zahlungen	4.706	100 %							4.706	100 %	
	Übertragungen aus anderen Fonds											
	Zuweisungen			672						672		
	Beschlüsse			671	100 %					671	100 %	
	Zugewiesene Mittel			671	100 %					671	100 %	
Zahlungen			670	100 %					670	100 %		
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten												
Cotonou	Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen											
	Zuweisungen	417		8 861		13 292		15 729		38 299		
	Beschlüsse	417	100 %	8 852	100 %	13 212	99 %	10 987	70 %	33 468	87 %	
	Zugewiesene Mittel	417	100 %	8 834	100 %	12 641	95 %	6 944	44 %	28 836	75 %	
	Zahlungen	417	100 %	8 800	99 %	11 113	84 %	2 960	19 %	23 290	61 %	
	Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen											
	Zuweisungen	233		1 215		2 019		715		4 181		
	Beschlüsse	233	100 %	1.213	100 %	2 017	100 %	699	98 %	4 161	100 %	
	Zugewiesene Mittel	232	99 %	1 209	100 %	1 994	99 %	687	96 %	4 122	99 %	
	Zahlungen	231	99 %	1 203	99 %	1 918	95 %	472	66 %	3 823	91 %	
	Überbrückungsfazilität											
	Zuweisungen							(0)		(0)		
	Beschlüsse											
	Zugewiesene Mittel											
	Zahlungen											
	CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung											
	Zuweisungen			154							154	
	Beschlüsse			154	100 %						154	100 %
	Zugewiesene Mittel			154	100 %						154	100 %
	Zahlungen			154	100 %						154	100 %
	Durchführungskosten und Zinserträge											
	Zuweisungen	0		240		536		1 073		1 849		
	Beschlüsse			240	100 %	506	94 %	552	51 %	1 299	70 %	
	Zugewiesene Mittel			240	100 %	503	94 %	499	47 %	1 243	67 %	
	Zahlungen			240	100 %	501	93 %	464	43 %	1 204	65 %	
	Zuweisungen innerhalb der AKP											
	Zuweisungen			2 955		3 132		3 497		9 584		
Beschlüsse			2 949	100 %	3 128	100 %	2 344	67 %	8 421	88 %		
Zugewiesene Mittel			2 937	99 %	2 930	94 %	1 786	51 %	7 654	80 %		
Zahlungen			2 921	99 %	2 636	84 %	1 365	39 %	6 922	72 %		
Regionale Zuweisungen												
Zuweisungen			812		1 996		5 767		8 575			
Beschlüsse			808	100 %	1 989	100 %	4 422	77 %	7 219	84 %		
Zugewiesene Mittel			792	98 %	1 864	93 %	3 514	61 %	6 170	72 %		
Zahlungen			774	95 %	1 442	72 %	943	16 %	3 160	37 %		
Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo												
Zuweisungen			105						105			
Beschlüsse			105	100 %					105	100 %		
Zugewiesene Mittel			105	100 %					105	100 %		
Zahlungen			105	100 %					105	100 %		
Sonderzuweisung Südsudan												
Zuweisungen			267						267			
Beschlüsse			266	100 %					266	100 %		
Zugewiesene Mittel			218	82 %					218	82 %		
Zahlungen			184	69 %					184	69 %		

	EEF									
	8	% (1)	9	% (1)	10	% (1)	11	% (1)	INSGESAMT	% (1)
Sonderzuweisung Sudan										
Zuweisungen			110						110	
Beschlüsse			109	98%					109	98%
Zugewiesene Mittel			105	96%					105	96%
Zahlungen			90	81%					90	81%
Freiwilliger Beitrag, Friedensfazilität										
Zuweisungen			39						39	
Beschlüsse			24	62 %					24	62 %
Zugewiesene Mittel			24	62 %					24	62 %
Zahlungen			24	62 %					24	62 %
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen										
Zuweisungen					187		22		209	
Beschlüsse					185	99 %	20	92 %	205	98 %
Zugewiesene Mittel					178	95 %	20	92 %	199	95 %
Zahlungen					131	70 %			131	63 %
Durchführungskosten und Zinserträge										
Zuweisungen					5		1		6	
Beschlüsse					4	84 %			4	69 %
Zugewiesene Mittel					2	45 %			2	37 %
Zahlungen					1	28 %			1	23 %
Zuweisungen innerhalb der AKP										
Zuweisungen					12		1		13	
Beschlüsse					12	97 %	1	100 %	13	98 %
Zugewiesene Mittel					11	91 %	1	100 %	12	92 %
Zahlungen					11	88 %	1	100 %	12	89 %
Kofinanzierung										
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen										
Zuweisungen							1		1	
Beschlüsse							1	71 %	1	71 %
Zugewiesene Mittel							1	71 %	1	71 %
Zahlungen							1	52 %	1	52 %
EK-interne Dienstebenenvereinbarung										

Zuweisungen		8	% (1)	9	% (1)	10	% (1)	11	% (1)	INSGESAMT	% (1)
Cotonou	Länderreserve					0		0		0	
	Intra-AKP-Reserve					0		93		93	
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX					(0)		0		0	
	Reserve nationale/regionale Richtprogramme					0		2 515		2 515	
	Reserve, regionale Zuweisungen					0				0	
	Verfügbare Reserven										
	Nicht verfügbare Reserve					309		206		515	
Nicht verfügbare Reserve											

		8	% (1)	9	% (1)	10	% (1)	11	% (1)	INSGESAMT	% (1)
	Zuweisungen	10 385		15 430		21 488		29 621		76 924	
	Beschlüsse	10 382	100 %	15 391	100 %	21 052	98 %	19 027	64 %	65 852	86 %
	Zugewiesene Mittel	10 376	100 %	15 289	99 %	20 125	94 %	13 453	45 %	59 242	77 %
	Zahlungen	10 375	100 %	15 164	98 %	17 753	83 %	6 206	21 %	49 497	64 %
	INSGESAMT: ALLE ZUWEISUNGEN										

(1) % der Mittelzuweisungen

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Tabelle 2.3

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2017
HILFSKATEGORIE
AKP + ÜLG - 8. EEF

in Mio. EUR

	KREDITE		BESCHLÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZAHLUNGEN	
	(1)	(2)	(2) : (1)	%	(3)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)
AKP								
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten								
Verwendung von Zinserträgen	35	35	100 %	100 %	35	100 %	35	100 %
ZWISCHENSUMME: SONSTIGE ERTRÄGE	35	35	100 %	100 %	35	100 %	35	100 %
Richtprogramme insgesamt	4 954	4 951	100 %	(5)	4 950	100 %	4 950	(1)
ZWISCHENSUMME: Richtprogramme insgesamt	4 954	4 951	100 %	(5)	4 950	100 %	4 950	(1)
Flüchtlingshilfe	100	100	100 %	(0)	100	100 %	100	100 %
Soforthilfe (Lomé)	136	136	100 %		136	100 %	136	100 %
Hoch verschuldete arme Länder (Lomé)	1 060	1 060	100 %		1 060	100 %	1 060	100 %
Zinsverbilligungen	69	69	100 %	(3)	68	100 %	68	(0)
Risikokapital	1 015	1 015	100 %		1 012	100 %	1 012	100 %
Stabex	723	723	100 %	(0)	722	100 %	722	100 %
Strukturelle Anpassung	1 497	1 497	100 %	0	1 497	100 %	1 497	100 %
Sysmin	101	101	100 %		101	100 %	101	100 %
ZWISCHENSUMME: Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	4 700	4 699	100 %	(4)	4 695	100 %	4 695	(0)
AKP								
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten								
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	417	417	100 %		417	100 %	417	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	417	417	100 %		417	100 %	417	100 %
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	233							
Ausgleich Exporteinnahmehäufnisse		233		(0)	232	99 %	231	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B - NATIONALE ZUWEISUNGEN	233	233	100 %	(0)	232	99 %	231	100 %
Zinsen und andere Einnahmen	0							
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	0							
AKP INSGESAMT (A)	10 339	10 336	100 %	(9)	10 330	100 %	10 329	(1)

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

in Mio. EUR

	KREDITE		BESCHLÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZAHLUNGEN			
	(1)	(2)	(2) : (1)	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
					(3)	(3) : (2)		(4)	(4) : (3)	
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Richtprogramme insgesamt	35	35	100 %	(1)	35	100 %	100 %	35	100 %	100 %
ZWISCHENSUMME: Richtprogramme insgesamt	35	35	100 %	(1)	35	100 %	100 %	35	100 %	100 %
Zinsverbilligungen	1	1	100 %		1	100 %	100 %	1	100 %	100 %
Risikokapital	6	6	100 %		6	100 %	100 %	6	100 %	100 %
Stabex	1	1	100 %		1	100 %	100 %	1	100 %	100 %
Sysmin	2	2	100 %		2	100 %	100 %	2	100 %	100 %
ZWISCHENSUMME: Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	10	10	100 %		10	100 %	100 %	10	100 %	100 %
ÜLG INSGESAMT	46	46	100 %	(1)	46	100 %	100 %	46	100 %	100 %
INSGESAMT: AKP+ÜLG (A+B)	10 385	10 382	100 %	(9)	10 376	100 %	(3)	10 375	(1)	100 %

Tabelle 2.4

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2017
HILFSKATEGORIE
AKP + ÜLG - 9. EEF

		KREDITE				BESCHLÜSSE				ZUGEWIESENE MITTEL				ZAHLUNGEN			
		KUMULIERT		JÄHRLICH		KUMULIERT		JÄHRLICH		KUMULIERT		JÄHRLICH		KUMULIERT		JÄHRLICH	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
		in Mio. EUR		%		%		%		%		%		%		%	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
	AKP																
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten																
Lomé	Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	20	20	(0)	100 %	20	(0)	100 %	20	(0)	100 %	20	(0)	100 %	20	(0)	100 %
	Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	649	648	(3)	100 %	647	(1)	100 %	647	(1)	100 %	647	(0)	100 %	647	(0)	100 %
	ZWISCHENSUMME: Übertragungen aus anderen Fonds	669	668	(3)	100 %	668	(1)	100 %	668	(1)	100 %	667	(0)	100 %	667	(0)	100 %
	AKP																
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten																
	Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	8 624	8 615	(16)	100 %	8 599	(6)	100 %	8 599	(6)	100 %	8 566	(3)	100 %	8 566	(3)	100 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	8 624	8 615	(16)	100 %	8 599	(6)	100 %	8 599	(6)	100 %	8 566	(3)	100 %	8 566	(3)	100 %
	Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	1 210															
	Ausgleich Exporteinmehrausfälle		148	(1)	100 %	148	(1)	100 %	148	(1)	100 %	148	(1)	100 %	148	(1)	100 %
	Soforthilfe		1 050	(1)	100 %	1 045	1	100 %	1 040	1	100 %	1 040	(0)	99 %	1 040	(0)	99 %
	Hoch verschuldete arme Länder (Lomé)		11		100 %	11		100 %	11		100 %	11		100 %	11		100 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B - NATIONALE ZUWEISUNGEN	1 210	1 208	(2)	100 %	1 204	0	100 %	1 198	(1)	100 %	1 198	(1)	100 %	1 198	(1)	100 %
	CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung	154	154		100 %	154		100 %	154		100 %	154		100 %	154		100 %
	ZWISCHENSUMME: CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung	154	154		100 %	154		100 %	154		100 %	154		100 %	154		100 %
	Durchführungskosten	177	177		100 %	177	0	100 %	177	0	100 %	177	1	100 %	177	1	100 %
	Zinsen und andere Einnahmen	63	63		100 %	63		100 %	63		100 %	63		100 %	63		100 %
	ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	240	240		100 %	240	0	100 %	240	0	100 %	239	1	100 %	239	1	100 %
	Anderer Zuweisungen innerhalb der AKP	2 602	2 595	(9)	100 %	2 584	(6)	100 %	2 567	(3)	99 %	2 567	(3)	99 %	2 567	(3)	99 %
	Friedensfazilität	354	354		100 %	353		100 %	353		100 %	353		100 %	353		100 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	2 955	2 949	(9)	100 %	2 937	(6)	100 %	2 921	(3)	99 %	2 921	(3)	99 %	2 921	(3)	99 %
	Regionale Zuweisungen	765	763	(6)	100 %	747	(5)	98 %	729	3	98 %	729	3	98 %	729	3	98 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	765	763	(6)	100 %	747	(5)	98 %	729	3	98 %	729	3	98 %	729	3	98 %
	Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo	105	105		100 %	105		100 %	105		100 %	105		100 %	105		100 %
	ZWISCHENSUMME: SONDERZUWEISUNG DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO	105	105		100 %	105		100 %	105		100 %	105		100 %	105		100 %
	Sonderzuweisung Südsudan	267	266	0	100 %	218	1	82 %	184	107	84 %	184	107	84 %	184	107	84 %
	ZWISCHENSUMME: SONDERZUWEISUNG SÜDSUDAN	267	266	0	100 %	218	1	82 %	184	107	84 %	184	107	84 %	184	107	84 %

In Mio. EUR

	KREDIT E (1)	BESCHÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZAHLUNGEN				
		KUMULIER T (2)	JÄHRLICH H (2) : (1)	% (2) : (1)	KUMULIER T (3)	JÄHRLICH H (3) : (2)	% (4) : (3)	KUMULIER T (4)	JÄHRLICH H (4) : (3)	%
Sonderzuweisung Sudan	110	109	0	98 %	105	0	97 %	90	9	85 %
ZWISCHENSUMME: SONDERZUWEISUNG SUDAN	110	109	0	98 %	105	0	97 %	90	9	85 %
Freiwilliger Beitrag, Friedensfazilität	39	24		62 %	24		100 %	24		100 %
ZWISCHENSUMME: FREIWILLIGER BEITRAG, FRIEDENSFAZILITÄT	39	24		62 %	24		100 %	24		100 %
INSGESAMT: AKP (A)	15 138	15 101	(35)	100%	15 001	(17)	99 %	14 876	112	99 %

Lomé	ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten		Übergangsumme aus dem 6. EEF – Lomé	Übergangsumme aus dem 7. EEF – Lomé	Zwischensumme: Übertragungen aus anderen Fonds
		Übergangsumme aus dem 6. EEF – Lomé	Übergangsumme aus dem 7. EEF – Lomé			
		0	0	100 %	0	100 %
		3	3	100 %	3	100 %
		3	3	100%	3	100%

Cotonou	ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten		Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	Zwischensumme: Finanzrahmen A - Nationale Zuweisungen	Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	Soforthilfe	Zwischensumme: Finanzrahmen B - Nationale Zuweisungen	Studien / Technische Hilfe ÜLG	Zwischensumme: Durchführungskosten und Zinserträge	Regionale Zuweisungen	Zwischensumme: Regionale Zuweisungen
		Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen									
		237	237	100 %	235	(2)	235	(0)	100 %	235	(0)	100 %
		237	237	100 %	235	(2)	235	(0)	99 %	235	(0)	100%
		4	4	100 %	4		4		100 %	4		100 %
		4	4	100 %	4		4		100%	4		100%
		1	1	100 %	1		1		100 %	1		100 %
		1	1	100%	1		1		100%	1		100%
		47	45	96 %	45	(3)	45	(1)	100 %	45	(1)	99 %
		47	45	96 %	45	(3)	45	(1)	100 %	45	(1)	99 %
		292	290	99%	288	(3)	288	(3)	99%	288	(1)	100 %

INSGESAMT: AKP+ÜLG (A+B)		15 430	15 391	(38)	100%	15 289	(20)	99 %	15 164	111	99 %

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Tabelle 2.5

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2017
HILFSKATEGORIE
AKP + ÜLG - 10. EEF

in Mio. EUR

	KREDITE		BESCHLÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZAHLUNGEN			
	(1)	(2)	(2) : (1)	KUMULIERT JÄHRLICH	(3)	KUMULIERT JÄHRLICH	(3) : (2)	(4)	KUMULIERT JÄHRLICH	(4) : (3)
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen	13 100	13 021	99%	(200)	12 477	176	96%	10 983	739	88%
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	13 100	13 021	99%	(200)	12 477	176	96%	10 983	739	88%
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	2 004									
Ausgleich Exporteinmehrausfälle		204		(0)	199	6	97%	183	4	92%
Soforthilfe		844		(6)	836	5	99%	791	24	95%
Hoch verschuldete arme Länder (Lome)		49			49	0	100%	49	0	100%
Sonstige Schockeinflüsse mit Haushaltsauswirkungen		905		(0)	897	1	99%	882	10	98%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B - NATIONALE ZUWEISUNGEN	2 004	2 002	100%	(6)	1 980	12	99%	1 904	38	96%
Durchführungskosten	445	433	97%	1	431	2	100%	429	2	100%
Zinsen und andere Einnahmen	85	68	80%	(1)	67	(0)	98%	67	0	100%
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	530	501	94%	1	498	2	99%	496	2	100%
Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	232	232	100%	(0)	230	(1)	99%	211	(0)	91%
Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	1 886	1 882	100%	(7)	1 828	4	97%	1 611	119	88%
Friedensfazilität	1 014	1 014	100%	220	872	233	86%	814	198	93%
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	3 132	3 128	100%	213	2 930	235	94%	2 636	317	90%
Regionale Zuweisungen	1 956	1 950	100%	(10)	1 826	49	94%	1 410	145	77%
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	1 956	1 950	100%	(10)	1 826	49	94%	1 410	145	77%
Kofinanzierung										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	187	185	99%	(0)	178	43	97%	131	16	74%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	187	185	99%	(0)	178	43	97%	131	16	74%
Durchführungskosten	5	4	84%		2	0	53%	1	0	63%
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	5	4	84%		2	0	53%	1	0	63%
Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	12	11	97%	0	10	(0)	94%	10	0	96%
Friedensfazilität	1	1	100%		1	1	99%	1	1	100%
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	12	12	97%	0	11	(0)	94%	11	0	96%

	KREDITE		BESCHLÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZAHLUNGEN			
	(1)	(2)	(2) : (1)	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
					(3)	(4)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)	
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	286									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	286									
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	192	191	(2)	99 %	164	131	86 %	131	7	79 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	192	191	(2)	99 %	164	131	86 %	131	7	79 %
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	15									
Soforthilfe		9	(0)		8	7	95 %		0	84 %
Sonstige Schockeffekte mit Haushaltsauswirkungen		6			6	6	100 %			100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B - NATIONALE ZUWEISUNGEN	15	15	(0)	100 %	14	13	97 %	13	0	91 %
Studien / Technische Hilfe ÜLG	5	5	(0)	100 %	5	5	99 %	5	0	98 %
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	5	5	(0)	100 %	5	5	99 %	5	0	98 %
Regionale Zuweisungen	40	40	0	100 %	38	32	97 %	32	12	84 %
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	40	40	0	100 %	38	32	97 %	32	12	84 %
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	23									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	23									
ÜLG										
INSGESAMT: AKP + *ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	21 488	21 052	(5)	98 %	20 125	17 753	96 %	17 753	1 277	88 %

Tabelle 2.6

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2017
HILFSKATEGORIE
AKP + ÜLG - 11. EEF

in Mio. EUR

	KREDITE		BESCHLÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZAHLUNGEN			
	(1)	(2)	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(2)		(2) : (1)	(3)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)		
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	15 540	10 890	2 960	70 %	6 856	63 %	2 931	1 414	43 %	
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	15 540	10 890	2 960	70 %	6 856	63 %	2 931	1 414	43 %	
Finanzrahmen B - nationale Zuweisungen	715	590	91		578	98 %	443	205	77 %	
Soforthilfe		109			109	100 %	29	24	26 %	
Sonstige Schockeeinflüsse mit Haushaltsauswirkungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B - NATIONALE ZUWEISUNGEN	715	699	91	98 %	687	98 %	472	229	69 %	
Überbrückungsfazilität	0									
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
Durchführungskosten	1 053	538	164	51 %	490	91 %	456	153	93 %	
Zinsen und andere Einnahmen	16	10	2	62 %	6	63 %	6	0	93 %	
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	1 068	548	166	51 %	496	91 %	461	153	93 %	
Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	246	106		43 %	91		70	10	76 %	
Anderer Zuweisungen innerhalb der AKP	2 251	1 245	885	55 %	810	65 %	490	284	61 %	
Friedensfazilität	1 000	994	94	99 %	885	89 %	805	74	91 %	
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	3 497	2 344	979	67 %	1 786	76 %	1 365	368	76 %	
Regionale Zuweisungen	5 766	4 422	1 536	77 %	3 514	79 %	943	582	27 %	
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	5 766	4 422	1 536	77 %	3 514	79 %	943	582	27 %	
Kofinanzierung										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	22	20	17	92 %	20	100 %				
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	22	20	17	92 %	20	100 %				
Durchführungskosten	1									
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	1									
Friedensfazilität	1	1		100 %	1	100 %	1	1	100 %	
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	1	1		100 %	1	100 %	1	1	100 %	
Verfügbare Reserven										
Reserven										
Finanzrahmen B - Reserve	0									
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	0									
Intra-AKP-Reserve	93									
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE	93									
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	0									
ZWISCHENSUMME: NATIONALE ZUWEISUNGEN RESERVE FINANZRAHMEN A STABEX	0									

AKP

in Mio. EUR

	KREDITE		BESCHLÜSSE		ZUGEWIESENE MITTEL		ZÄHLUNGEN	
	(1)	(2)	JÄHRLICH	%	JÄHRLICH	%	JÄHRLICH	%
Reserve nationale/regionale Richtprogramme	2 351							
ZWISCHENSUMME: RESERVE NATIONALE/REGIONALE RICHTPROGRAMME	2 351							
Nicht verfügbare Reserve								
Reserven								
Nicht verfügbare Reserve	201							
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	201							
EK-interne Dienstebenenvereinbarung								
Reserven								
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	1	1		71 %			1	73 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	1	1		71 %			1	73 %
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten								
Zuweisungen								
Finanzrahmen A - nationale Zuweisungen	189	97	56	51 %	87	61	28	21
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A - NATIONALE ZUWEISUNGEN	189	97	56	51 %	87	61	28	21
Überbrückungsfazilität	0							
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0							
Studien / Technische Hilfe ÜLG	5	5	2	94 %	4	1	2	1
ZWISCHENSUMME: Durchführungskosten und Zinserträge	5	5	2	94 %	4	1	2	1
Regionale Zuweisungen	1			0 %				
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	1			0 %				
Verfügbare Reserven								
Reserven								
Reserve nationale/regionale Richtprogramme	165							
ZWISCHENSUMME: RESERVE NATIONALE/REGIONALE RICHTPROGRAMME	165							
Nicht verfügbare Reserve								
Reserven								
Nicht verfügbare Reserve	5							
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	5							
ÜLG								
INSGESAMT: AKP + ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	29 621	19 027	5 807	64 %	13 453	5 884	6 206	2 770
								46 %

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

Europäische Investitionsbank

CA/511/18

15 März 2018

Drucksache 18/099

VERWALTUNGSRAT

**INVESTITIONSFAZILITÄT
JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2017**

- Vermögensübersicht
- Gesamtergebnisrechnung
- Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
- Kapitalflussrechnung
- Erläuterungen zum Jahresabschluss
- Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ORG.: E

VERTRAULICH

Vermögensübersicht
ZUM 31. DEZEMBER 2017
(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	31.12.2017	31.12.2016
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	549 101	360 817
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9 von 16	150 000	86 395
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	10	144 382	169 398
Derivative Finanzinstrumente	6	12 521	6 920
Kredite und Forderungen	7	1 666 725	1 729 380
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	497 539	516 884
Sonstige Vermögenswerte	11	4 385	345
Vermögenswerte insgesamt		3 024 653	2 870 139
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	1 153	25 189
Transitorische Passiva	12	25 802	26 283
Rückstellungen für gestellte Garantien	13	484	625
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	14	157 285	116 114
Sonstige Verbindlichkeiten	15	2 462	2 546
Verbindlichkeiten insgesamt		187 186	170 757
MITTELAUSSTATTUNG			
Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	2 517 000	2 377 000
Neubewertungsreserve		125 816	142 884
Einbehaltene Gewinne		194 651	179 498
Mittelausstattung insgesamt		2 837 467	2 699 382
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		3 024 653	2 870 139

**GESAMTERGEBNISRECHNUNG
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2017 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Zins- und ähnliche Erträge	18	101 406	106 698
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	18	-2 671	-2 307
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		98 735	104 391
Erträge aus Gebühren und Provisionen	19	210	699
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	19	-60	-48
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		150	651
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		29 637	-10 361
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	20	2 711	6 504
Währungsverluste (netto)		-38 165	-14 995
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		-5 817	-18 852
Veränderung der Wertminderung bei Krediten und Forderungen, ohne Rückbuchungen	7	-10 721	44 365
Veränderung der Rückstellungen für Garantien	13	-65	-242
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	-22 024	-2 493
Allgemeine Verwaltungsausgaben	21	-45 105	-43 483
Jahresgewinn/-verlust		15 153	84 337
Sonstiges Ergebnis:			
<i>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurden oder werden können:</i>			
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte – Neubewertungsreserve	8		
1. Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte		-31 034	-14 624
2. In den Gewinn oder Verlust übertragener Nettobetrag		13 966	-6 485
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte insgesamt		-17 068	-21 109
Sonstiges Ergebnis insgesamt		-17 068	-21 109
Gesamtergebnis für das Jahr		-1 915	63 228

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2017 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

		Abgerufene Beiträge	Neube- wertungs- reserve	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2017	Erläuterungen	2 377 000	142 884	179 498	2 699 382
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	140 000	-	-	140 000
Gewinn für das Jahr 2017		-	-	15 153	15 153
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres		-	-17 068	-	-17 068
Veränderung der Beiträge der Geber		140 000	-17 068	15 153	138 085
Zum 31. Dezember 2017		2 517 000	125 816	194 651	2 837 467
Zum 1. Januar 2016		2 157 000	163 993	95 161	2 416 154
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	220 000	-	-	220 000
Gewinn für das Jahr 2016		-	-	84 337	84 337
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres		-	-21 109	-	-21 109
Veränderung der Beiträge der Geber		220 000	-21 109	84 337	283 228
Zum 31. Dezember 2016		2 377 000	142 884	179 498	2 699 382

KAPITALFLUSSRECHNUNG
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2017 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Gewinn im Geschäftsjahr		15 153	84 337
Anpassungen für:			
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	22 024	2 493
Veränderung der Wertminderung bei Krediten und Forderungen (netto)	7	10 721	-44 365
Aktiviere Zinsen auf Kredite und Forderungen	7	-	-7 183
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Krediten und Forderungen	7	-1 198	-5 843
Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien	13	-141	625
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten	10	-398	-1 126
Veränderung der transitorischen Passiva		-481	-3 042
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Kredite	7	168 304	-35 025
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		-1 655	-5 125
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		-6 473	-1 106
Verlust aus operativen Tätigkeiten vor Veränderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		205 856	-15 360
Kreditauszahlungen	7	-368 662	-528 376
Kreditrückzahlungen	7	253 486	351 468
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	63	2
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		-29 637	10 361
(Abnahme) bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten	10	-1 084 149	-1 159 704
Endfälligkeiten von bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten	10	1 109 563	1 219 953
(Abnahme) bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	-62 660	-153 986
Rückzahlungen/Veräußerungen von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	44 568	37 978
(Zunahme) sonstiger Vermögenswerte		-4 040	-318
(Abnahme)/Zunahme sonstiger Verbindlichkeiten		-84	182
Zunahme an die Europäische Investitionsbank zu zahlender Beträge		2 202	423
Für operative Tätigkeiten verwendete Netto-Cashflows		66 506	-237 377
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	76 395	133 605
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		60 000	30 000
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		-21 026	-15 510
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		115 369	148 095
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		181 875	-89 282
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		360 821	448 998
Netto-Zahlungsmittel aus:			
Operativen Tätigkeiten		66 506	-237 377
Finanzierungstätigkeiten		115 369	148 095
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		6 473	1 106
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		549 169	360 822
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbeständen	5	166 445	51 462
Termingeldern (ohne aufgelaufene Zinsen)		367 721	259 342
Geldmarktpapieren	5	15 003	50 018
		549 169	360 822

Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2017

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank („EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten („Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

- der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Ländern, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten („ÜLG“) zugewiesen werden;
- der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1220,85 Mio. EUR für AKP-Länder und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums der EIB nahm der Verwaltungsrat der EIB den Jahresabschluss am 15. März 2018 an und beschloss, diese dem Rat der Gouverneure spätestens am 27. April 2018 zur Genehmigung vorzulegen.

2 Maßgebliche Rechnungslegungsregeln

2.1 Erstellungsgrundlage – Konformitätserklärung

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen Internationalen Finanzberichtsstandards (IFRS) erstellt.

2.2 Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss die Europäische Investitionsbank bei der Anwendung der Rechnungslegungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

▪ Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken beschriebenen und in den Erläuterungen 2.4.3 und 4 dargelegten Inputs werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und Discounted Cashflow-Verfahren, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, die bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendeten Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen umfassen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Für die Fazilität werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps verwendet, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel auf dem Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen auf den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente der Fazilität werden eigene Bewertungsmodelle verwendet, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise auf dem Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Kredite und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen. Ermessensentscheidungen und Schätzungen sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Cashflows des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl der geeigneten Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität verfügt über einen festgelegten Kontrollrahmen in Bezug auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts. Das Risikomanagement und das Marktdatenmanagement der Europäischen Investitionsbank (EIB) sind Bestandteil dieses Rahmens. Diese Aufgabenbereiche sind unabhängig von den operativen Abteilungen und für die Überprüfung maßgeblicher Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts zuständig. Die konkreten Kontrollen umfassen Folgendes:

- Überprüfung der beobachtbaren Preisbildung;
- Überprüfungs- und Genehmigungsprozess für neue Bewertungsmodelle und Änderungen an bestehenden Modellen;
- Kalibrierung und Backtesting von Modellen anhand beobachteter Markttransaktionen;
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsänderungen;
- Überprüfung maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren und Bewertungsanpassungen.

Sofern Informationen Dritter, wie Preisangebote von Händlern oder Pricing-Services, zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden, wird für die Fazilität überprüft, ob diese Bewertungen den Anforderungen der IFRS entsprechen. Dazu werden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermittlung, ob das Preisangebot des Händlers oder der Preis des Pricing-Services angemessen ist;
- Bewertung, ob das Preisangebot eines bestimmten Händlers oder Pricing-Services verlässlich ist;
- Überprüfung, wie der beizulegende Zeitwert ermittelt wurde und in welchem Umfang er den tatsächlichen Markttransaktionen entspricht;
- Sofern Preise für vergleichbare Instrumente für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden, Überprüfung, wie diese Preise angepasst wurden, um die Merkmale des zu bewertenden Instruments widerzuspiegeln.

▪ **Wertminderungsaufwendungen aus Krediten und Forderungen**

Die Kredite und Forderungen der Fazilität werden zu jedem Berichtstermin bewertet, um festzustellen, ob in der Gesamtergebnisrechnung Wertminderungen ausgewiesen werden sollten. Insbesondere bei der Schätzung des Betrags und des Zeitpunkts künftiger Cashflows ist hinsichtlich der Höhe der Wertminderung eine Beurteilung durch die Leitung der Europäischen Investitionsbank erforderlich. Solche Schätzungen beruhen auf Annahmen für eine Reihe von Faktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon abweichen, was zu künftigen Änderungen der Wertminderung führt. Neben der besonderen Wertminderung für erhebliche Einzelkredite und -forderungen kann auch eine pauschale Wertberichtigung für finanzielle Engagements vorgenommen werden, die zwar für sich genommen nicht als in ihrem Wert gemindert eingestuft wurden, aber ein größeres Ausfallrisiko als bei der ursprünglichen Gewährung aufweisen.

Grundsätzlich gilt ein Kredit als im Wert gemindert, wenn die Zahlung von Zinsen und Kapital seit 90 Tagen oder länger fällig ist und zugleich nach Auffassung der Europäischen Investitionsbank objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung bestehen.

▪ **Rückstellung für Finanzsicherheiten**

Die Garantiverträge der Fazilität werden zu jedem Abschlussstichtag bewertet, um festzustellen, ob in der Gesamtergebnisrechnung eine Rückstellung ausgewiesen werden sollte. Bei den Schätzungen und Annahmen, die zum Zweck der Berechnung der Rückstellung durchgeführt werden müssen, ist hinsichtlich einer Reihe von Faktoren (siehe unten) eine besondere Beurteilung erforderlich.

- Höhe und Terminierung künftiger Cashflows;
- Nutzungsgrad der Garantien;
- auf die geschätzten Cashflows angewendete Abzinsungsfaktoren.

▪ **Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren, nicht börsennotierten Kapitalbeteiligungen**

Die Bewertung zur Veräußerung verfügbarer, nicht börsennotierter Kapitalbeteiligungen beruht in der Regel auf einem der folgenden Faktoren:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;
- erwarteter Cashflow bei aktuellen Sätzen für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikocharakteristika;
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Cashflows und der Abzinsungsfaktoren für zur Veräußerung verfügbare, nicht börsennotierte Kapitalbeteiligungen beruht in erheblichem Maß auf Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für dasselbe Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

▪ **Wertminderung bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten**

Im Rahmen der Fazilität werden am Markt verfügbare Kapitalbeteiligungen als in ihrem Wert gemindert eingestuft, wenn deren beizulegender Zeitwert erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet oder wenn andere objektive Anzeichen einer Wertminderung vorhanden sind. Die Feststellung, ob eine Wertminderung „wesentlich“ ist oder sich über einen „längeren Zeitraum“ erstreckt, ist eine Ermessensentscheidung. Generell gilt für die Fazilität eine Wertminderung von 30 % oder mehr als „wesentlich“ und ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten als „längerer Zeitraum“. Zusätzlich werden im Rahmen der Fazilität andere Faktoren wie die üblichen Kursschwankungen börsennotierter Anteilstitel und die künftigen Cashflows sowie die Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Anteilstitel bewertet.

▪ **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Wesentliche Beurteilungen der Fazilität kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Denn in allen diesen Rechtssubjekten trägt entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft und ist dazu ermächtigt und befugt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen Leitlinien und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.3 Änderungen der Rechnungslegungsregeln

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungslegungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Änderung zu IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ – Angabeninitiative

In den Änderungen werden Angaben vorgeschrieben, die den Lesern von Jahresabschlüssen ermöglichen, aus Finanzierungstätigkeiten entstehende Veränderungen bei den Verbindlichkeiten zu bewerten, wobei diese sowohl durch Änderungen im Cashflow als auch durch nicht zahlungswirksame Änderungen ausgelöst worden sein können. Diese Änderungen finden auf an oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist.

Zusätzliche, für die Fazilität maßgebliche Angaben schließen Veränderungen aus den folgenden Ursachen ein:

- Cashflows wie Entnahmen und Rückzahlungen von Darlehen und
- nicht zahlungswirksame Änderungen wie Übernahmen, Veräußerungen und nicht realisierte Wechselkursdifferenzen.

Die Änderung des IAS 7 ist am 9. November 2017 von der EU gebilligt worden und findet auf an oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung.

Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards

Für Jahreszeiträume nach dem 1. Januar 2017 sind folgende neue Standards, geänderte Standards und Auslegungen in Kraft getreten. Die folgenden neuen oder geänderten Standards hat die Fazilität bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses nicht angewendet:

Jährliche Verbesserungen, Zyklus 2014-2016 – verschiedene Standards (Änderungen an IFRS 12)

In dieser Änderung wird klargestellt, dass die Offenlegungspflicht nach IFRS 12 auch auf Anteile an als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Unternehmen anzuwenden ist, wobei zusammenfassende Finanzinformationen ausgenommen sind. Zuvor war unklar geblieben, ob alle sonstigen Anforderungen des IFRS 12 auf Anteile dieser Art anzuwenden waren.

Die Annahme dieser Änderungen hatte keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehend erwähnten Änderungen laut dem neuesten Bestätigungsstand der EFRAG von der EU noch nicht gebilligt worden sind.

IFRS 9 Finanzinstrumente

Geschätzte Auswirkungen der Annahme des IFRS 9 – Finanzinstrumente

Der letzte Teil des Standards wurde am 24. Juli 2014 veröffentlicht und ersetzt die bisherigen Leitlinien im IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“. IFRS 9 behandelt die Klassifizierung, Bewertung und Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten und führt ein neues Modell für erwartete Kreditverluste zur Berechnung der Wertminderung finanzieller Vermögenswerte sowie neue Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ein.

IFRS 9 ist am 22. November 2016 von der EU gebilligt worden und findet ab dem 1. Januar 2018 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Die Fazilität hat den Standard nicht vor dem Datum seines Inkrafttretens angewendet. Die Fazilität hat die geschätzte Auswirkung der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 auf die Beiträge ihrer Geber im Jahresabschluss wie folgt veranschlagt.

in Tsd. EUR	Laut Bericht zum 31. Dezember 2017	Geschätzte Anpassung der Geberbeiträge zum 1. Januar 2018	Geschätzter angepasster Anfangsbestand zum 1. Januar 2018
Auswirkung auf die Beiträge der Geber (netto)	2 837 467	53 891	2 783 576

Der in der folgenden Zusammenfassung dargestellten Auswirkung liegen die bisher durchgeführten Bewertungen zugrunde. Die tatsächlich eintretenden Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9 zum 1. Januar 2018 können aus folgenden Gründen anders ausfallen:

- die Bank hat die Tests und die Beurteilung der Kontrollen über ihre neuen IT-Systeme noch nicht abgeschlossen;
- die neuen Rechnungslegungsregeln können noch geändert werden, bis die Fazilität ihren ersten, das Datum der erstmaligen Anwendung einschließenden Jahresabschluss vorlegt.

Klassifikation und Messung

IFRS 9 beinhaltet einen neuen Ansatz für die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte, der das Geschäftsmodell, nach dem die Vermögenswerte verwaltet werden, sowie ihre Cashflow-Merkmale widerspiegelt.

IFRS 9 enthält drei Hauptkategorien für die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, Bewertung erfolgsneutral (über Rücklagen) zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksam (über GuV) zum beizulegenden Zeitwert. Mit diesem Standard werden die bestehenden Kategorien nach IAS 39 „bis zur Endfälligkeit zu haltend“, „Kredite und Forderungen“ und „zur Veräußerung verfügbar“ abgeschafft.

Nach IFRS 9 werden in Verträge eingebettete Derivate, bei denen der Basisvertrag ein in den Geltungsbereich des Standards fallender finanzieller Vermögenswert ist, niemals abgespalten. Stattdessen wird das hybride Finanzinstrument zur Klassifizierung in seiner Gesamtheit bewertet.

Von dieser Bewertung ausgehend erwartet die Fazilität nicht, dass die neuen Leitlinien – mit den folgenden Ausnahmen – erhebliche Auswirkungen auf die Klassifizierung und Bemessung ihrer finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten haben werden.

- **Beteiligungsinvestitionen:** In der Fazilität bestehen zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Am 31. Dezember 2017 hatte die Fazilität Beteiligungsinvestitionen als zur Veräußerung verfügbar mit einem beizulegenden Zeitwert von 497 Mio. EUR eingestuft. Nach IFRS 9 wird die Fazilität diese Beteiligungen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet ausweisen. Der damit zusammenhängende beizulegende Zeitwert wird zugunsten der Gewinnrücklagen freigegeben.
- **beteiligungähnliche Darlehen,** die eine Kategorie der „schuldentragenden“ beteiligungsähnlichen Risiken sind. Die Cashflows dieser Produkttypen zeichnen sich durch beteiligungsähnliche Merkmale aus, die in keinen Zusammenhang mit einer grundlegenden Darlehensvereinbarung stehen. Nach den Anforderungen des IFRS 9 werden beteiligungsähnliche Darlehen zwingend aus den

„Kredit- und Forderungen“ nach IAS 39 in die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten („FVTPL“) Beteiligungen nach IFRS 9 umgegliedert. Der beizulegende Zeitwert der beteiligungsähnlichen Darlehen betrug zum 31. Dezember 2017 1,4 Mio. EUR. Diese Anpassungen des Nettozeitwerts belaufen sich auf 0,4 Mio. EUR.

Hinsichtlich der Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte behält der IFRS 9 die bestehenden Anforderungen aus IAS 39 weitgehend bei und die finanziellen Verbindlichkeiten des IF werden nach dem IAS 39 und ebenso nach dem IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Wertminderung

IFRS 9 ersetzt das Modell bereits eingetretener Verluste („Incurred Loss Model“) durch ein zukunftsorientiertes Modell erwarteter Kreditverluste („expected credit loss“). Dieses Modell erfordert eine gewisse Ermessensausübung hinsichtlich dessen, in welcher Weise Veränderungen wirtschaftlicher Faktoren erwartete Kreditverluste beeinflussen, wobei diese auf wahrscheinlichkeitsgewichteter Basis bestimmt werden.

Um den IFRS einhalten zu können, hat die EIB für die Gruppenabschlüsse nach IFRS ein Modell für erwartete Kreditverluste entwickelt, das auch auf den IF angewendet wird.

Das neue Wertminderungsmodell wird für die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte ebenso gelten wie für außerbilanzielle Posten.

Im Rahmen von IFRS 9 werden Wertberichtigungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

- Über 12 Monate erwartete Kreditverluste: hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen;
- Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Kreditqualität zugrundeliegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Um festzustellen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos gekommen ist, berücksichtigt die Bank angemessene und belastbare, relevante Informationen, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Basis der bisherigen Erfahrungen der Fazilität, auf der Grundlage von Kreditexpertisen und unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen. Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert. Die Bewertung der Wertminderungsstufe durch die Bank stützt sich auf einen sequentiellen Ansatz, bei dem für die Gegenpartei oder das Instrument spezifische Informationen genutzt werden (internes Ausfallereignis, besonderes, hohes Risiko, Beobachtungsliste, Verschlechterung des Ratings, Überfälligkeitstage – mehr als 30 Tage überfällig).

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für der Stufe 2 und der Stufe 3 zugeordnete Vermögenswerte, während sich der für 12 Monate erwarteten Kreditverlust auf der Stufe 1 zugeordnete Vermögenswerte bezieht.

Man geht davon aus, dass sich die Wertminderungsaufwendungen für in den Geltungsbereich des Wertminderungsmodells nach IFRS 9 fallende Vermögenswerte erhöhen und sie insgesamt eine größere Volatilität aufweisen werden. Die Fazilität hat auf der Grundlage der nachfolgend beschriebenen Wertminderungsmethodik geschätzt, dass die Anwendung der Wertminderungsanforderungen des IFRS 9 zum 1. Januar 2018 in folgender Weise zu zusätzlichen Wertminderungsaufwendungen führen wird:

in Tsd. EUR	Geschätzte zusätzliche Wertminderung, angesetzt am 1. Januar 2018
Kredite und Forderungen	49 709
Treasury-Aktiva	30
Nicht ausgezahlte Darlehen	4 152
Zusätzliche Wertminderungsaufwendungen (brutto)	53 891

Treasury-Aktiva bestehen aus Wertpapieren hoher Kreditqualität; aus diesem Grund entschied sich die Fazilität bei Finanzinstrumenten mit geringem Kreditrisiko dafür, das Hilfsmittel des IFRS 9 zu nutzen.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)
- Verlustquote bei Ausfall (LGD)

- Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt (EAD)

Die Ausfallwahrscheinlichkeit stellt dar, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit wird an einem bestimmten Datum geschätzt, wobei die Berechnung auf der Grundlage statistischer Ratingmodelle erfolgt und zur Beurteilung auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnittene Rating-Tools verwendet werden.

Ratings bilden den primären Input für die Bestimmung der Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Außerdem werden Informationen über Performance und Ausfall hinsichtlich der Kreditrisikopositionen erfasst. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein. Diese Analyse schließt die Feststellung und Feinabstimmung der Beziehungen zwischen Veränderungen bei den Ausfallquoten und Veränderungen wichtiger makroökonomischer Faktoren ein. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wird als der entscheidende makroökonomischer Faktor gekennzeichnet. Auf der Grundlage von Hochrechnungen dieser Variablen werden drei makroökonomische Szenarios erstellt, die anschließend in Kreditzyklen und schließlich in Ausfallwahrscheinlichkeiten übersetzt werden.

Die Ausfallquote stellt die Erwartung bezüglich des Ausmaßes des Verlusts bei einer ausgefallenen Risikoposition dar. Die Definition der Ausfallquote wurde aus der folgenden Definition der Rückzahlungsquote (d. h. „Ausfallquote 1“) abgeleitet: unter der Rückzahlungsquote für einen notleidenden Vertrag ist das Verhältnis zwischen den nach dem Ausfallzeitpunkt eingegangenen abgezinsten Cashflows und dem am Ausfallzeitpunkt ausstehenden Kapital zu verstehen. Die Ausfallquote variiert in der Regel je nach Gegenpartei, der Art und dem Rang der Forderung, der Verfügbarkeit von Sicherheiten oder anderen risikomindernden Faktoren. Die Rückzahlungsquoten werden für drei Hauptkategorien von Kreditnehmern definiert: Nicht-EU-Staaten und öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute und Unternehmen.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt stellt das erwartete Risiko eines Ausfalls der Risikoposition dar und basiert auf der aktuellen Risikobelastung durch die Gegenpartei und den möglichen Veränderungen des im Rahmen des Vertrags zulässigen, derzeitigen Betrags einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition eines finanziellen Vermögenswerts besteht aus dessen Brutto-Buchwert sowie den ausstehenden, gezeichneten und bilanzwirksamen Risiken. Bei Kreditzusagen und Finanzgarantien beinhaltet die Risikoposition den in Anspruch genommenen Betrag sowie mögliche künftige Beträge, die im Rahmen des Vertrags in Anspruch genommen werden können.

Nach Schätzungen der Fazilität führt die Anwendung der Wertminderungsanforderungen des IFRS 9 zum 1. Januar 2018 gegenüber der nach IAS 39 angesetzten Wertminderung zu einem Anstieg um 53,9 Mio. EUR.

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die geschätzten Kreditrisiken und erwarteten Kreditverluste bei Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie aus nicht ausgezahlten Darlehen zu entnehmen. Eine Übersicht über das Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten ist der Erläuterung 3.2 zu entnehmen.

in Tsd. EUR	Ausgezahlter Betrag	Nicht ausgezahlter Betrag	Wertberichtigung für geschätzte Wertminderungsaufwendungen	Kredit wertgemindert
Stufe 1	1 265 945	823 023	21 727	Nein
Stufe 2	375 716	20 615	32 134	Nein
Stufe 3	138 319	-	113 255	Ja
Insgesamt	1 779 980	843 638	167 116	

Angaben

IFRS 9 wird umfassende neue Angaben, insbesondere zu Kreditrisiken und erwarteten Kreditverlusten, erfordern. Im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung wurde auch analysiert, ob gegenüber den derzeitigen Prozessen Datenlücken bestehen. Die Fazilität hat die Einführung des Systems geplant und kontrolliert Änderungen, von denen sie annimmt, dass sie zur Erfassung benötigter Daten erforderlich sind.

Übergangsvorschriften

Von den unten aufgeführten Ausnahmen abgesehen werden Änderungen der Rechnungslegungsregeln, die sich aus der Einführung des IFRS 9 ergeben, im Allgemeinen rückwirkend angewendet werden.

- Die Fazilität wird die Befreiung von der Vorschrift in Anspruch nehmen, für frühere Perioden erneut Vergleichsinformationen in Bezug auf die Veränderung der Klassifizierung und der Bewertung (unter Einschluss von Wertminderungen) anzugeben. Aufgrund der Einführung des IFRS 9 entstehende Unterschiede bei den Buchwerten finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten werden generell in den Geberbeiträgen zum 1. Januar 2018 angesetzt werden.
- Auf Basis der am Tag der erstmaligen Anwendung bestehenden Tatsachen und Umstände müssen folgende Bewertungen durchgeführt werden:
 - Bestimmung des Geschäftsmodells, in dessen Rahmen ein finanzieller Vermögenswert gehalten wird.
 - Designation und Aufhebung früher Designationen bestimmter finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ bewertet.

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Mit IFRS 15 wird ein umfassender Rahmen für die Entscheidung geschaffen, ob, wann und in welcher Höhe Einnahmen zu erfassen sind. Dieser Standard ersetzt die bisherigen Leitlinien für die Erfassung von Einnahmen nach IAS 18 (Umsatzerlöse), IAS 11 (Fertigungsaufträge) und IFRIC 13 (Kundenbindungsprogramme).

Das Grundprinzip des IFRS 15 lautet, dass ein Unternehmen Einnahmen in der Weise ansetzen sollte, dass die Übertragung zugesagter Waren oder Dienstleistungen an Kunden in Höhe eines Betrags abgebildet wird, der das Entgelt widerspiegelt, auf das das Unternehmen nach seiner Erwartung im Austausch für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen Anspruch hat. Im Einzelnen wird mit dem Standard eine fünfstufige Herangehensweise an die Umsatzrealisierung eingeführt:

- Identifizierung des Vertrags mit dem Kunden;
- Identifizierung der Leistungsverpflichtungen im Vertrag;
- Bestimmung des Transaktionspreises;
- Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen aus den Verträgen;
- Erlöserfassung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen durch das Unternehmen.

Nach IFRS 15 werden Erlöse von einem Unternehmen dann erfasst, wenn die Leistungsverpflichtungen durch das Unternehmen erfüllt worden sind, d. h. wenn die Verfügungsmacht über die Waren oder Dienstleistungen auf den Kunden übergeht.

Soll IFRS 15 gelten, sind weitere Offenlegungen erforderlich.

In diesem Standard wird eine Reihe möglicher Methoden für den Übergang genannt, darunter (i) eine vollständig rückwirkende Herangehensweise, (ii) eine modifizierte rückwirkende Herangehensweise mit optionalen vereinfachten Methoden und (iii) einer Methode der kumulativen Wirkung ohne erneute Angabe von Vergleichsinformationen.

Derzeit stellt die Fazilität ihr Beurteilung der Auswirkungen einer Anwendung des neuen Standards auf den Jahresabschluss fertig. Um festzustellen, ob der neue Standard auf sie anzuwenden ist, wurde die Beschaffenheit der folgenden drei Haupteinkunftsarten näher analysiert:

- Zins- und ähnliche Erträge
- Erträge aus Gebühren und Provisionen
- Nettofinanzergebnis

Aus der Analyse der Fazilität ging hervor, dass nur Erträge aus Gebühren und Provisionen in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen.

Hinsichtlich der Erträge aus Gebühren und Provisionen führt die Fazilität derzeit eine Bewertung für jede einzelne Gebührenart durch. Die vorläufige Beurteilung stützt sich auf die Tatsache, dass eine Gebühr, die Bestandteil der Berechnung des effektiven Zinssatzes bildet, als nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallend betrachtet wird (sie liegt im Anwendungsbereich des IFRS 9). Hinsichtlich der Gebührenarten, die in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen, bewertet die Fazilität derzeit das Umsatzrealisierungsmuster jeder Gebührenart nach der im IFRS 15 beschriebenen 5-stufigen Herangehensweise und vergleicht es mit dem bestehenden Muster.

Der IFRS 15 ist am 22. September 2016 von der EU gebilligt worden und findet auf an oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung.

Die Fazilität beabsichtigt, den Standard mittels der modifizierten rückwirkenden Herangehensweise einzuführen; dies bedeutet, dass die kumulative Auswirkung der Einführung dieses IFRS ab dem 1. Januar 2018 in den Gewinnrücklagen angesetzt werden wird und dass die Vergleichsinformationen nicht neu angegeben werden.

Auf der Grundlage der detaillierten Beurteilung der Auswirkungen, die durch die Anwendung des IFRS 15 durch die Fazilität entstehen werden, ist nicht zu erwarten, dass der neue Standard wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität haben wird.

IFRS 16 Leasingverhältnisse

Der IFRS 16 wurde im Januar 2016 veröffentlicht und ersetzt die aktuellen Leitlinien des IAS 17. Da die Unterscheidung zwischen Miet- und Finanzierungsleasingverhältnissen wegfällt, wird der IFRS 16 dazu führen, dass so gut wie alle Leasingverhältnisse in der Bilanz angesetzt werden. Nach dem neuen Standard werden ein Vermögenwert (das Nutzungsrecht am Leasinggut) und eine finanzielle Verbindlichkeit, nämlich die Zahlung der Leasingraten, angesetzt. Die einzigen Ausnahmen sind kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse mit geringem Wert. Für Leasingnehmer wird sich die Rechnungslegung nicht wesentlich ändern.

IFRS 16 ist am 31. Oktober 2017 von der EU gebilligt worden und findet auf an oder nach dem 1. Januar 2019 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist, sofern IFRS 15 angewendet wird.

Die Fazilität erwartet, dass diese Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität haben wird.

IFRIC 22 Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen

Die Interpretation 22 gilt, wenn ein Unternehmen im Voraus Gegenleistungen für einen in Fremdwährung lautenden Vertrag zahlt oder erhält. In dieser Interpretation wird betrachtet, wie bei Anwendung des Standards für Fremdwährungstransaktionen, IAS 21, der „Tag des Geschäftsvorfalls“ zu bestimmen ist. Die Interpretation 22 vermittelt Orientierungshilfen in der Frage, ob der „Tag des Geschäftsvorfalls“ der Tag des erstmaligen Ansatzes des betreffenden Vermögenwerts bzw. der betreffenden Aufwendung oder Einnahme ist, oder ob dies das davorliegende Datum ist, an dem die im Voraus erbrachte Gegenleistung gezahlt oder empfangen wird, sodass vor Fälligkeit eingegangene Zahlungen oder transitorische Passiva anzusetzen sind.

Die Interpretation ist von der EU noch nicht übernommen worden. Nach dem neuesten Stand der EFRAG ist bis zum Jahresende nicht mit einer Bestätigung zu rechnen.

Die Fazilität plant keine vorzeitige Annahme dieser Interpretation und geht nicht davon aus, dass sie wesentliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität haben wird.

2.4 Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsregeln

In der Bilanz werden Aktiva und Passiva in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei nicht zwischen kurz- und langfristigen Posten unterschieden wird.

2.4.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Geschäftsvorfälle in Fremdwährung werden zu dem zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Aktiva und Passiva werden zu dem am Bilanzstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Nichtmonetäre Posten, die zu den Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Geschäftsvorfälle umgerechnet. Nichtmonetäre Posten, die zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts umgerechnet.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Geschäftsvorfällen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Umrechnungskurse in Euro umgerechnet.

2.4.2 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Geldmarktpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert.

2.4.3 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Finanzielle Vermögenswerte werden zum Erfüllungstag verbucht.

▪ **Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn mit ausreichender Häufigkeit und in einem ausreichenden Volumen Transaktionen für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert in der Vermögensübersicht erfasster finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für einen Geschäftsvorfall berücksichtigen würden.

Die EIB stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die der Bedeutung der Inputfaktoren bei der Bemessung entspricht:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten, zu denen ein Zugang für die Fazilität besteht, handelt.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder nach anderen Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen die nicht beobachtbaren Inputfaktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung des Instruments aufweisen. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

▪ **Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte**

Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte umfassen börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich jeglicher direkt zuzuweisenden Transaktionskosten erfasst. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Tilgungswert wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Zu jedem Bilanzstichtag wird von der Fazilität geprüft, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis (oder Ereignis) Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Ein Wertminderungsaufwand wird in der Ergebnisrechnung erfasst und als Differenz zwischen Buchwert und Barwert der geschätzten künftigen Cashflows gemessen, abgezinst zum ursprünglichen effektiven Zinssatz des Instruments.

▪ **Kredite**

Von der Fazilität vergebene Kredite werden in den Aktiva der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Kreditnehmer erfolgt. Sie werden zunächst zu ihren Gestehungskosten erfasst (Nettoauszahlungsbetrag), d. h. zum beizulegenden Zeitwert des Zahlungsmittels, das zur Vergabe des Kredits bereitgestellt wird, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, und im Anschluss daran anhand der Methode zur Ermittlung der Effektivrendite abzüglich etwaiger Rückstellungen für Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit zum Restbuchwert bewertet.

▪ **Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die als solche designiert sind oder die nicht dafür in Frage kommen, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte Werte, als bis zur Endfälligkeit zu haltende Werte oder als Kredite und Forderungen klassifiziert zu werden. Zu diesen Vermögenswerten zählen direkte Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds; sie werden anfänglich zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst.

Nach der ersten Bewertung werden zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte später zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Kapitalbeteiligungen, der nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden kann, gilt Folgendes:

a. **Wagniskapitalfonds**

Der beizulegende Zeitwert der einzelnen Wagniskapitalfonds stützt sich auf den vom Fonds mitgeteilten letzten Nettoinventarwert (NIW) – wenn er nach international anerkannten, mit den IFRS abgestimmten Bewertungsgrundsätzen ermittelt wird (beispielsweise den IPEV-Richtlinien – International Private Equity & Venture Capital Valuation Guidelines – wie sie von der Europäischen Risikokapitalvereinigung veröffentlicht wurden). Sollte die Bewertung jedoch in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, kann die Fazilität eine Anpassung des vom Fonds gemeldeten NIW beschließen.

b. **Direkte Kapitalbeteiligungen**

Der beizulegende Zeitwert der Beteiligung wird anhand des neuesten verfügbaren Abschlusses bestimmt, wobei gegebenenfalls wieder nach dem gleichen Muster verfahren wird wie beim Erwerb der Beteiligung.

Nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen werden so lange unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen, bis die Beteiligungen veräußert, übergeben oder in anderer Form überlassen sind oder eine Wertminderung festgestellt wird. Wird die Wertminderung einer zur Veräußerung verfügbaren Beteiligung festgestellt, wird der zuvor unter der Rubrik Eigenkapital ausgewiesene kumulative nicht realisierte Gewinn oder Verlust in die Gesamtergebnisrechnung übertragen.

Bei Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe anerkannter Bewertungstechniken (beispielsweise bereinigtes Nettovermögen, Discounted Cash Flows- oder Multiple-Verfahren) bestimmt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig ermittelt werden, so werden diese Beteiligungen zu ihren Gestehungskosten verbucht. Es sei darauf hingewiesen, dass sie in den ersten zwei Jahren der Investition zu den Gestehungskosten erfasst werden.

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Investitionen in Private Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten sind derartige Investitionen normalerweise Investitionen, die von verschiedenen Investoren gemeinsam gezeichnet werden, und von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Investor, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung oder anderen Ausschüttungen, nicht von einzelnen Investoren eines Private Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise vom Management eines Fonds auf der Grundlage der Anteilseignervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten des Managements und aller Aktionäre des Fonds festgelegt sind. Darüber hinaus verhindert die Anteilseignervereinbarung in der Regel, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Investitionen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne von IFRS 10 und IAS 28 auf diese Investitionen nimmt oder Kontrolle über sie hat, einschließlich Investitionen, an denen die Fazilität über 20 % der Stimmrechte hält.

▪ **Garantien**

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schultitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“) und werden nach IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ je nach ihren, in IAS 39 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ verbucht

Die Rechnungslegungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Beim erstmaligen Ansatz werden Finanzgarantien zum beizulegenden Zeitwert angesetzt; dieser entspricht dem Nettogegenwartswert der erwarteten Prämieinnahmen und des anfänglich erwarteten Verlusts. Diese Berechnung erfolgt unmittelbar zu Beginn jeder Transaktion und wird in der Bilanz unter den Rubriken „Sonstige Vermögenswerte“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ als „Finanzgarantien“ ausgewiesen.

Nach dieser ersten Erfassung werden die Verbindlichkeiten der Fazilität aus diesen Garantien zum jeweils höheren der beiden folgenden Werte angesetzt:

- dem anfänglich angesetzten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der gemäß IAS 18 „Umsatzerlöse“ angesetzten, kumulierten Abschreibungen, und
- der bestmöglichen Schätzung der Ausgaben, die zur Erfüllung derzeitiger, infolge der Garantie entstehender finanzieller Verpflichtungen erforderlich sind, und zwar nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen“.

Die bestmögliche Schätzung der Ausgaben wird nach IAS 37 vorgenommen. Die Rückstellungen für Finanzgarantien entsprechen den Kosten der Begleichung der finanziellen Verpflichtungen, wobei diese den erwarteten Verlust darstellen, der auf der Grundlage aller am Bilanzstichtag gegebenen relevanten Faktoren und vorliegenden Informationen geschätzt wurde.

Wird ein nach IAS 39 bewertetes Finanzgarantiegeschäft ausgebucht und nach IAS 37 behandelt, wird dessen zuvor unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasster Wert in die Bilanzrubrik „Rückstellungen für gestellte Garantien“ übertragen.

Die Rückstellung für (nach IAS 37 bewertete) Finanzgarantien wird in der Gesamtergebnisrechnung unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien, abzüglich Rückbuchungen“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach IAS 18 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Gesamtergebnisrechnung unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

Zudem wird die Unterzeichnung einer Garantievereinbarung als Eventualverbindlichkeit für die Fazilität und die Inanspruchnahme der Garantie als Verpflichtung für die Fazilität ausgewiesen.

2.4.4 Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Zu jedem Bilanzstichtag wird von der Fazilität geprüft, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Zu den Hinweisen auf eine Wertminderung zählen Anzeichen für erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Kreditnehmer oder einer Gruppe von Kreditnehmern, Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren gehen. Gleiches gilt, wenn beobachtbare Daten wie Änderungen bei den Zahlungsrückständen oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die mit Ausfällen korrelieren, auf eine messbare Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows hinweisen.

Bei Krediten, die am Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen und zum Restbuchwert bewertet sind, werden Wertminderungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise auf das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls der im ursprünglichen Vertrag genannten Summe oder des entsprechenden Werts hindeuten. Wenn es objektive Hinweise gibt, dass ein Wertminderungsaufwand entstanden ist, wird er als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert des erwarteten künftigen Cashflows bewertet. Der Buchwert des Vermögenswerts wird über ein Wertberichtigungskonto reduziert und der Betrag des Verlusts wird in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Zinseinnahmen laufen auf der Grundlage des effektiven Zinses weiter auf den reduzierten Buchwert des Vermögenswerts auf. Kredite werden zusammen mit der entsprechenden Wertberichtigung abgeschrieben, wenn keine realistische Aussicht auf eine künftige Eintreibung besteht. Wenn sich der Betrag des geschätzten Wertminderungsaufwands in einem späteren Jahr wegen eines nach dem Ausweis der Wertminderung auftretenden Ereignisses erhöht oder verringert, wird der zuvor ausgewiesene Wertminderungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erhöht oder reduziert.

Für die Fazilität wird das Kreditrisiko auf der Basis jeder einzelnen Transaktion bewertet und keine Gesamtminderung der Vermögenswerte in Erwägung gezogen.

Für die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte wird zu jedem Bilanzstichtag geprüft, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass eine Beteiligung wertgemindert ist. Ein objektiver Hinweis wäre unter anderem, wenn der beizulegende Zeitwert der Beteiligung erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet. Gibt es Hinweise für eine Wertminderung, so wird der kumulierte Aufwand (berechnet als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem geltenden beizulegenden Zeitwert abzüglich eventueller, zuvor in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigter Wertminderungsaufwendungen für diese Beteiligung) aus den Beiträgen der Geber herausgenommen und in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Wertminderungsaufwendungen für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Gesamtergebnisrechnung nicht aufgehoben; Erhöhungen ihres beizulegenden Zeitwerts nach der Wertminderung werden direkt unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen.

Im Rahmen des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank werden finanzielle Vermögenswerte mindestens einmal jährlich auf etwaige Wertminderungen hin überprüft. Die daraus resultierenden Anpassungen umfassen die Auflösung des Abschlags in der Gesamtergebnisrechnung über die gesamte Laufzeit des Vermögenswertes sowie jede Anpassung, die aufgrund einer Neubewertung der ursprünglichen Wertminderung erforderlich ist

2.4.5 Derivative Finanzinstrumente

Zu den Derivaten zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps („FX-Swaps“) und Zinsswaps.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen; so können die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abgesichert und somit durch Wechselkurschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste ausgeglichen werden.

Die Fazilität nutzt keine Sicherungsgeschäfte nach IAS 39. Alle Derivate werden in der Ergebnisrechnung zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Discounted Cashflow-Verfahren, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Aktivposten ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Passivposten ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Derivate werden zunächst auf Basis des Handelsdatums erfasst.

2.4.6 Beiträge

In der Bilanz werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an die Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapitalinstrument eingestuft:

- gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens zu entscheiden;
- die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachsteht;
- alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale;
- das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und –unwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

2.4.7 Zinserträge aus Krediten

Zinsen auf Kredite der Fazilität werden in der Gesamtergebnisrechnung („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Bilanz („Kredite und Forderungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, der genau den erwarteten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits auf den Nettobuchwert des Kredits entspricht. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Kredits durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Kredits unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Gesamtergebnisrechnung werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Beiträge der Geber“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Gesamtergebnisrechnung der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Gesamtergebnisrechnung unter „Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)“ ausgewiesen.

2.5 Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3 Risikomanagement

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- das Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht, einschließlich bei der Abwicklung;
- das Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- das Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, wie Aktienkurse oder Wechselkurse, und Zinssätze, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1 Organisation des Risikomanagements

Die Europäische Investitionsbank passt in ihrer Eigenschaft als Manager der Fazilität ihr Risikomanagement laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet. Auf EIB-Ebene berichtet der Generaldirektor für Risikomanagement an den zuständigen Vizepräsidenten für Risikomanagement. Der zuständige Vizepräsident für Risikomanagement überwacht auch die Risikoberichterstattung an das Direktorium und den Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank.

3.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht, einschließlich bei der Abwicklung.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Kreditnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Kreditnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Banken, öffentlichen Einrichtungen) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für ein Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem das Rating der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei in einer Fremdwährung hervorgeht.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikorating zugewiesen.

Alle internen Ratings werden über die Kreditlaufzeit hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Alle nicht staatlichen (oder nicht staatlich garantierten/assimilierten) Tätigkeiten unterliegen spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien werden ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko festgesetzt. Derartige Begrenzungen spiegeln üblicherweise die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien wider.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

- auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen; Pfandrecht an den Vermögenswerten; Abtretung von Rechten; Pfandrecht an den Konten); oder/und
- Garantien, die normalerweise von einem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien), oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2 Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen.

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Bilanzposten, einschließlich der Derivate. Angegeben wird jeweils der Bruttowert vor dem Ausgleich des Risikos durch Besicherungsvereinbarungen.

Maximales Risiko (in Tsd. EUR)	31.12.2017	31.12.2016
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	549 101	360 817
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	150 000	86 395
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	144 382	169 398
Derivative Finanzinstrumente	12 521	6 920
Kredite und Forderungen	1 666 725	1 729 380
Sonstige Vermögenswerte	4 385	345
Vermögenswerte insgesamt	2 527 114	2 353 255
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
- Nicht in Anspruch genommene Garantien	74 569	35 337
Mittelbindungen,		
- Nicht ausgezahlte Darlehen	869 983	901 899
- In Anspruch genommene Garantien	7 682	8 627
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	952 234	945 863
Kreditrisiko insgesamt	3 479 348	3 299 118

3.2.3 Kreditrisiko aus Krediten und Forderungen

3.2.3.1 Ermittlung des Kreditrisikos aus Krediten und Forderungen

Jede(r) einzelne, von der Fazilität gewährte Kredit oder Garantie durchläuft eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mit Hilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem Krediteinstufungssystem Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (lauf Beschreibung in Erläuterung 23), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Krediten, unterliegen nicht den Leitlinien für die Kreditrisikopolitik sondern durchlaufen ein anderes Verfahren. Die Krediteinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Qualität des Kreditnehmers, der Laufzeit des Kredits, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Krediteinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste unterstützen. Es führt zahlreiche Informationen mit dem Ziel zusammen, ein relatives Ranking der mit den Finanzierungen verbundenen Kreditrisiken aufzustellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, dem Risikoengagement und der Verlustquote im Falle des Ausfalls abhängt. Die Krediteinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken;
- als Hilfe bei der Aufteilung der Überwachungsaktivitäten;
- zur Beschreibung der Qualität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,
- als einer der Faktoren für die risikoorientierte Zinsfestsetzung auf der Grundlage des erwarteten Verlusts.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Krediteinstufung berücksichtigt:

- i) Bonität des Kreditnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Kreditnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz nach Basel II hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Kreditnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Gegenparteiengagements.

- ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit gleichzeitiger finanzieller Probleme für den Kreditnehmer und den Garantiegeber an. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Kreditnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und damit auch die Krediteinstufung.
- iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.
- iv) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die interne Einstufung des Kredits.
- v) Laufzeit des Kredits: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kredits umso höher, je länger der Kredit läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Kredits wird unter Verwendung dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird der Kredit in eine der folgenden Kreditkategorien eingestuft:

- A** Erstklassige Kredite: Sie werden in drei Unterkategorien eingeteilt: Kategorie A umfasst alle Länderrisiken in der EU, d. h. Kredite an Mitgliedstaaten bzw. Kredite, die von diesen vollständig, explizit und uneingeschränkt garantiert werden und bei denen keine Rückzahlungsprobleme zu erwarten sind sowie von einem unerwarteten Verlust von 0 % ausgegangen wird. A+ bezeichnet Kredite, die anderen Rechtssubjekten als den Mitgliedstaaten gewährt bzw. von diesen garantiert werden und bei denen keine Verschlechterung während der Laufzeit zu erwarten ist. A- umfasst die Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird (z. B. wegen einer langen Laufzeit oder der hohen Volatilität des künftigen Preises einer ansonsten hochwertigen Sicherheit), bei denen es gegebenenfalls jedoch nur in äußerst begrenztem Maße zu einer Verschlechterung kommen dürfte.
- B** Kredite von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Aktiva dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.
- C** Kredite von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Kredite an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.
- D** Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Krediten „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Krediteinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Kredite erfordern eine verstärkte Überwachung.
- E** Diese Kategorie umfasst Kredite, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Kredite, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden die Kredite lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umstrukturierung der Verbindlichkeiten erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.
- F** bezeichnet Kredite, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Krediten, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust der Hauptschuld erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuftten Kredite werden grundsätzlich in die sogenannte Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen. Wurde der Kredit ursprünglich allerdings mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird er nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine niedrigere Kategorie führt.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Kreditportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2 Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko bei unterzeichneten und ausgezahlten Krediten verschiedener Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

Am 31.12.2017 in Tsd. EUR	Garantiert	Sonstige Kredit- verbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	Anteil in %
Banken	46 860	11 651	919 216	977 727	59 %
Unternehmen	145 914	59 462	285 492	490 868	29 %
Öffentliche Einrichtungen	30 882	-	-	30 882	2 %
Staaten	-	3 218	164 030	167 248	10 %
Insgesamt ausgezahlt	223 656	74 331	1 368 738	1 666 725	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	89 597	-	780 385	869 983	

Zum 31.12.2016 in Tsd. EUR	Garantiert	Sonstige Kredit- verbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	Anteil in %
Banken	22 691	34 597	933 609	990 897	57 %
Unternehmen	110 849	97 213	320 406	528 468	31 %
Öffentliche Einrichtungen	38 330	-	-	38 330	2 %
Staaten	-	3 764	167 921	171 685	10 %
Insgesamt ausgezahlt	171 870	135 574	1 421 936	1 729 380	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	94 976	-	806 923	901 899	

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Kreditnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Kreditportfolios der Fazilität, der Kreditnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Kredite erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese ersetzt werden oder rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3 Analyse der Kreditqualität nach der Art des Kreditnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität per 31. Dezember 2017 und per 31. Dezember 2016 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

Am 31.12.2017 in Tsd. EUR		Hohe Qualität	Standard- qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	208 601	187 225	189 727	870 912	-	1 456 465	58 %
	Unternehmen	114 769	8 018	3 288	533 382	1 428	660 885	26 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	30 882	-	-	30 882	1 %
	Staaten	-	-	13 861	374 614	-	388 476	15 %
Insgesamt		323 370	195 243	237 758	1 778 908	1 428	2 536 708	100 %

Zum 31.12.2016 in Tsd. EUR		Hohe Qualität	Standard- qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	94 081	53 970	315 524	1 038 705	126 951	1 629 231	62 %
	Unternehmen	125 810	-	19 389	393 877	152 355	691 431	26 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	38 330	-	-	38 330	1 %
	Staaten	-	-	18 131	254 156	-	272 287	11 %
Insgesamt		219 891	53 970	391 374	1 686 738	279 306	2 631 279	100 %

3.2.3.4 Konzentration des Risikos bei Krediten und Forderungen

3.2.3.4.1 Geografische Analyse

Das Kreditportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach dem Land des Kreditnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Kreditnehmers	31.12.2017	31.12.2016
Kenia	331 891	341 805
Nigeria	230 042	241 547
Uganda	169 869	175 424
Tansania	116 093	115 239
Jamaika	85 728	90 237
Burundi	74 703	87 373
Mauretanien	64 007	85 008
Kongo, demokratische Republik	62 439	47 122
Dominikanische Republik	61 326	81 230
Äthiopien	51 719	59 837
Ghana	49 895	45 715
Togo	45 574	64 605
Ruanda	38 555	29 918
Mauritius	26 598	31 518
Barbados	25 124	6 809
Kamerun	25 012	41 255
Malawi	22 800	11 493
Neukaledonien	21 670	2 191
Kap Verde	20 487	23 029
Mosambik	19 212	22 389
Französisch-Polynesien	17 235	21 387
Kaimaninseln	14 958	11 221
Angola	14 850	19
Senegal	13 881	18 544
Sambia	10 910	11 079
Botswana	7 618	7 889
Burkina Faso	6 041	4 480
Haiti	6 006	6 879
Niger	5 631	523
Mali	5 612	6 159
Samoa	5 100	6 356
Seychellen	5 036	2 058
Vanuatu	2 162	2 470
Namibia	1 971	-
Kongo	1 730	3 460
Liberia	1 553	1 759
Palau	1 384	1 929
Mikronesien	868	1 088
AKP-Regionen	751	15 640
Südafrika	653	1 336
Tonga	31	46
Trinidad und Tobago	-	528
St. Lucia	-	392
Bahamas	-	392
St. Martin	-	2
Insgesamt	1 666 725	1 729 380

3.2.3.4.2 Analyse nach Wirtschaftsbereichen

Der folgenden Tabelle ist die Analyse des Kreditportfolios der Fazilität nach den Wirtschaftsbereichen, in denen die Kreditnehmer tätig sind, zu entnehmen. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Globalkredite“ ausgewiesen (in Tsd. EUR).

Wirtschaftsbereich des Kreditnehmers	31.12.2017	31.12.2016
Dienstleistungen und andere	991 282	1 027 202
Elektrizität, Kohle und andere	290 364	283 489
Stadtentwicklung, Erneuerung und Verkehr	194 101	205 152
Grundstoffe und Bergbau	59.462	82 242
Straßen und Autobahnen	40 960	48 600
Flughäfen und Flugverkehrsmanagementsysteme	30 882	38. 30
Telekommunikation	20 310	1 981
Lebensmittelherstellungskette	15 586	14 257
Öl, Gas und Erdöl	12 466	8 384
Sammlung und Verwertung von Abfall	8.018	7 988
Materialverarbeitung, Bauwesen	2 194	8 691
Soziale Infrastruktur, Bildungs- und Gesundheitswesen	1 100	2 280
Verbrauchsgüter	-	784
Insgesamt	1 666 725	1 729 380

3.2.3.5 Zahlungsrückstände bei Krediten und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Krediten werden gemäß den in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ von der EIB festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden für alle von der EIB verwalteten Kredite angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden; ii) kritische Fälle umgehend auf die richtige operative und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die EIB und die Mitgliedstaaten über die Gesamtsituation in Bezug auf Zahlungsrückstände und die bereits eingeleiteten oder einzuleitenden Einziehungsmaßnahmen erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Krediten können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

	Erläuterungen	Kredite und Forderungen	Kredite und Forderungen
		31.12.2017	31.12.2016
Buchwert		1 666 725	1 729 380
Einzel wertgemindert			
Brutto-betrag		136 827	119 381
Rückstellung für Wertminderungen	7	-106 203	-117 640
Buchwert einzeln wertgemindert		30 624	1 741
Pauschal wertgemindert			
Brutto-betrag		-	-
Rückstellung für Wertminderungen		-	-
Buchwert pauschal wertgemindert		-	-
Überfällig, aber nicht wertgemindert			
Überfällig umfasst			
0-30 Tage		1 227	1 620
30-60 Tage		77	30
60-90 Tage		31	-
90-180 Tage:		18	-
mehr als 180 Tage		1	1
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert		1 354	1 651
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert		1 634 747	1 725 988
Buchwert der Kredite und Forderungen insgesamt		1 666 725	1 729 380

3.2.3.6 Neuverhandlung und Stundung von Krediten

Die Fazilität betrachtet Kredite als gestundet, wenn sie in Reaktion auf nachteilige Veränderungen der Finanzlage des Kreditnehmers die ursprünglichen Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem betreffenden Kreditnehmer neu verhandelt und dies unmittelbare Auswirkungen auf die künftigen Cashflows des betreffenden Finanzinstruments hat bzw. wenn dies zu einem Verlust für die Fazilität führen kann. Die finanziellen Auswirkungen von Umschuldungen beschränken sich jedoch im Allgemeinen auf Wertminderungsaufwendungen, denn generell wird von der Fazilität der Grundsatz finanzieller Neutralität angewendet. Dieser Grundsatz spiegelt sich in den neu verhandelten Preisbildungsbedingungen der umgeschuldeten Geschäfte wider.

Im normalen Geschäftsablauf hätte sich die Krediteinstufung der fraglichen Kredite verschlechtert und die Kredite wären vor der Neuverhandlung in die Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen worden. Auch nach der Neuverhandlung setzt die Fazilität die engmaschige Überwachung dieser Kredite fort. Ermöglichen die neu verhandelten Zahlungsbedingungen nicht, den ursprünglichen Buchwert des Vermögenswerts einzuziehen, gilt dieser als wertgemindert. Die entsprechenden Wertminderungsaufwendungen werden auf der Basis der prognostizierten, zum ursprünglichen effektiven Zinssatz abgezinsten Cashflows berechnet. Die Notwendigkeit einer Wertminderung wird bei allen Krediten, deren Einstufung sich auf E- verschlechterte, regelmäßig geprüft; bei allen Krediten mit einer Einstufung von F ist eine Wertminderung erforderlich. Sobald sich die Einstufung eines Kredits hinreichend gebessert hat, wird dieser den Verfahren der Fazilität entsprechend von der Beobachtungsliste (Watch List) gestrichen.

Während der Berichtsperiode vom Umschuldungsteam der Fazilität durchgeführte Stundungsmaßnahmen und -praktiken umfassen unter anderem eine Verlängerung der Fälligkeit, Aufschub nur der Kapitalrückzahlung, Aufschub der Kapital- und Zinszahlung und Aktivierung von Zahlungsrückständen. Diese Stundungsmaßnahmen führen nicht zur Ausbuchung des zugrundeliegenden Geschäfts.

Engagements, bei denen Änderungen der Vertragsbedingungen ohne Einfluss auf künftige Cashflows eintreten können, beispielsweise Sicherheiten, sonstige Sicherungsvereinbarungen oder der Verzicht auf vertragliche Rechte aus Vereinbarungen, werden nicht als gestundet betrachtet. Folglich werden auch die betreffenden Ereignisse nicht als schwerwiegend genug betrachtet, um für sich genommen auf eine Wertminderung hinzuweisen.

Stundungsmaßnahmen unterliegende Geschäfte werden in der folgende Tabelle ausgewiesen:

in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Anzahl der Stundungen unterliegenden Geschäfte	27	22
Buchwerte	136 973	171 135
davon wertgemindert	112 423	124 250
Wertminderung angesetzt	107 256	113 052
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Geschäfte	8 418	19 877
Abgeschriebene Engagements (nach Beendigung/Verkauf des Geschäfts)	9 395	31 298

in Tsd. EUR	31.12.2016	Stundungsmaßnahmen					31.12.2017
		Verlängerung von Fälligkeiten	Aufschub nur der Kapitalrückzahlung	Aufschub der Kapital- und Zinszahlung	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung und Kündigung ⁽¹⁾	
Banken	37 276	-	2 886	-	5 490	-15 305	30 347
Unternehmen	133 859	10 062	2 803	-	3 013	-43 111	106 626
Insgesamt	171 135	10 062	5 689	-	8 503	-58 416	136 973

(1) Rückgänge sind durch Kapitalrückzahlungen, die auf seit 31. Dezember 2017 bereits als gestundet betrachtete Geschäfte geleistet wurden, sowie durch im Laufe des Haushaltsjahres erfolgte Kündigungen gestundeter Maßnahmen zu erklären.

3.2.4 Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Papers.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Werden von mehr als einer Ratingagentur verschiedene Ratings abgegeben, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Societe Generale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Societe Generale beträgt zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Treasury-Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 hatten alle Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und der Barbestand im Treasury-Portfolio der Fazilität eine Bonitätseinstufung von mindestens P-1 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung) am Erfüllungstag.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

Kurzfristiges Rating (mindestens)	Langfristiges Rating (mindestens)	31.12.2017		31.12.2016	
(Moody's)	(Moody's)				
P-1	Aaa	49 616	9 %	37 949	10 %
P-1	Aa2	-	0 %	46 963	13 %
P-1	Aa3	89 971	16 %	40 436	11 %
P-1	A1	143 080	26 %	100 012	28 %
P-1	A2	266 434	49 %	135 457	38 %
Insgesamt		549 101	100 %	360817	100 %

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1 Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der Europäischen Investitionsbank mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der Europäischen Investitionsbank und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2 Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

Alle von der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte werden im gleichen vertraglichen Rahmen und anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch auf die von der Europäischen Investitionsbank für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen Anwendung finden. Insbesondere werden die Kriterien für in Betracht kommende Swap-Gegenparteien von der Europäischen Investitionsbank auf Grundlage derselben Kriterien bestimmt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die Europäische Investitionsbank ermittelt das mit Swap- und Derivate-Transaktionen verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktengagement (Net Market Exposure – NME) und das potenzielle

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

künftige Engagement (Potential Future Exposure – PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die mit der Investitionsfazilität verbundenen Derivate.

Der folgenden Tabelle sind die Fälligkeiten von Währungs-Zins-Swaps, aufgeschlüsselt nach Nominalwert und beizulegendem Zeitwert zu entnehmen:

Swap-Verträge zum 31.12.2017 in Tsd. EUR	weniger als	1 Jahr	5 Jahre	mehr als	2017 insgesamt
	1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 10 Jahre	
Nominalbetrag	-	8 098	-	-	8 098
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-955	-	-	-955

Swap-Verträge zum 31.12.2016 in Tsd. EUR	weniger als	1 Jahr	5 Jahre	mehr als	2016 insgesamt
	1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 10 Jahre	
Nominalbetrag	-	7 430	-	-	7 430
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-3 051	-	-	-3 051

- Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge („Devisenswaps“) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Krediten in Fremdwährungen verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 1500,0 Mio. EUR gegenüber 1611,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2016. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 12,0 Mio. EUR gegenüber -15,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2016.
- Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Krediten abzusichern. Zum 31. Dezember 2017 steht die Abwicklung zweier Zinsswaps mit einem Nominalwert von 31,7 Mio. EUR (2016: 41,2 Mio. EUR) und einem beizulegenden Zeitwert von 0,3 Mio. EUR (2016: 0,1 Mio. EUR) aus.

3.2.6 Kreditrisiko bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio, das ausschließlich aus von Italien, Portugal und Spanien emittierten oder garantierten Schatzwechseln mit Restlaufzeiten bis zu drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Investitionen in mittel- bis langfristige Anleihen könnten gemäß den Investitionsleitlinien und in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen ebenfalls akzeptabel sein.

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2017		31.12.2016	
P-1	Aa2	-	0 %	18 012	10 %
P-1	A1	-	0 %	30 002	18 %
P-2	Ohne Rating	-	0 %	20 025	12 %
P-2	Baa2	94 353	65 %	-	0 %
NP	Ba1	50 029	35 %	50 005	30 %
Ohne Rating	Baa2	-	0 %	51 354	30 %
Insgesamt		144 382	100 %	169 398	100 %

3.3 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um zu jedem Zeitpunkt die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und Anleihenmarkt in Form von Interbanken-Einlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihre Pflichten erfüllen kann.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus sind die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits Aufgabe der Direktion Risikomanagement der Bank.

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem vertraglichen Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Cashflows).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Krediten im Rahmen unterzeichneter Kreditvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Kreditgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Kredite im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrundeliegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Kredite der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrundeliegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebtrag wird im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Kredite verringert.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei verbilligten Krediten auf, die aus eigenen Mitteln der Bank finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Krediten und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Krediten besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband klassifiziert.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristiger Währungsswaps und Zinsswaps.

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2017						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	5 543	-	-	-	864 440	869 983
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	5 039	-	-	-	316 656	321 695
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	82 251	82 251
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	1 245	-	-	-	286 066	287 311
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	1 931	-	-	-	24 720	26 651
Insgesamt	13 758	-	-	-	1 574 133	1 587 891

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2016						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	82 405	-	-	-	819 494	901 899
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	4 592	-	-	-	239 458	244 050
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	43 964	43 964
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	275 917	275 917
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	2 671	-	-	-	24 807	27 478
Insgesamt	89 668	-	-	-	1 403 640	1 493 308

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss / Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2017					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	7	3 144	5 122	-	8 273
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-4 051	-5 959	-	-10 010
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 500 000	-	-	-	1 500 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 493 987	-	-	-	-1 493 987
Zinsswaps – Zuflüsse	355	1 102	4 138	625	6 219
Zinsswaps – Abflüsse	-	-1 502	-3 782	-556	-5 840
Insgesamt	6 375	-1 307	-482	69	4 655

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss / Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2016					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	3	2 409	5 222	-	7 634
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-3 688	-7 377	-	-11 065
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 611 000	-	-	-	1 611 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 636 001	-	-	-	-1 636 001
Zinsswaps – Zuflüsse	411	1 234	5 529	1 550	8 724
Zinsswaps – Abflüsse	-	-1 962	-5 316	-1 329	-8 607
Insgesamt	-24 587	-2 007	-1 942	221	-28 315

3.3.3 Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Finanzielle Vermögenswerte:		
Kredite und Forderungen	1 608 488	1 692 867
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	497 539	516 884
Sonstige Vermögenswerte	318	141
Insgesamt	2 106 345	2 209 892
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Rückstellungen für gestellte Garantien	549	497
Dritten geschuldeter Betrag	109 004	69 960
Insgesamt	109 553	70 457

3.4 Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1 Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf einer ungünstigen Entwicklung der Marktzinsen beruht.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da i) sie keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Kreditportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswert des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt – bis ein Jahr“, „sehr kurz – 2 bis 3 Jahre“, „kurz – 4 bis 6 Jahre“, „mittel – 7 bis 11 Jahre“, „lang – 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang – mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswert des auf EUR lautenden Cashflows eines Kredits verwendet die Fazilität die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR (EUR-Swapkurve bereinigt mit dem EIB-Mittelspread). Die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in USD wird für die Berechnung des Nettozeitwerts der auf USD lautenden Cashflows von Krediten verwendet. Der Nettozeitwert von Cashflows von Krediten, die auf Währungen lauten, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird anhand der Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR als Näherungswert ermittelt.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Cashflows und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Cashflows.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um einen Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Kreditportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2017 um 488 000 EUR (zum 31. Dezember 2016 um 516 000 EUR) verringern.

Basispunktwert in Tsd. EUR	Geld- markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2017	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-49	-96	-159	-168	-16	-	-488

Basispunktwert in Tsd. EUR	Geld- markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2016	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-46	-101	-164	-175	-30	-	-516

3.4.2 Fremdwährungsrisiken

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Bezugsbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Cashflows, die auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lauten, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen.

3.4.2.1 Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2 Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Bezugswährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1 Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Operationen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste USD/EUR-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem zweifachen Zweck. Einerseits wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Kredite und Eigenkapital) geschaffen und andererseits wird das Wechselkurs-Makro-Hedging gewahrt.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Cashflows auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

- Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.
- Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva investiert oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind

3.4.2.2.2. Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

- Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben finanziellen Profil wie der zugrundeliegende Kredit abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.
- Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Die lokalen Währungen, die mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesichert werden, werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

3.4.2.2.3 Devisenposition (in Tsd. EUR)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Die nicht realisierten Gewinne/Verluste und die Wertminderungen bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten sowie Wertminderungen bei Krediten und Forderungen werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Krediten ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Kredite, Derivate und Subventionen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2017				Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			
	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	-206 535	6 087	-200 448	377 994
<i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)</i>				
KES	88 532	2 854	91 386	-
TZS	98 722	1 820	100 542	-
DOP	37 785	1 494	39 279	-
UGX	52 653	1 505	54 158	-
RWF	32 714	354	33 068	-
<i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)</i>				

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP	30 802	183	30 985	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	134 673	14 297	148 970	377 994
EUR	-	2 688 497	2 688 497	1 278 511
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	134 673	2 702 794	2 837 467	1 656 505

* Siehe Abschnitt 3.4.2.2.2 zur Erläuterung der synthetischen Absicherung..

Zum 31. Dezember 2016	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	-258 496	7 578	-250 918	282 991
<i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)</i>				
KES	117 881	3 869	121 751	-
TZS	97 116	1 931	99 046	-
DOP	52 553	2 013	54 566	-
UGX	36 776	1 077	37 854	-
RWF	22 258	194	22 452	-
<i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW	22 534	252	22 786	246
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	90 622	16 914	107 537	283 237
EUR	-	2 591 845	2 591 845	1 241 229
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	90 622	2 608 759	2 699 382	1 524 466

3.4.2.3 Analyse der Wechselkursensitivität

Zum 31. Dezember 2017 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg des Werts der Geberbeiträge um 16,6 Mio. EUR (31. Dezember 2016: 12,0 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang des Werts der Geberbeiträge um 13,6 Mio. EUR (31. Dezember 2016: 9,9 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 Umrechnungskurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 verwendet:

	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	11,7512	11,2657
Dominikanischer Peso (DOP)	57,1465	48,7476
Fidschi-Dollar (FJD)	2,4186	2,1969
Haitianische Gourde (HTG)	75,69	68,78
Kenia-Schilling (KES)	123,7	108,06
Mauretanischer Ouguiya (MRO)	422,36	375,79
Mauritius-Rupie (MUR)	40,07	37,85
Mosambik Metical (MZN)	70,09	75,25
Ruanda-Franc (RWF)	1 003,37	856,80
Tansania-Schilling (TZS)	2 681,78	2 296,99
Uganda-Schilling (UGX)	4 357,00	3 805,00
US-Dollar (USD)	1,1993	1,0541
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,957	655,957
Südafrikanischer Rand (ZAR)	14,8054	14,457
Sambischer Kwacha (ZMW)	11,965	10,4653

3.4.3 Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten über ihre Investitionen in direkte Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts des zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungsportfolios) auf die Geberbeiträge der Fazilität belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2017 auf 49,8 Mio. EUR bzw. -49,8 Mio. EUR (51,7 Mio. EUR bzw. -51,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2016).

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Stufe in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

in Tsd. EUR	Buchwert				Beizulegender Zeitwert				
	Zu Handelszwecken gehalten	Zur Veräußerung verfügbar	Zur Zahlungsmittel, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfälligkeit zu halten	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zum 31. Dezember 2017									
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Derivative Finanzinstrumente	12 521	-	-	-	-	-	12 521	-	12 521
Wagniskapitalfonds	-	420 104	-	-	-	-	-	420 104	420 104
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	77 435	-	-	-	24 458	-	52 977	77 435
Insgesamt	12 521	497 539	-	-	-	24 458	12 521	473 081	510 060
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	549 101	-	-	-	-	-	-
Kredite und Forderungen	-	-	1 666 725	-	-	-	1 852 507	-	1 852 507
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	150 000	-	-	-	-	-	-
Anleihen	-	-	-	144 382	-	144 382	-	-	144 382
Sonstige Vermögenswerte	-	-	4 385	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	-	2 370 211	144 382	-	144 382	1 852 507	-	1 996 889
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	12 521	497 539	2 370 211	144 382	-	144 382	1 852 507	-	3 024 653
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Derivative Finanzinstrumente	-1 153	-	-	-	-	-	-1 153	-	-1 153
Insgesamt	-1 153	-	-	-	-	-	-1 153	-	-1 153
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-484	-	-	-	-484
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-157 285	-	-	-	-157 285
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 462	-	-	-	-2 462
Insgesamt	-	-	-	-	-160 231	-	-	-	-160 231
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-1 153	-	-	-	-160 231	-	-	-	-161 384

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten (Fortsetzung)

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert (Fortsetzung)

in Tsd. EUR	Buchwert				Beizulegender Zeitwert				
	Zu Handelszwecken gehalten	Zur Veräußerung verfügbar	Zur Zahlungsmittel, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfälligkeit zu halten	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zum 31. Dezember 2016									
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Derivative Finanzinstrumente	6 920	-	-	-	-	-	6 920	-	6 920
Wagniskapitalfonds	-	437 788	-	-	-	-	-	437 788	437 788
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	79 096	-	-	-	22 880	-	56 216	79 096
Insgesamt	6 920	516 884	-	-	-	22 880	6 920	494 004	523 804
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	360 817	-	-	-	-	-	360 817
Kredite und Forderungen	-	-	1 729 380	-	-	-	1 951 786	-	1 951 786
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	86 395	-	-	-	-	-	86 395
Anleihen	-	-	-	169 398	-	120 123	48 031	-	168 154
Sonstige Vermögenswerte	-	-	345	-	-	-	-	-	345
Insgesamt	-	-	2 176 937	169 398	-	120 123	1 999 817	-	2 119 940
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	6 920	516 884	2 176 937	169 398	-	120 123	1 999 817	-	2 119 940
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Derivative Finanzinstrumente	-25 189	-	-	-	-	-	-25 189	-	-25 189
Insgesamt	-25 189	-	-	-	-	-	-25 189	-	-25 189
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-625	-	-	-	-625
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-116 114	-	-	-	-116 114
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 546	-	-	-	-2 546
Insgesamt	-	-	-	-	-119 285	-	-119 285	-	-119 285
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-25 189	-	-	-	-119 285	-	-119 285	-	-144 474

4.2 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 klassifiziert sind:

Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente		
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Cashflows werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen, die zu einem Satz, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt, abgezinst werden, geschätzt.	Nicht zutreffend.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrundeliegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im letzten Bericht um Cashflows bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag durchgeführt und gegebenenfalls der gemeldete Nettoinventarwert angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel.
		Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 %
		Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
		Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens ist, desto höher ist die Anpassung für den betreffenden Zeitraum.
		die Marktgängigkeit ist, desto niedriger ist der beizulegende Zeitwert.

reicht.

Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente

Kredite und Forderungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Cashflows zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswert der Kredite werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Cashflows jedes Kredits mit Hilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezogen. Der Nettozeitwert der einzelnen Kredite wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Kredite und Forderungen zu erhalten.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf -38 000 EUR zum 31. Dezember 2017 und auf -76 400 EUR zum 31. Dezember 2016.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments – DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf +29 500 EUR zum 31. Dezember 2017 und auf +42 900 EUR zum 31. Dezember 2016.

4.2.2 Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses oder der Änderung der Umstände, das/die die Übertragung verursacht hat, erfasst.

2017 und 2016 nahm die Fazilität keine Umbuchungen von Vermögenswerten zwischen den Stufen 1 und 2 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3 Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Abgleich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen für Instrumente der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2017 und das am 31. Dezember 2016 endende Jahr zu entnehmen:

in Tsd. EUR	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Saldo zum 1. Januar 2017	494 004
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	2 711
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-22 024
Insgesamt	-19 313
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	-17 592
Insgesamt	-17 592
Auszahlungen	62 660
Rückzahlungen	-44 568
Abschreibungen	-2 110
Saldo zum 31. Dezember 2017	473 081
in Tsd. EUR	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Saldo zum 1. Januar 2016	419 175
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	-6 504
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-2 493
Insgesamt	-8 997
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	-24 628
Insgesamt	-24 628
Auszahlungen	153 986
Rückzahlungen	-37 978

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

Abschreibungen	-7 554
Saldo zum 31. Dezember 2016	494 004

2017 und 2016 wurden bei der Fazilität keine Umbuchungen von oder zu Stufe 3 der Bemessungshierarchie vorgenommen.

Sensitivitätsanalyse

Eine 10 %ige Änderung zum Berichtstermin einzelner für die Bewertung des beizulegenden Zeitwerts der Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen zugrunde gelegter maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren bei ansonsten gleichbleibenden Variablen hätte die folgenden Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis:

Zum 31. Dezember 2017 (in Tsd. EUR)	Zunahme	Abnahme
Direkte Kapital-beteiligungen	-	-

Zum 31. Dezember 2016 (in Tsd. EUR)	Zunahme	Abnahme
Direkte Kapital-beteiligungen	10	-10
Insgesamt	10	-10

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in Tsd. EUR)

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

	31.12.2017	31.12.2016
Barbeständen	166 445	51 462
Terminkonten	367 653	259 337
Geldmarktpapieren	15 003	50 018
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz	549 101	360 817
Aufgelaufenen Zinsen	68	5
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	549 169	360 822

6 Derivative Finanzinstrumente (in Tsd. EUR)

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zum 31. Dezember 2017	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	149	-1 105	8 098
Zinsswaps	393	-48	31 711
Devisenswaps	11 979	-	1 500 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	12 521	-1 153	1 539 809

Zum 31. Dezember 2016	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	-	-3 051	7 430
Zinsswaps	388	-335	41 233
Devisenswaps	6 532	-21 803	1 611 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	6 920	-25 189	1 659 663

7 Kredite und Forderungen (in Tsd. EUR)

Die Kredite und Forderungen umfassen hauptsächlich Folgendes:

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Insgesamt
Nominalbetrag zum 1. Januar 2017	994 527	764 339	71 563	1 830 429
Auszahlungen	305 059	63 603	-	368 662
Abschreibungen	-3 257	-6 138	-	-9 395
Rückzahlungen	-162 361	-91 125	-	-253 486
Kapitalisierte Zinsen	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	-128 874	-43 180	-9 017	-181 071
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2017	1 005 094	687 499	62 546	1 755 139
Wertminderungen zum 1. Januar 2017	-18 185	-28 294	-71 161	-117 640
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-5 105	-11 572	-	-16 677
Abschreibungen	3 257	6 138	-	9 395
Rückbuchung von Wertminderungen	2 204	3 752	-	5 956
Wechselkursdifferenzen	914	3 234	8 615	12 763
Wertminderungen zum 31. Dezember 2017	-16 915	-26 742	-62 546	-106 203
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 802	-3 408	-	-7 210
Zinsen	15 122	9 877	-	24 999
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2017	999 499	667 226	-	1 666 725

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Insgesamt
Nominalbetrag zum 1. Januar 2016	661 792	818 007	160 555	1 640 354
Auszahlungen	476 685	51 691	-	528 376
Abschreibungen	-	-109	-31 189	-31 298
Rückzahlungen	-178 282	-107 259	-65 927	-351 468
Kapitalisierte Zinsen	-	-	7 183	7 183
Wechselkursdifferenzen	34 332	2 009	941	37 282
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2016	994.527	764.339	71.563	1.830.429
Wertminderungen zum 1. Januar 2016	-9 403	-22 445	-159 198	-191 046
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-8 794	-11 999	-	-20 793
Abschreibungen	-	109	31 189	31 298
Rückbuchung von Wertminderungen	360	6 100	58 698	65 158
Wechselkursdifferenzen	-348	-59	-1 850	-2 257
Wertminderungen zum 31. Dezember 2016	-18 185	-28 294	-71 161	-117 640
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 906	-3 682	-	-7 588
Zinsen	14 807	9 371	1	24 179
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2016	987 243	741 734	403	1 729 380

(*) einschließlich Vertreterverträgen

8 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Wagniskapital- fonds	Direkte Kapital- beteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2017	331 253	72 636	403 889
Auszahlungen	62 660	-	62.660
Rückzahlungen/Veräußerungen	-41 678	-2 890	-44 568
Abschreibungen	-437	-1 673	-2 110
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	1 600	55	1 655
Kosten zum 31. Dezember 2017	353 398	68 128	421 526
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2017	129 427	13 457	142 884
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	-18 242	1 174	-17 068
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2017	111 185	14 631	125 816
Wertminderungen zum 1. Januar 2017	-22 892	-6 997	-29 889
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-22 024	-	-22 024
Abschreibungen	437	1 673	2 110
Wertminderungen zum 31. Dezember 2017	-44 479	-5 324	-49 803
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2017	420 104	77 435	497 539

	Wagniskapital- fonds	Direkte Kapital- beteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2016	267 331	22 979	290 310
Auszahlungen	101 323	52 663	153 986
Rückzahlungen/Veräußerungen	-37 948	-30	-37 978
Abschreibungen	-4 594	-2 960	-7 554
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	5 141	-16	5 125
Kosten zum 31. Dezember 2016	331 253	72 636	403 889
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2016	153 901	10 092	163 993
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	-24 474	3 365	-21 109
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2016	129 427	13 457	142 884
Wertminderungen zum 1. Januar 2016	-25 029	-9 921	-34 950
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-2 457	-36	-2 493
Abschreibungen	4 594	2 960	7 554
Wertminderungen zum 31. Dezember 2016	-22 892	-6 997	-29 889
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2016	437 788	79 096	516 884

9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern (in Tsd. EUR)

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber nicht eingegangenen Beiträgen.

10 Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Aus der folgenden Tabelle gehen die Bewegungen des bis zur Endfälligkeit zu haltenden Portfolios hervor:

Saldo zum 1. Januar 2017	169 398
Käufe	1 084 149
Fälligkeiten	-1 109 563
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-59
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	457
Saldo zum 31. Dezember 2017	144 382
Saldo zum 1. Januar 2016	228 521
Käufe	1 159 704
Fälligkeiten	-1 219 953
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-87
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	1 213
Saldo zum 31. Dezember 2016	169 398

11 Sonstige Aktiva (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Aktiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen gegenüber der EIB	4 117	1
Finanzgarantien	268	344
Sonstige Aktiva insgesamt	4 385	345

12 Transitorische Passiva (in Tsd. EUR)

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	24 895	25 884
Abgegrenzte Provisionen – Kredite und Forderungen	907	399
Transitorische Passiva insgesamt	25 802	26 283

13 Rückstellungen für gestellte Garantien (in Tsd. EUR)

Die Höhe der Rückstellungen für gestellte Garantien wird mittels der bestmöglichen Schätzung der zur Erfüllung derzeitiger, infolge der Garantien entstehender finanzieller Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben angesetzt und stellt die Summe aus Folgendem dar:

- den anfänglich angesetzten Beträgen, gegebenenfalls abzüglich der gemäß IAS 18 „Umsatzerlöse“ angesetzten, kumulierten Abschreibungen, und
- dem über die oben genannten Beträge hinausgehenden Betrag, bemessen nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen“.

	2017	2016
Saldo am 1. Januar	625	-
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Zugänge	65	242
in Anspruch genommen	-206	-
Übertragung von „Sonstigen Verbindlichkeiten“, Finanzgarantien	-	383
Saldo am 31. Dezember	484	625

14 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (in Tsd. EUR)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	45 105	43 483
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	580	-
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	111 600	72 631
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	157 285	116 114

15 Sonstige Verbindlichkeiten (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Krediten	1 986	2 081
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	436	458
Finanzgarantien	40	7
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2 462	2 546

16 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge an die Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und tech- nischer Hilfe	Gesamtbetrag beitragen	Abgerufen, aber nicht eingegangen
Österreich	65 597	8 387	73 984	3 615
Belgien	96 872	12 340	109 212	5 295
Bulgarien	644	266	910	210
Zypern	414	171	585	135
Tschechische Republik	2 346	969	3 315	765
Dänemark	53 220	6 875	60 095	3 000
Estland	230	95	325	75
Finnland	37 206	4 920	42 126	2 205
Frankreich	589 781	72 062	661 843	29 325
Deutschland	574 815	72 516	647 331	30 750
Griechenland	32 475	4 589	37 064	2 205
Ungarn	2 530	1 045	3 575	825
Irland	16 939	2 620	19 559	1 365
Italien	317 104	42 453	359 557	19 290
Lettland	322	133	455	105
Litauen	552	228	780	180
Luxemburg	7 207	930	8 137	405
Malta	138	57	195	45
Niederlande	129 685	16 715	146 400	7 275
Polen	5 980	2 470	8 450	1 950
Portugal	25 243	3 579	28 822	1 725
Rumänien	1 702	703	2 405	555
Slowakei	966	399	1 365	315
Slowenien	828	342	1 170	270
Spanien	156 239	23 306	179 545	11 775
Schweden	68 760	9 129	77 889	4 110
Vereinigtes Königreich	329 205	46 392	375 597	22 230
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2017	2 517 000	333 691	2 850 691	150 000
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2016	2 377 000	273 691	2 650 691	86 395

(*) Am 26. Oktober 2017 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2017 waren 150 000 000 EUR nicht gezahlt.

17 Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen (in Tsd. EUR)

	31.12.2017	31.12.2016
Mittelbindungen,		
Nicht ausgezahlte Kredite	869 983	901 899
Nicht eingelöste Verpflichtungen in Bezug auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	321 695	244 050
Gestellte Garantien	7 682	8 627
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	382 576	334 553
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	74 569	35 337
Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen insgesamt	1 656 505	1 524 466

18 Zins- und ähnliche Erträge und Aufwendungen (in Tsd. EUR)

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Kredite und Forderungen	97 440	102 580
Zinsverbilligungen	3 966	4 118
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	101 406	106 698

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Derivative Finanzinstrumente	-980	-1 142
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-1 037	-752
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	-654	-413
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	-2 671	-2 307

19 Erträge und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen (in Tsd. EUR)

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Gebühren und Provisionen aus Krediten und Forderungen	-	515
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	209	183
Sonstige	1	1
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	210	699

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Provisionszahlungen an Dritte im Zusammenhang mit den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-60	-48
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	-60	-48

20 Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto) (in Tsd. EUR)

Die realisierten Gewinne (netto) aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Nettoerträge aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	1 030	2 159
Dividendenerträge	1 681	4 345
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	2 711	6 504

21 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (in Tsd. EUR)

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

	Vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016
Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten	-48 285	-45 858
Den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellte Bewertungsgebühren	3 180	2 375
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (insgesamt)	-45 105	-43 483

22 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekten (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Rechtssubjekt“

Ein strukturiertes Rechtssubjekt oder Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Rechtssubjekt beherrscht. Gemäß IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzenzugang, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Rechtssubjekts in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, um dem strukturierten Rechtssubjekt bzw. Unternehmen die Finanzierung seiner Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung zu gestatten;
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die Kreditkonzentrationen oder Konzentrationen anderer Risiken (Tranchen) bewirken..

Nicht konsolidierte strukturierte Rechtssubjekte

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Rechtssubjekt“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition von Anteil an einem strukturierten Rechtssubjekt bzw. Unternehmen

Für die Zwecke des IFRS 12 wird ein „Anteil“ an einem anderen Unternehmen weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, die das berichterstattende Unternehmen schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmens aussetzt. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein berichterstattendes Rechtssubjekt bzw. Unternehmen hält nach IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Unternehmen, nur weil eine typische Beziehung zwischen Lieferant und Kunden besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Rechtssubjekten veranschaulicht, die von der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Rechtssubjekt	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung - Kredite an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Kreditnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Investoren gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2017

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekte dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität bezüglich dieser Rechtssubjekte. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

Art von strukturiertem Rechtssubjekt	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2016	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2017	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2016
Wagniskapitalfonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	420 104	437 788	737 661	672 222
Insgesamt		420 104	437 788	737 661	672 222

23 Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen und mit derartigen Investitionen verbundenen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen wird neue Möglichkeiten zur Steigerung der Kreditvergabe an den privaten Sektor durch die Fazilität anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich bringen:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds – gefördert durch das Entstehen einer Schicht von Verwaltern von Private Equity Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt der Investitionsstrategie ihres Fonds steht, die aber weiterhin Nachhaltigkeit auf der Ebene des Fonds und den Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Kredite für Finanzintermediäre – (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB – insbesondere in lokaler Währung – im Rahmen der Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Kredite wird darin bestehen, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung – In Form von Erstaussfallgarantien („Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in den Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierungsmöglichkeiten ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB – im Rahmen der Investitionsfazilität – und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung – durch Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkungen, die aber auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wird bei diesem Instrument strenge Kriterien für die Auswahl und die Förderfähigkeit anwenden, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE wird zudem die Diversifizierung hin zu neuen Sektoren ermöglichen, wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungslegung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge nach Art der Aktiva dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2016	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2017	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2016
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	7 839	5 021	51 720	19 567
Kredite an Finanzintermediäre	Kredite und Forderungen	30 804	23 702	44 017	46 958
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	296	-288	64 569	33 719
Direktfinanzierung – Kapitalbeteiligungen	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	42 981	39 986	4 014	14
Insgesamt		81 920	68 421	164 320	100 258

24 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretenen bilanzwirksamen Vorgänge, die offengelegt werden müssten oder eine Anpassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfordern würden.